

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

EUR 5.000.000.000 ANGEBOTSPROGRAMM

BASISPROSPEKT gemäß § 1 Abs. 1 Z. 17 Kapitalmarktgesetz

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
und für deren Zulassung zum Geregeltten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel
an der Wiener Börse

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG hat die Billigung dieses Basisprospekts durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) beantragt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Basisprospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Basisprospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“).

Gemäß § 6 Abs. 1 KMG hat die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Basisprospekt zu nennen.

Wien, 19. Mai 2017

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, A-1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, eingetragen im Firmenbuch unter FN 203160s, verantwortlich.

Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Dieser Basisprospekt darf in keinem Land außerhalb Österreich veröffentlicht oder verwendet werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Schuldverschreibungen bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Basisprospekt nicht nach Australien, Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, in das Vereinigte Königreich oder in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG („RLB NÖ-Wien“) sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des *U.S. Securities Act of 1933* („*Securities Act*“) oder gemäß anwendbarer wertpapierrechtlicher Bestimmungen von Australien, Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Kanada oder dem Vereinigten Königreich registriert. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (im Sinne der Regelungen des *Securities Act* und des *Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982* („TEFRA“)) oder solchen Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, die in Australien, Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Kanada oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind.

Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt werden ausschließlich in Österreich erfolgen. In keinem anderen EWR-Mitgliedstaat, der die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat, dürfen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, außer es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Basisprospekts durch die Emittentin auslöst.

Unter „öffentlichem Angebot“ von Schuldverschreibungen in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden.

KEIN ANGEBOT

Dieser Basisprospekt stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung, zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar und dient ausschließlich zur Information.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Definitionen

„**Prospektverwendung**“ bezieht sich auf die Verwendung dieses Basisprospekts einschließlich allfälliger Nachträge für die Weiterveräußerung und endgültige Platzierung von unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen während der jeweiligen in den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen angegebenen Angebotsfrist.

„**Homepage der Emittentin**“ bezeichnet die Website der Emittentin www.raiffeisenbank.at unter folgendem Pfad: Investor Relations/Investor Relations – Deutsch/Angebotsdokumente.

Allgemeine Zustimmung

Falls in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen „Allgemeine Zustimmung“ als anwendbar angegeben ist, erteilt die Emittentin allen Kreditinstituten gemäß § 1 Bankwesengesetz („BWG“) die ausdrückliche Zustimmung zur Prospektverwendung (***allgemeine Zustimmung für österreichische Kreditinstitute***).

Kreditinstitute, die den Basisprospekt aufgrund einer von der Emittentin erteilten allgemeinen Zustimmung zur Prospektverwendung verwenden, haben auf ihrer Internetseite anzugeben, dass der Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet wird.

Individuelle Zustimmung

Falls in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen „Individuelle Zustimmung“ als anwendbar angegeben ist, erteilt die Emittentin den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Kreditinstituten die ausdrückliche Zustimmung zur Prospektverwendung für diese Schuldverschreibungen (***individuelle Zustimmung für spezifische Kreditinstitute***).

Etwaige neue Informationen zu Kreditinstituten, die zum Datum der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind auf der Homepage der Emittentin zu veröffentlichen.

Haftung für den Inhalt

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen während der jeweiligen Angebotsfrist durch die durch eine allgemeine oder individuelle Zustimmung berechtigten Kreditinstitute (die „berechtigten Kreditinstitute“) übernimmt.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Angebotsfrist, innerhalb der oder bei Daueremissionen der Beginn der Angebotsfrist, ab welcher der Basisprospekt für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch berechnete Kreditinstitute verwendet werden kann, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Im Fall von Daueremissionen endet die Angebotsfrist spätestens am 18. Mai 2018. Bei einem vorzeitigen Schluss der Angebotsfrist wird das Ende der Angebotsfrist, innerhalb der die Prospektverwendung zulässig ist, auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.

Der Basisprospekt darf durch berechnete Kreditinstitute ausschließlich für Angebote in Österreich oder für das Angebot von Privatplatzierungen in den Märkten, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind, verwendet werden. Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur vollständig und zusammen

mit sämtlichen veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Dieser Basisprospekt und alle Nachträge sind auf der Homepage der Emittentin verfügbar.

Die Zustimmung zur Prospektverwendung entbindet die berechtigten Kreditinstitute nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Die Zustimmung zur Prospektverwendung wird nur für die Dauer der jeweils anwendbaren Angebotsfristen (und während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts) erteilt und kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden. Ein Widerruf oder eine Einschränkung wird auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.

Hinweis für Anleger:

Berechtigte Kreditinstitute haben die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

Verbreitung von Informationen aus dem Basisprospekt

Die Vervielfältigung und Verbreitung der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen zu einem anderen Zweck als dem Vertrieb der unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einem Angebot von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm zu machen oder Erklärungen zu einem Angebot von Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
HAFTUNGSERKLÄRUNG	2
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	2
ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	3
INHALTSVERZEICHNIS	5
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN	6
ALLGEMEINE HINWEISE	14
ZUSAMMENFASSUNG	18
Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise	
Abschnitt B - Die Emittentin	
Abschnitt C - Die Wertpapiere	
Abschnitt D - Risiken	
Abschnitt E - Angebot	
RISIKOFAKTOREN	40
Risiken in Bezug auf die Emittentin	
Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	
ANGABEN ZUR EMITTENTIN	74
EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE I	94
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG (MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN)	
EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II	106
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)	
EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE III	125
SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE LAUFENDE VERZINSUNG	
MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	130
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	147
REGULATORISCHE ÜBERSICHT	154
ANGABEN ZUR BESTEUERUNG	168
UNTERFERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN	175
ANHANG: LISTE DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN RAIFFEISENBANKEN	176

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Patent vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946/1811, i.d.g.F.
Additional Tier 1 (AT1)	Zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 51ff CRR
AEol	Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen
AGRANA	AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Firmenbuch 99489 h Handelsgericht Wien
Angebotsprogramm	Angebotsprogramm im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 10. KMG: ein Plan, der es erlaubt, Nicht-Dividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung, dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraums zu begeben. Das Angebotsprogramm der RLB NÖ-Wien ist darüber hinaus als „Emissionsrahmenprogramm“ im Sinne der börserechtlichen Vorschriften zu verstehen und auszulegen.
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG), BGBl I Nr. 98/2014, i.d.g.F.
Basel III	Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat unter dem Titel „Basel III“ internationale Standards veröffentlicht, die mit strengeren globalen Regeln für Eigenkapital und Liquidität die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors stärken sollen. Die darauf aufbauende Richtlinie (EU) CRD IV wurde bereits in österreichisches Recht umgesetzt, die Verordnung (EU) CRR ist direkt anwendbar.
Basel IV	Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat ein Konsultationsdokument für internationale Standards veröffentlicht, die mit strengeren globalen Regeln für Eigenkapital und Liquidität die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors stärken sollen.
Basisprospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge gemäß § 6 Abs. 1 KMG zusammen mit den Endgültigen Bedingungen, einschließlich Anhängen und den Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Basler Ausschuss	Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>) wurde 1974 von den Zentralbanken und Bankaufsichtsbehörden der G10-Staaten gegründet. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden von 27 Jurisdiktionen zusammen. In seinem Rahmen findet eine regelmäßige Kooperation zwischen den Mitgliedern mit dem Ziel einer Verbesserung der Bankenaufsicht weltweit durch Informationsaustausch, Verbesserung der Aufsichtstechniken und Empfehlung aufsichtsrechtlicher Mindeststandards statt.
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds

	verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (<i>Benchmark-Regulation</i> – „BMR“)
BeSt-KEST	Beschränkte Steuerpflicht Kapitalertragsteuer (ab 1.1.2015 geltende und ab 1.1.2017 ausgeweitete österreichische Kapitalertragsteuer für inländische Zinserträge beschränkt steuerpflichtiger Anleger)
BRRD	Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl 15.5.2014 L 173/190)
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl.Nr. 532/1993, wo nichts anderes bestimmt i.d.g.F.
Capital Requirements Directive (CRD IV)	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG
Capital Requirements Regulation (CRR)	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
CEE	Central and Eastern Europe, Sammelbegriff/Abkürzung für CE (Zentraleuropa), GUS (Gemeinschaft unabhängiger Staaten) und SEE (Südosteuropa)
Centrope-Region	Entsprechend der Eigendefinition der RLB NÖ-Wien: Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie die Staaten Tschechien, Slowakei und Ungarn
Common Equity Tier 1 (CET 1)	Hartes Kernkapital im Sinn der Artikel 26ff CRR
CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien	Die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien umfasst die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als übergeordnete Finanzholdinggesellschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 20 CRR sowie als Finanzinstitut gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 26 CRR und deren Tochterunternehmen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 16 CRR, insbesondere die RLB NÖ-Wien.
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
Deposit Guarantee Scheme (DGS)	Nationales Einlagensicherungssystem im Sinn der Directive on Deposit Guarantee Schemes (DGSD)
Deposit Guarantee Scheme Directive (DGSD)	Richtlinie 2014/49/EU des Rates und des europäischen Parlaments vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl 12.6.2014 L 173/149)
Depotgesetz	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (DepotG), BGBl. Nr. 424/1969, i.d.g.F.

EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority). Die EBA ist eine Agentur der Europäischen Union auf Rechtsgrundlage der EU-Ratsverordnung 1093/2010 vom 24. November 2010. Zentrale Aufgabe der EBA ist die Entwicklung europäischer Aufsichtsstandards (Regulatory Technical Standards), die den Rahmen für die weiterhin primär zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden bilden sollen.
ECB	European Central Bank
EDIS	Verordnungsvorschlag vom 24. November 2015 der europäischen Kommission für die Schaffung eines Einheitlichen Europäischen Einlagensicherungssystems (European Deposit Insurance Scheme - „EDIS“), welches als supranationale Versicherung der nationalen Einlagensicherungssysteme der EU-Mitgliedsstaaten fungieren soll
Emittentin	RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Firmenbuch 203160s Handelsgericht Wien
EMMI	European Money Markets Institute. EMMI ist eine internationale non-profit Organisation mit Sitz in Brüssel, die die beiden Indizes EURIBOR und EONIA zur Verfügung stellt.
Endgültige Bedingungen	Die Endgültigen Bedingungen im Sinne des § 7 Abs. 4 KMG einer Emission von Schuldverschreibungen der Emittentin, die weder in den Basisprospekt noch in einen Nachtrag aufgenommen wurden und bei der FMA hinterlegt wurden
ESAEG	Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015, i.d.g.F.
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESTG	Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG), BGBl. Nr. 400/1988, i.d.g.F.
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 ABI. 2004 L 149/1 in der berichtigten Fassung ABI. 2005 L 186/3 i.d.g.F.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist jener Zinssatz, zu dem Euro Termineinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken des EURIBOR-Panels angeboten werden.
Euro oder EUR	Euro. Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen

Europäische Marktinfrastruktur-Verordnung (EMIR)	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister i.d.g.F.
EUR-Swap-Satz/EUR-Swap-Sätze	Der jeweilige von der IBA auf Basis von handelbaren Quotierungen für die jeweilige Laufzeit im Rahmen eines Swapgeschäftes (Zinstauschgeschäftes) bestimmte Zinssatz
EZB	Europäische Zentralbank
EZB-Leitzins	Leitzins der EZB, zugleich Hauptrefinanzierungszinssatz für BankenGMSG
FATCA	US Foreign Account Tax Compliance Act
FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, RGBl. Nr. 213/1905, i.d.g.F.
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
FMABG	Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde, BGBl. I Nr. 97/2001, i.d.g.F.
FTT	Financial Transaction Tax (Finanztransaktionssteuer)
GMSG	Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsames Meldestandard-Gesetz), BGBl. I Nr. 116/2015, i.d.g.F.
Green Bonds	Anleihen, deren Emissionserlös vorwiegend für Projekte mit positiven Umwelt- und/oder Klimaauswirkungen verwendet wird
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten: Belarus, Kasachstan, Russland und Ukraine
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board. Unabhängiges, privatwirtschaftliches Gremium, das die International Financial Reporting Standards (IFRS) entwickelt und verabschiedet
IBA	ICE Benchmark Administration
ICMA	International Capital Market Association
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
IGA	Intergovernmental Agreement (Zwischenstaatliches Abkommen)
IOSCO Benchmark Principles	IOSCO Principles for Financial Market Benchmarks vom Juli 2013
IPS	Institutional Protection Scheme (Institutsbezogenes Sicherungssystem) nach Artikel 113 Abs. 7 sowie Artikel 49 Abs. 3 CRR
ISDA	International Swaps and Derivatives Association, Inc.
ISIN	International Securities Identification Number
KEST	Kapitalertragsteuer
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren

	und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz), BGBl. Nr. 625/1991, i.d.g.F.
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KPMG	KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien
Kreditinstitut	Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG
KStG	Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz 1877	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen erlassen werden, RGGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
Kuratorengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.
LLI	LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Firmenbuch 214802 k Handelsgericht Wien
Market Making	Market Making ist die kontinuierliche Angebotsstellung zum An- und Verkauf von Finanzinstrumenten an den Finanzmärkten sowie der Handel mit diesen Instrumenten für eigene Rechnung und unter Einsatz des eigenen Kapitals zu den gestellten An- und Verkaufskursen.
MiFID	Richtlinie 2014/65/EU zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt (Markets in Financial Instruments Directive)
MiFIR	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Markets in Financial Instruments Regulation)
Moody's	Moody's Deutschland GmbH An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main HRB 33863, Amtsgericht Frankfurt am Main
MREL	Die von den Kreditinstituten zu erfüllenden Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Eligible Liabilities)

MTF	Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility - MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007
Nachrangige Schuldverschreibungen	Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen
NÖM	NÖM AG Vöslauer Straße 109, 2500 Baden Firmenbuch 114782 y Landesgericht Wr. Neustadt
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH Am Hof 4, 1010 Wien (Zentralverwahrer iSd Verordnung (EU) Nr. 909/2014)
O-SRI Puffer	Puffer für andere systemrelevante Institute
ÖRV	Österreichischer Raiffeisenverband Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien
Posojilnica Bank	Posojilnica Bank eGen Paulitschg. 5-7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Firmenbuch 115073a Landesgericht Klagenfurt
Qualifizierte Anleger	Qualifizierte Anleger im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 5a KMG
Raiffeisen-Holding NÖ-Wien	RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Firmenbuch 95970h Handelsgericht Wien
RBG	Raiffeisen-Bankengruppe Österreich Die RBG ist kein Konzern im Sinn des § 15 Aktiengesetz.
RBG NÖ-Wien	Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien Die RBG NÖ-Wien ist kein Konzern im Sinn des § 15 Aktiengesetz.
RBI	Raiffeisen Bank International AG Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch 122119m Handelsgericht Wien
Risk Weighted Assets (RWA)	risikogewichtete Aktiva bzw. „risikogewichtete Positionsbeträge“ im Sinne der CRR
RKNÖW	Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien. Verein, der in Ergänzung zur österreichischen gesetzlich verpflichtenden Einlagensicherung für bis zu 100 % der nicht nachrangigen Kundeneinlagen ihrer Mitgliedsinstitute garantiert
RKÖ	Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich. Verein, der in Ergänzung zur österreichischen gesetzlich verpflichtenden Einlagensicherung für bis zu 100 % der nicht nachrangigen Kundeneinlagen ihrer Mitgliedsinstitute garantiert
RLB NÖ-Wien	RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Firmenbuch 203160s Handelsgericht Wien

RSC	RSC Raiffeisen Service Center GmbH Mooslackengasse 25, 1190 Wien, Firmenbuch 153476a Handelsgericht Wien
RZB	Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch 58882t Handelsgericht Wien Die RZB wurde mit Firmenbucheintragung vom 18. März 2017 mit der Raiffeisen Bank International AG verschmolzen.
Securities Act	U.S. Securities Act of 1933, i.d.g.F.
Single Resolution Board (SRB)	Einheitliches Abwicklungsgremium. Das Einheitliche Abwicklungsgremium entscheidet über die Mittelverwendung des einheitlichen Abwicklungsfonds: Die Verwendung der Mittel erfolgt nach den Grundsätzen der europäischen Abwicklungsrichtlinie unter Aufsicht des SRB.
Single Resolution Fund (SRF)	Einheitlicher Abwicklungsfonds. Der Einheitliche Abwicklungsfonds soll die ordnungsgemäße Abwicklung von ausfallenden Finanzinstituten mit möglichst geringen Auswirkungen auf den Steuerzahler und die Realwirtschaft sicherstellen.
Single Resolution Mechanism (SRM)	Einheitlicher Abwicklungsmechanismus. Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus soll Schlüsselkompetenzen und -ressourcen für die Handhabung des Ausfalls jedweder Bank im Euroraum und in den anderen Mitgliedstaaten, die an der Bankenunion teilnehmen, zentralisieren.
Single Supervisory Mechanism (SSM)	Einheitlicher Aufsichtsmechanismus. Im Einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus beaufsichtigt die EZB seit November 2014 direkt bedeutende Großbanken der teilnehmenden Länder, darunter die RLB NÖ-Wien. Der SSM setzt sich zusammen aus der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden der Euro-Länder. Mitgliedstaaten außerhalb der Eurozone können auf freiwilliger Basis am SSM teilnehmen.
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung): Die Überprüfung gemäß Artikel 97 CRD IV durch die zuständige Aufsichtsbehörde von Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die ein Kreditinstitut zur Einhaltung der CRD IV und der CRR geschaffen hat sowie die Bewertung der Risiken für das Institut und der Risiken für das Finanzsystem, die vom Institut ausgehen.
SREP-Beschluss	Supervisory Review and Evaluation Process-Beschluss
SRM-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABI 30.7.2014 L 225/1)

SSM-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Europäischen Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) ist von Kreditinstituten im Sinne des BWG zu zahlen.
STRABAG SE	STRABAG SE Triglavstraße 9, 9500 Villach, FN 88983 h Landesgericht Klagenfurt
Südzucker	Südzucker AG Maximilianstraße 10, 68165 Mannheim HRB 0042, Amtsgericht Mannheim
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 („TARGET2“) Zahlungssystem
TEFRA	U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982
Tier 1 Kapital (T1)	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff CRR und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff CRR behandelt
Tier 2 Kapital (T2)	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff CRR behandelt
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch), vormals Handelsgesetzbuch, dRGBI. S 219/1897 (umbenannt durch BGBl. I Nr. 120/2005 mit Wirkung ab 1. Jänner 2007), i.d.g.F.
VKI	Verein für Konsumenteninformation Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien
WAG	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen, BGBl. I Nr. 60/2007, i.d.g.F.

ALLGEMEINE HINWEISE

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich und keiner Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise empfohlen worden.

Investitionsentscheidung

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie der Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien sollte ausschließlich auf diesem Basisprospekt (d.h. dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen, einschließlich Anhängen und den Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind) beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jedwede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder von Vertragsverhältnissen, die in diesem Basisprospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit dieser Bestimmungen, Strukturen oder Vertragsverhältnisse angesehen werden sollte.

Der Inhalt des Basisprospekts ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im Sinn des Wertpapieraufsichtsgesetzes zu verstehen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen.

Liste der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente

Dieser Basisprospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden und die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Basisprospekts bilden.

- ***Geschäftsbericht der RLB NÖ-Wien für das Geschäftsjahr 2015***

Konzernabschluss 2015

(Seite 61 bis einschließlich Seite 215 im Geschäftsbericht 2015 der RLB NÖ-Wien)

Der Konzernabschluss 2015 (als Teil des Geschäftsberichts 2015) der RLB NÖ-Wien kann auf der Homepage der RLB NÖ-Wien (<http://www.raiffeisenbank.at/Geschaeftsbericht2015>) eingesehen werden.

- ***Geschäftsbericht der RLB NÖ-Wien für das Geschäftsjahr 2016***

Konzernabschluss 2016

(Seite 62 bis einschließlich Seite 224 im Geschäftsbericht 2016 der RLB NÖ-Wien)

Der Konzernabschluss 2016 (als Teil des Geschäftsberichts 2016) der RLB NÖ-Wien kann auf der Homepage der RLB NÖ-Wien (<http://www.raiffeisenbank.at/Geschaeftsbericht2016>) eingesehen werden.

Jene Bestandteile der vorgenannten Verweisdokumente, auf die nicht ausdrücklich unter Seitenangabe verwiesen wird, werden nicht in diesen Basisprospekt aufgenommen. Die nicht per Verweis aufgenommen Teile sind gemäß der anwendbaren Schemata der EU-Prospekt-Verordnung nicht einzubeziehen.

Der Konzernabschluss 2015 (als Teil des Geschäftsberichts 2015) und der Konzernabschluss 2016 (als Teil des Geschäftsberichts 2016) der Emittentin wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Basisprospekts bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) hinterlegt.

Veröffentlichung des Basisprospekts

Die Veröffentlichung des gegenständlichen Basisprospekts sowie allfälliger Nachträge im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Z. 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin www.raiffeisenbank.at unter folgendem Pfad: Investor Relations/Investor Relations – Deutsch/Angebotsdokumente. Während seiner Gültigkeitsdauer wird dieser Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) in Papierform am Sitz der Emittentin, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien, zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts werden folgende Dokumente am Sitz der Emittentin, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien, zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt:

- die Satzung der RLB NÖ-Wien in der jeweils gültigen Fassung in Papierform
- der Konzernabschluss 2015 (als Teil des Geschäftsberichts 2015) der RLB NÖ-Wien in Papierform
- der Konzernabschluss 2016 (als Teil des Geschäftsberichts 2016) der RLB NÖ-Wien in Papierform

Weiters können folgende Dokumente auf der Homepage der Emittentin eingesehen werden:

- der Konzernabschluss 2015 (als Teil des Geschäftsberichts 2015) der RLB NÖ-Wien (<http://www.raiffeisenbank.at/Geschaeftsbericht2015>)
- der Konzernabschluss 2016 (als Teil des Geschäftsberichts 2016) der RLB NÖ-Wien (<http://www.raiffeisenbank.at/Geschaeftsbericht2016>)

Angaben zum Datum dieses Basisprospekts

Die Angaben in diesem Basisprospekt beziehen sich auf die zum Datum des Basisprospekts geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere für steuerliche Angaben.

Die Aushändigung dieses Basisprospekts oder ein Vertrieb von Schuldverschreibungen hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Basisprospekts noch der Vertrieb von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Basisprospekts, oder falls dies früher ist, dem Datum auf das sich die entsprechende im Basisprospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder keine Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RLB NÖ-Wien Konzerns führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der im folgenden Absatz dargestellten Nachtragsverpflichtung der RLB NÖ-Wien gemäß § 6 Abs. 1 KMG.

Nachtrag zum Basisprospekt

Gemäß § 6 Abs. 1 KMG hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Basisprospekt zu nennen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass die Nachtragspflicht für Schuldverschreibungen, deren Notierung nicht an einem Geregelten Markt beabsichtigt ist, mit dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots endet.

Prospekt-Schemata

- Der Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG“ wurde unter Anwendung des Anhangs XXX der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.
- Der Abschnitt „ZUSAMMENFASSUNG“ wurde unter Anwendung des Anhangs XXII der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.
- Der Abschnitt „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ wurde unter Anwendung des Anhangs XI der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.
- Die Abschnitte „EMISSIONSBEDINGUNGEN“, „MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN“ und „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ wurden unter Anwendung der Anhänge V (anwendbar für Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000) und XIII (anwendbar für Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000) der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Basisprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse des RLB NÖ-Wien Konzerns von jenen abweichen, die in diesem Basisprospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der RLB NÖ-Wien, die Finanzierungskosten und der Betriebsaufwand der RLB NÖ-Wien, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb innerhalb und außerhalb Österreichs, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren. Vor dem Hintergrund dieser und anderer allgemeiner Unabwägbarkeiten sollten sich Anleger nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Gegenstand des Basisprospekts

Gegenstand dieses Basisprospekts sind in den zwölf Monaten nach dessen Billigung gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen öffentlich angebotene Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien, deren Angebotsbeginn innerhalb der Zwölf-Monatsfrist liegt. Weiters kann die Emittentin auch nicht öffentlich angebotene Schuldverschreibungen („Privatplatzierungen“) unter diesem Angebotsprogramm begeben.

Die Emittentin behält sich andererseits vor, Schuldverschreibungen nicht unter dem gegenständlichen Angebotsprogramm zu begeben.

Zulassung zu einem Regelmäßigem Markt

Im Zusammenhang mit Anträgen auf Zulassung dieses Angebotsprogramms sowie unter dem Angebotsprogramm begebener Schuldverschreibungen zum Regelmäßigem Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse, die beide Regelmäßige Märkte im Sinne des § 76 Abs. 1 BörseG sind, ist dieses Angebotsprogramm als „Emissionsrahmenprogramm“ im Sinne der börsrechtlichen Vorschriften zu verstehen.

Für Schuldverschreibungen, die unter diesem Angebotsprogramm begeben werden, kann weiters entsprechend den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen die Einbeziehung in Multilaterale Handelssysteme (*Multilateral Trading Facility* - „MTF“) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007 beantragt werden oder gänzlich von einer Notierung an einem Regelmäßigem Markt oder Einbeziehung in ein MTF abgesehen werden.

Die Antragstellung auf Börsennotierung bzw. Einbeziehung bedeutet nicht automatisch, dass eine solche Notierung bzw. Einbeziehung auch erfolgt.

ZUSAMMENFASSUNG

Eine Zusammenfassung gemäß Delegierter Verordnung (EU) Nr. 486/2012 vom 30. März 2012 besteht aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für die Art von Wertpapieren, die unter dem Angebotsprogramm der RLB NÖ-Wien begeben werden können, und die RLB NÖ-Wien als Emittentin erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken. Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und Emittentin enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

[Die Zusammenfassung enthält Optionen, welche durch eckige Klammern gekennzeichnet sind und Platzhalter betreffend die unter dem Angebotsprogramm zu begebenden Schuldverschreibungen. Diese Optionen beziehen sich auf die jeweiligen Schuldverschreibungen die unter dem Angebotsprogramm begeben werden. Die Zusammenfassung jeder einzelnen Emission von Schuldverschreibungen enthält die für diese Emission relevanten Optionen, wie sie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt sind.]

A.	Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise
A.1	<p>Warnhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. ▪ Der potentielle Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts einschließlich allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, stützen. ▪ Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. ▪ Zivilrechtlich haftet nur die Emittentin, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.
A.2	<p>Zustimmung zur Prospektverwendung</p> <p>[Die Zustimmung durch die Emittentin zur Prospektverwendung samt allfälliger Nachträge gemäß § 6 Abs. 1 KMG für die Weiterveräußerung und endgültige Platzierung von unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen für die Dauer der Angebotsfrist (und während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts) wird für alle österreichischen Kreditinstitute gemäß § 1 BWG (allgemeine Zustimmung für österreichische Kreditinstitute) erteilt.</p> <p>Kreditinstitute, die den Basisprospekt aufgrund der von der Emittentin erteilten allgemeinen Zustimmung zur Prospektverwendung verwenden, haben auf ihrer Internetseite anzugeben, dass der Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet wird.]</p> <p>[Die Zustimmung durch die Emittentin zur Prospektverwendung samt allfälliger Nachträge gemäß § 6 Abs. 1 KMG für die Weiterveräußerung und endgültige Platzierung von unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen für die Dauer der Angebotsfrist (und während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts) wird für folgende Kreditinstitute (individuelle Zustimmung für spezifische Kreditinstitute) erteilt: []]</p> <p>[Bei Daueremissionen einfügen: Beginn der Angebotsfrist, ab welcher der Basisprospekt</p>

	<p>für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch berechnigte Kreditinstitute verwendet werden kann: []. Die Angebotsfrist läuft bis spätestens 18. Mai 2018. Bei einem vorzeitigen Schluss der Angebotsfrist wird das Ende der Angebotsfrist auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.]</p> <p>[Bei Einmalemissionen einfügen: Angebotsfrist, innerhalb der der Basisprospekt für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch berechnigte Kreditinstitute verwendet werden kann: von [] bis []]</p> <p>Der Basisprospekt darf durch berechnigte Kreditinstitute ausschließlich für Angebote in Österreich oder für das Angebot von Privatplatzierungen in den Märkten, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind, verwendet werden.</p> <p>Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur vollständig und zusammen mit sämtlichen veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Dieser Basisprospekt und alle Nachträge sind auf der Homepage der Emittentin www.raiffeisenbank.at unter folgendem Pfad verfügbar: Investor Relations/Investor Relations – Deutsch/Angebotsdokumente.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Hinweis für Anleger: Berechnigte Kreditinstitute haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.</p> </div>
--	---

Abschnitt B - Die Emittentin		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	<p>Gesetzliche Bezeichnung: RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG</p> <p>Kommerzielle Bezeichnung: „RLB NÖ-Wien“ oder „Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien“</p>
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, für die Emittentin geltendes Recht und Land der Gründung	<p>Die RLB NÖ-Wien wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Wien. Die Geschäftsanschrift lautet Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien.</p> <p>Die RLB NÖ-Wien ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.</p>
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Die steigenden regulatorischen Anforderungen an Kreditinstitute werden die RLB NÖ-Wien auch in den kommenden Jahren wesentlich beeinflussen.</p> <p>Die RLB NÖ-Wien gehört der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. („Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“) mit Sitz in Österreich an. Die Kreditinstitutsgruppe wird auf konsolidierter Basis und die RLB NÖ-Wien wird auf Einzelinstitutsbasis direkt von der Europäischen Zentralbank („EZB“) beaufsichtigt. Die EZB hat im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>single supervisory mechanism</i> - „SSM“) umfassende Aufsichts-, Prüfungs-, Eingriffs- und Strafbefugnisse erhalten, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen können.</p> <p>Zu den Trends und Unsicherheiten, welche die Finanzbranche im Allgemeinen und damit auch die Emittentin beeinflussen zählen weiters die aktuellen makroökonomischen und politischen Rahmenbedingungen. Ein großer Unsicherheitsfaktor für das Weltwirtschaftswachstum ist die Politik des im Jänner 2017 neu angelobten US-Präsidenten Donald Trump. Seine Politik bedeutet nach Einschätzung des Internationalen Währungsfonds Chancen, aber auch massive</p>

		<p>Risiken, etwa für die Handels-, Dollar- und Schuldenentwicklung. Diese Risiken könnten, sofern sie schlagend werden, die positive weltwirtschaftliche Dynamik erheblich dämpfen. Belastungsfaktoren für die Konjunkturerholung in der Eurozone sind neben dem höheren Ölpreis und dem aufgrund des anhaltenden Negativ-Zinsniveaus belasteten Bankensektor vor allem die politischen Unsicherheiten, die von den vielen Wahlen in wichtigen Eurozonen-Ländern ausgehen. Was die Geldpolitik betrifft hat sich die EZB viele Optionen für eine Lockerung offen gelassen. Unerwartet rasche Anpassungen könnten zu erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten und in weiterer Folge realwirtschaftlichen Instabilitäten führen.</p> <p>Die RLB NÖ-Wien ist mit 22,6 % an der börsennotierten Raiffeisen Bank International AG („RBI“) beteiligt. Für den Fall, dass die RBI im Jahr 2017 keine Dividende ausschüttet, wird das operative Ergebnis der RLB NÖ-Wien für das Geschäftsjahr 2017 negativ beeinflusst werden.</p>
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält mit 79,1 % die Mehrheit an der Emittentin. Die übrigen Aktien werden von Niederösterreichischen Raiffeisenbanken gehalten. Die RLB NÖ-Wien ist die wichtigste Beteiligung der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien. ▪ Die Emittentin ist die Konzernmutter des RLB NÖ-Wien-Konzerns. Die RLB NÖ-Wien hält Beteiligungen an Banken und banknahen Gesellschaften. Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 22,6 % der größte Aktionär der börsennotierten RBI.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder –schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	<p>- entfällt -</p> <p>Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in den Basisprospekt aufgenommen.</p>
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	<p>- entfällt -</p> <p>Die Konzernabschlüsse 2015 und 2016 der Emittentin wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.</p>

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin	Die nachstehende Tabelle gibt in zusammengefasster Form einen Überblick über ausgewählte wesentliche Finanzinformationen und Kennzahlen der Emittentin (Konzernabschluss 2016 einschließlich Vergleichswerten 2015).																																																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2016</th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2015</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Beträge in EUR Mio.</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Konzernerfolgsrechnung</td> </tr> <tr> <td>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</td> <td style="text-align: right;">192</td> <td style="text-align: right;">190</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td style="text-align: right;">52</td> <td style="text-align: right;">66</td> </tr> <tr> <td>Handelsergebnis</td> <td style="text-align: right;">-2</td> <td style="text-align: right;">-1</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis at equity bilanzierter Unternehmen</td> <td style="text-align: right;">-99</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwendungen</td> <td style="text-align: right;">-206</td> <td style="text-align: right;">-205</td> </tr> <tr> <td>Jahresfehlbetrag/-überschuss vor Steuern</td> <td style="text-align: right;">-60</td> <td style="text-align: right;">80</td> </tr> <tr> <td>Jahresfehlbetrag/-überschuss nach Steuern (den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbar)</td> <td style="text-align: right;">-64</td> <td style="text-align: right;">65</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Konzernbilanz</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td style="text-align: right;">6.261</td> <td style="text-align: right;">7.583</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td style="text-align: right;">11.818</td> <td style="text-align: right;">11.948</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td style="text-align: right;">7.628</td> <td style="text-align: right;">9.453</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td style="text-align: right;">7.618</td> <td style="text-align: right;">7.622</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (inkl. Ergebnis)</td> <td style="text-align: right;">1.693</td> <td style="text-align: right;">1.751</td> </tr> <tr> <td>Konzernbilanzsumme</td> <td style="text-align: right;">25.405</td> <td style="text-align: right;">27.743</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Zusätzliche Informationen</td> </tr> <tr> <td>Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent)</td> <td style="text-align: right;">1.176</td> <td style="text-align: right;">1.185</td> </tr> <tr> <td>Geschäftsstellen</td> <td style="text-align: right;">41</td> <td style="text-align: right;">44</td> </tr> </tbody> </table> <p>Anmerkung: Zusätzliche Informationen: ungeprüft Quelle: Geschäftsbericht 2016 der RLB NÖ-Wien</p>				2016	2015	Beträge in EUR Mio.			Konzernerfolgsrechnung			Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	192	190	Provisionsüberschuss	52	66	Handelsergebnis	-2	-1	Ergebnis at equity bilanzierter Unternehmen	-99	1	Verwaltungsaufwendungen	-206	-205	Jahresfehlbetrag/-überschuss vor Steuern	-60	80	Jahresfehlbetrag/-überschuss nach Steuern (den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbar)	-64	65	Konzernbilanz			Forderungen an Kreditinstitute	6.261	7.583	Forderungen an Kunden	11.818	11.948	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.628	9.453	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.618	7.622	Eigenkapital (inkl. Ergebnis)	1.693	1.751	Konzernbilanzsumme	25.405	27.743	Zusätzliche Informationen			Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent)	1.176	1.185	Geschäftsstellen	41	44
	2016	2015																																																												
Beträge in EUR Mio.																																																														
Konzernerfolgsrechnung																																																														
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	192	190																																																												
Provisionsüberschuss	52	66																																																												
Handelsergebnis	-2	-1																																																												
Ergebnis at equity bilanzierter Unternehmen	-99	1																																																												
Verwaltungsaufwendungen	-206	-205																																																												
Jahresfehlbetrag/-überschuss vor Steuern	-60	80																																																												
Jahresfehlbetrag/-überschuss nach Steuern (den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbar)	-64	65																																																												
Konzernbilanz																																																														
Forderungen an Kreditinstitute	6.261	7.583																																																												
Forderungen an Kunden	11.818	11.948																																																												
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.628	9.453																																																												
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.618	7.622																																																												
Eigenkapital (inkl. Ergebnis)	1.693	1.751																																																												
Konzernbilanzsumme	25.405	27.743																																																												
Zusätzliche Informationen																																																														
Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent)	1.176	1.185																																																												
Geschäftsstellen	41	44																																																												
B.12	Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2016 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.																																																												
	Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition	- entfällt - Seit 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.																																																												
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in	- entfällt - In Bezug auf die Emittentin gab es keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in ihrer Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																																																												

	hohem Maße relevant sind	
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrheitliche Aktionärin der RLB NÖ-Wien ist die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die mit 79,1 % an der RLB NÖ-Wien beteiligt ist. Die RLB NÖ-Wien wird im Konzernabschluss der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien voll konsolidiert, da die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Finanzpolitik der RLB NÖ-Wien ausüben kann. ▪ Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 22,6 % der größte Aktionär der börsennotierten RBI. Das Ergebnis aus dieser Beteiligung trägt wesentlich zum Konzernergebnis der RLB NÖ-Wien bei. Änderungen im Eigenkapital der RBI werden im at equity Buchwert der RBI, der im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien ausgewiesen wird, reflektiert
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die RLB NÖ-Wien betreibt das Privatkunden-, das Gewerbekunden-, das Kommerzkunden- sowie das Eigengeschäft. Das Halten von Bankbeteiligungen sowie sonstigen banknahen Beteiligungen ergänzt das Geschäftsmodell der RLB NÖ-Wien.</p> <p>Die RLB NÖ-Wien agiert im Wesentlichen in der Centrop-e-Region und hier insbesondere in Österreich im Raum Wien.</p> <p>Die Emittentin ist das regionale Spitzeninstitut der selbständigen Raiffeisenbanken in Niederösterreich.</p>
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an der Emittentin; Beherrschungsverhältnisse sowie Angabe, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist	<p>Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält mit 79,1 % die Mehrheit an der RLB NÖ-Wien. Die RLB NÖ-Wien wird im Konzernabschluss der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien voll konsolidiert, da die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Finanzpolitik der RLB NÖ-Wien ausüben kann.</p> <p>Die übrigen Aktien werden von den Niederösterreichischen Raiffeisenbanken gehalten.</p>

<p>B.17</p>	<p>Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden</p>	<p>Moody's Investor Service (Moody's Deutschland GmbH, „Moody's“)</p> <table border="0"> <tr> <td>Adjusted Baseline Credit Assessment</td> <td>ba1</td> </tr> <tr> <td>Issuer Rating</td> <td>Baa2 *</td> </tr> <tr> <td>Senior Unsecured</td> <td>Baa2 *</td> </tr> <tr> <td>Subordinated</td> <td>Ba2</td> </tr> <tr> <td>Covered (Mortgage Pool)</td> <td>Aaa</td> </tr> <tr> <td>Covered (Public-Sector Pool)</td> <td>Aaa</td> </tr> </table> <p>* Outlook: stable</p> <p>Die letzte Ratingaktion durch Moody's erfolgte am 27. Juni 2016. (Quelle: Moody's Presseaussendung vom 27. Juni 2016) Das Covered (Mortgage Pool) Rating wurde durch Moody's am 3. Juli 2015 bestätigt. Das Covered (Public-Sector Pool) Rating wurde durch Moody's am 14. Oktober 2016 vergeben.</p> <p><u>Rating der Schuldverschreibungen</u></p> <p>Die [Nachrangigen] [Fundierten] Schuldverschreibungen verfügen über [[kein gesondertes Rating] / [ein []-Rating]].</p>	Adjusted Baseline Credit Assessment	ba1	Issuer Rating	Baa2 *	Senior Unsecured	Baa2 *	Subordinated	Ba2	Covered (Mortgage Pool)	Aaa	Covered (Public-Sector Pool)	Aaa
Adjusted Baseline Credit Assessment	ba1													
Issuer Rating	Baa2 *													
Senior Unsecured	Baa2 *													
Subordinated	Ba2													
Covered (Mortgage Pool)	Aaa													
Covered (Public-Sector Pool)	Aaa													

C.	Abschnitt C - Wertpapiere	
C.1	<p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung</p>	<p>Die [Nachrangigen] [Fundierten] Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber.</p> <p>Gattung:</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Fixer Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden mit [einem fixen Zinssatz] / [mehreren fixen Zinssätzen] verzinst.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden mit einem variablen Zinssatz verzinst.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden für die Zinsperioden der ersten Laufzeitperiode mit einem fixen Zinssatz, für die Zinsperioden der zweiten Laufzeitperiode mit einem variablen Zinssatz verzinst.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler sowie Fix zu Variabler Verzinsung einfügen: Die variable Verzinsung ist abhängig vom [[]]-Monats-EURIBOR („EURIBOR“) / [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz [und vom [Referenzlaufzeit2]-Jahres EUR-Swap-Satz] [(„EUR-Swap-Satz“) / („EUR-Swap-Sätze“)] als Referenz-Zinssatz.]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EURIBOR abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt [[in Höhe des EURIBOR] / [durch die Bildung der Differenz zwischen einem Zinssatz und dem EURIBOR] / [multipliziert mit einem Faktor] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge]] wobei ein Mindestzinssatz [Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: und ein Höchstzinssatz] zur Anwendung [gelangt/gelangen].]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EURIBOR mit unterschiedlichen Auf-/Abschlägen abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt in Höhe des EURIBOR [[zuzüglich]/[abzüglich] unterschiedlicher Margen wobei ein Mindestzinssatz von 0 % zur Anwendung gelangt.]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EUR-Swap-Satz abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt [[in Höhe des EUR-Swap-Satzes] / [durch die Bildung der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen] / [multipliziert mit einem Faktor] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge]]. wobei ein Mindestzinssatz [Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: und ein Höchstzinssatz] zur Anwendung [gelangt/gelangen].]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.]</p> <p>Wertpapier-Kenn-Nummer[n]:</p> <p>ISIN: []</p>

		[WKN: []] [andere: []]
C.2	Währung der Schuldverschreibungen	Die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) begeben.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen	[Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der OeKB CSD GmbH einfügen: - entfällt - Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und sind ohne Einschränkungen übertragbar.] [Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der RLB NÖ-Wien einfügen: Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und sind unter der Voraussetzung, dass die für den Inhaber Depot führende Stelle ein Depot bei der RLB NÖ-Wien führt, ohne Einschränkungen übertragbar.]
C.8	Beschreibung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen der Rechte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Den Inhabern der Sammelurkunde stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen verbrieften den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf eine laufende Verzinsung zum jeweiligen Zinstermin.] ▪ Die Schuldverschreibungen verbrieften den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf Rückzahlung zum jeweiligen Rückzahlungskurs zum jeweiligen Tilgungstermin. ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen: Die Schuldverschreibungen können [[durch die Emittentin] [und/oder] [durch die Inhaber der Schuldverschreibungen]] während der Laufzeit zum jeweiligen Kündigungstermin zum jeweiligen Rückzahlungskurs gekündigt werden.] ▪ [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die nachrangigen Schuldverschreibungen können durch die Emittentin während der Laufzeit aus regulatorischen und steuerlichen Gründen gekündigt werden.] ▪ Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren. ▪ Die Gutschrift der Zinsen- und/oder Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle. ▪ Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.

		<p>Rang</p> <p>[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen – gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen können im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]</p> <p>[Bei fundierten Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen sowie der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsstock gesichert oder gedeckt.</p> <p>Die fundierten Schuldverschreibungen sind durch einen [[hypothekarischen] / [öffentlichen]] Deckungsstock besichert.]</p>
		<p>Beschränkung der Rechte</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht der Emittentin und mit Kündigungsrechten der Inhaber einfügen: - entfällt - Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte unterliegen keinen Beschränkungen.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin einfügen: Siehe das Kündigungsrecht der Emittentin, wie oben beschrieben.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht der Inhaber einfügen: Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben kein ordentliches Kündigungsrecht.]</p>
C.9	Nominaler Zinssatz	<p>[Bei Schuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz einfügen: Der fixe Zinssatz beträgt [] % p.a.]</p>

	<p>[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen: Der Zinssatz für die Zinsperioden der ersten Laufzeitperiode vom [] bis [] beträgt [] % p.a. [Der Zinssatz für die Zinsperioden der [] Laufzeitperiode vom [] bis [] beträgt [] % p.a.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden mit einem variablen Zinssatz verzinst.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen: Der fixe Zinssatz für die Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung beträgt [] % p.a. Für die Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst.]</p> <p>[Falls die variable Verzinsung vom EURIBOR mit einem Auf-/Abschlag abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt [[in Höhe des []-Monats-EURIBOR] / [durch die Bildung der Differenz zwischen [] % und dem []-Monats-EURIBOR] / [multipliziert mit einem Faktor von []] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge von [] %-Punkten]]. [Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [] % p.a.] Der Mindestzinssatz ist [[0] / []] % p.a.. [Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: Der Höchstzinssatz ist [] % p.a..]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EURIBOR mit unterschiedlichen Auf-/Abschlägen abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt in Höhe des []-Monats-EURIBOR [zuzüglich]/[abzüglich] folgender Margen: [von [] bis []: %-Punkte] [von [] bis []: %-Punkte]. [Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [] % p.a.] Der Mindestzinssatz ist 0 % p.a..]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EUR-Swap-Satz abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt [[in Höhe des [Referenzlaufzeit]-Jahres-EUR-Swap-Satzes] / [durch die Bildung der Differenz zwischen dem [Referenzlaufzeit]-Jahres-EUR-Swap-Satz] und dem [Referenzlaufzeit2]-Jahres-EUR-Swap-Satz] / [multipliziert mit einem Faktor von []] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge von [] %-Punkten]]. [Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [] % p.a.] Der Mindestzinssatz ist [[0] / []] % p.a.. [Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: Der Höchstzinssatz ist [] % p.a..]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.]</p>
--	---

	<p>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden</p> <p>Zinsfälligkeitstermine</p> <p>Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</p> <p>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p>	<p>[Bei Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung einfügen: Verzinsungsbeginn: []]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Laufzeitbeginn: []]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung einfügen: Zinstermin[e]: []]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: - entfällt -]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einfügen: [[]-Monats-EURIBOR / [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz [und [Referenzlaufzeit2]-Jahres EUR-Swap-Satz]]]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung oder ohne laufender Verzinsung einfügen: – entfällt – Der Zinssatz stützt sich auf keinen Basiswert.]</p> <p>Tilgungstermin: []</p> <p>[bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen: (vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung)]</p> <p>Rückzahlungskurs: [100 % / [] %] vom Nominale</p> <p>Die Rückzahlung erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.</p>
	<p>Angabe der Rendite</p>	<p>[Bei Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren fixen Zinssätzen einfügen: Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt [] % p.a. berechnet auf Basis folgender Parameter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [Erstausgabepreis]/[Ausgabepreis]:[] % ▪ Zinssatz: [] % p.a. [bei Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen: für die Zinsperioden der ersten Laufzeitperiode sowie [für jede Laufzeitperiode einfügen: [] % p.a. für die Zinsperioden der [] Laufzeitperiode]] ▪ Rückzahlungskurs: [100 % / [] %] vom Nominale ▪ Tilgungstermin: [] <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen: Im Fall der Ausübung eines Kündigungsrechtes kann sich eine von der Emissionsrendite abweichende Rendite ergeben.]]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt [] % p.a. berechnet auf Basis folgender Parameter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [Erstausgabepreis]/[Ausgabepreis]:[] % ▪ Rückzahlungskurs: [100 % / [] %] vom Nominale ▪ Tilgungstermin: []] <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler sowie mit fix zu variabler Verzinsung einfügen: - entfällt – Die Schuldverschreibungen sind [variabel]/[fix zu variabel] verzinst.]]</p>

	<p>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Schuldverschreibungen vorgesehen.</p> <p>Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von Schuldverschreibungen inländischer Emittenten ist, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen.</p> <p>[Bei fundierten Schuldverschreibungen einfügen: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) hat der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Schuldverschreibungen für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken.]</p>
<p>C.10</p>	<p>Wenn die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung haben, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird</p>	<p>[Bei Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung oder mit variabler Verzinsung abhängig vom EURIBOR oder ohne laufende Verzinsung einfügen: - entfällt -</p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibungen weist keine derivative Komponente auf.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung abhängig von EUR-Swap-Sätzen einfügen: Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hängt von EUR-Swap-Sätzen ab. Die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen hängt daher von der Entwicklung und der historischen und erwarteten Volatilität (Schwankungsbreite) der zugrunde liegenden EUR-Swap-Sätze sowie der Zinsstrukturkurve ab.]</p>
<p>C.11</p>	<p>Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind</p>	<p>[Im Falle der Antragstellung auf Zulassung zu einem geregelten Markt an der Wiener Börse einfügen: Die Emittentin wird einen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum [[Amtlichen Handel]/[Geregelten Freiverkehr]] der Wiener Börse einbringen.]</p> <p>[Falls keine Antragstellung auf Zulassung zu einem geregelten Markt an der Wiener Börse erfolgt einfügen: - entfällt -</p> <p>Es erfolgt keine Antragstellung auf Zulassung der Schuldverschreibungen zu einem geregelten Markt.]</p>

[C.21	<p>Angabe des Markts, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde.</p>	<p>siehe Punkt C.11</p> <p>[Falls eine Antragstellung auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem erfolgt einfügen:</p> <p>Die Emittentin wird einen Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Multilateralen Handelssystem der [] einbringen.]</p> <p>[Falls keine Antragstellung auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem erfolgt einfügen: - entfällt -</p> <p>Es erfolgt keine Antragstellung auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in ein Multilaterales Handelssystem.]</p>
-------	---	--

D.	Abschnitt D - Risiken	
		<p>Generell kann sich der Eintritt eines oder mehrerer Risikofaktoren negativ auf den Kursverlauf und die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen sowie auf die Zinszahlungs- und Tilgungsfähigkeit der Emittentin auswirken.</p>
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Nichterfüllung von vertraglichen Zahlungsverpflichtungen durch Kreditnehmer und andere Vertragspartner der RLB NÖ-Wien kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Kredit- und Ausfallsrisiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflusst (Beteiligungsrisiko) ▪ Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko) ▪ Die Emittentin ist Marktrisiken ausgesetzt, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben können (Marktrisiko Emittentin) ▪ Eine Fortsetzung der bereits länger andauernden Phase negativer Marktzinsen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Zinsüberschuss der Emittentin haben (Risiko aufgrund von negativen Marktzinsen) ▪ Die Erlöse der RLB NÖ-Wien aus Handelsgeschäften können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen weiter sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) ▪ Es besteht das Risiko, dass das Provisionsergebnis der Emittentin stagniert oder zurückgeht (Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft) ▪ Die Emittentin ist dem Risiko aus Auslagerungen von bestimmten Serviceleistungen, Aktivitäten und Prozessen an Dritte sowie dem Risiko aus der Übernahme solcher Aufgaben ausgesetzt (Risiko aus Auslagerungen) ▪ Es besteht das Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin oder die Eigenmittel der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die für die Einhaltung der CRR-Eigenmittelanforderungen durch die Emittentin maßgeblich sind, in der Zukunft nicht ausreichen (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln) ▪ Durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und/oder die Europäische Zentralbank in den nächsten Jahren regelmäßig durchgeführte Stresstests und Prüfungen können zur Verpflichtung der Emittentin führen, ihre Eigenmittel zu erhöhen (Risiko im

		<p>Zusammenhang mit Stresstests durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und/oder die Europäische Zentralbank)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzesänderungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld sowie bei den aufsichtsbehördlichen Vorgaben und Aufsichtsstrukturen können die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko von Rechtsänderungen, regulatorisches Risiko) ▪ Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Entgelte und anderer Preise führen, welche die Emittentin für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und könnten es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Entgelte und/oder Zinsen zurückzufordern (Risiko der Änderungen der Konsumentenschutzgesetzgebung und/oder deren Anwendung und/oder deren Auslegung) ▪ Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat rechtliche, finanzielle sowie rufschädigende Folgen (Risiko im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung) ▪ Die Vorschreibung der Höhe und Struktur eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch die zuständige Abwicklungsbehörde im Sinne des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten) ▪ Die österreichische Stabilitätsabgabe kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Hinblick auf die österreichische Stabilitätsabgabe) ▪ Die Einführung der vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuer kann die Steuerlast erhöhen und als Konsequenz die Ertragslage bestimmter Aktivitäten der Emittentin beeinträchtigen (Risiko der möglichen Einführung einer Finanztransaktionssteuer) ▪ Verpflichtende Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß der SRM-Verordnung sowie eine mögliche Haftung für in Notlage geratene Banken in anderen Mitgliedsstaaten können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Zusammenhang mit dem einheitlichen Abwicklungsfonds) ▪ Die Anforderungen zu Kapitalpuffern können von den Aufsichtsbehörden im bestehenden regulatorischen Rahmen erhöht werden und es können in Zukunft weitere Kapitalpuffer vorgeschrieben werden (Risiko im Zusammenhang mit
--	--	--

		<p>Kapitalpuffern)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Falle des Vorliegens eines Frühinterventionsbedarfs, der sich auch im Rahmen eines SREP-Prozesses herausstellen kann, kann die Aufsichtsbehörde (EZB) Frühinterventionsmaßnahmen anordnen und durchsetzen, welche die Fähigkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu bedienen, beeinträchtigen und in die Abwicklung, den Konkurs oder die Geschäftsaufsicht über die Emittentin münden könnten (Risiko einer Frühintervention durch die Aufsichtsbehörde) ▪ Es besteht das Risiko, dass Maßnahmen der EZB im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse die Ertrags- und Geschäftslage der Emittentin beeinträchtigen (Risiko der Beeinträchtigung durch Maßnahmen der EZB in ihrer Funktion als Europäischer Bankenaufseher) ▪ Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko Emittentin) ▪ Es kann zu einer Einschränkung oder Verteuerung der Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin kommen (Risiko aus der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten) ▪ Eine Herabstufung des Ratings der Emittentin (<i>Downgrading</i>) kann ihre Refinanzierungskosten erhöhen und damit Liquidität und Profitabilität beeinträchtigen (Risiko einer Ratingveränderung) ▪ Die Auslösung von sogenannten „<i>Cross Default</i>“-Klauseln kann einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Verbindlichkeiten zur Folge haben (Risiko eines Cross Default) ▪ Die Emittentin ist durch Geschäfte mit Kunden in anderen Staaten als Österreich einem Länderrisiko ausgesetzt, das die Geschäftsergebnisse der RLB NÖ-Wien negativ beeinflussen kann (Länderrisiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass wirtschaftliche und politische Entwicklungen negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin haben (Wirtschaftliches und politisches Risiko) ▪ Die RLB NÖ-Wien kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (Systemisches Risiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten) ▪ Die Bereitstellung von Liquidität durch die RLB NÖ-Wien im Rahmen der Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit der RBG NÖ-Wien kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko)
--	--	--

		<p>aus Liquiditätsmanagementvereinbarungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Mitgliedschaft der Emittentin bei <i>Institutional Protection Schemes</i> (Institutsbezogene Sicherungssysteme) auf Bundes- wie auf niederösterreichischer Landesebene kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft bei Institutional Protection Schemes) ▪ Die verpflichtende Finanzierung des Einlagensicherungssystems gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) kann die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko im Zusammenhang mit Beiträgen an den Einlagensicherungsfonds) ▪ Die Inanspruchnahme der RLB NÖ-Wien aus der Mitgliedschaft bei Verbänden kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Verbänden) ▪ Änderungen in Buchführungsgrundsätzen und –standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen) ▪ Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren) ▪ Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (Operationelles Risiko Emittentin) ▪ Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften aus, deren Ausübung zu Konflikten mit den Interessen der Emittentin führen können (Risiko von Interessenkonflikten aus anderen Organfunktionen oder sonstigen leitenden Funktionen von Organmitgliedern der Emittentin)
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Veränderung der Ausfallswahrscheinlichkeit und des Ratings der Emittentin kann sich negativ auf die Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit auswirken (Credit-Spread Risiko; Kursrisiko bei Ratingveränderung) ▪ Die Volatilität des von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld abhängigen Marktes für Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf die Kurse der Schuldverschreibungen auswirken (Marktrisiko Schuldverschreibungen) ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung einfügen: Kurse von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung fallen bei steigenden Marktzinsen (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung)] ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit variabler oder mit fix zu

		<p>variabler Verzinsung einfügen: Die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung hängt u.a. vom Referenz-Zinssatz ab, es darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert ausgegangen werden (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung)]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit variabler oder mit fix zu variabler Verzinsung einfügen: Inhaber von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass Änderungen betreffend die Referenz-Zinssätze in Folge von Rechtsänderungen oder Reformen von Referenz-Zinssätzen wesentliche nachteilige Folgen für den Marktwert und die Rendite von Schuldverschreibungen, die an einen solchen Referenz-Zinssatz geknüpft sind, haben können (Risiko von Reformen von Referenz-Zinssätzen)] ▪ [Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Veränderungen des Marktzinsniveaus haben auf die Kurse von Schuldverschreibungen ohne Verzinsung wesentlich stärkere Auswirkungen als bei laufend verzinsten Anleihen (Kursrisiko bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung)] ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über zehn Jahre einfügen: Schuldverschreibungen mit längerer Laufzeit unterliegen einem erhöhten Kursrisiko und einem erhöhten Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit)] ▪ Da keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Schuldverschreibungen gegeben ist, besteht das Risiko einer verzerrten Preisbildung oder der Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen (Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen) ▪ [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Market Making der Emittentin hinsichtlich des von ihr emittierten Ergänzungskapitals bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und kann nur unter bestimmten Bedingungen und innerhalb bestimmter Grenzwerte erfolgen (Liquiditätsrisiko der Anleger aus der eingeschränkten Möglichkeit der Emittentin zum Market Making von Ergänzungskapital)] ▪ Aufgrund eines Widerrufs oder einer Aussetzung des Handels mit Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen kommen (Risiko der Handelsaussetzung) ▪ Bei Kredit finanziertem Erwerb von Schuldverschreibungen kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen (Risiko bei Kreditfinanzierung) ▪ Potentielle Interessenkonflikte können sich negativ auswirken, insbesondere können interne Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichend oder passend sein (Risiken aus potentiellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und Anlegern)
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ [Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte für Inhaber einfügen: Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte für Inhaber können von diesen nicht gekündigt, sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit)] ▪ Die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko) ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten der Emittentin einfügen: Bei einer Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin kann für den Anleger eine negative Abweichung gegenüber der erwarteten Rendite eintreten oder eine Wiederveranlagung nur zu geringeren Renditen möglich sein (Kündigungsrisiko)] ▪ Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG sowie der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung) ▪ [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen, Nachrangige Schuldverschreibungen können mit einer Abschreibung oder Umwandlung ihrer Ansprüche belastet werden (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen)] ▪ [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen oder freiwilligen Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung. Die Inhaber solcher Schuldverschreibungen sind im Fall einer Insolvenz der Emittentin daher nicht ersatzberechtigt und können ihre gesamte Investition verlieren (Risiko der fehlenden Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Nachrangige Schuldverschreibungen)] ▪ [Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Nicht nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung. Die freiwillige Einlagensicherung für nicht nachrangige Schuldverschreibungen im Rahmen der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft kann im Fall einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nicht ausreichen, um den Ausfall bei den Inhabern der Schuldverschreibungen zu kompensieren (Risiko der fehlenden gesetzlichen und einer unzureichenden freiwilligen Einlagensicherung)] ▪ Die Emittentin kann eine künftige Finanztransaktionssteuer auf die
--	--	---

		<p>Inhaber von Schuldverschreibungen abwälzen, was zu einer Verringerung der Rendite des Inhabers aus den Schuldverschreibungen führen kann (Risiko aus einer möglichen Abwälzung einer künftigen Finanztransaktionssteuer)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [Bei fundierten Schuldverschreibungen einfügen: Die Deckung der fundierten Schuldverschreibungen kann nicht ausreichend sein (Risiko der nicht ausreichenden Deckung von fundierten Schuldverschreibungen) ▪ [Bei unbesicherten Schuldverschreibungen einfügen: Zur Besicherung übertragene Vermögenswerte der Emittentin können das Insolvenzrisiko in Bezug auf unbesicherte Schuldverschreibungen erhöhen (Risiko von unbesicherten Schuldverschreibungen) ▪ Die Rendite von Schuldverschreibungen kann durch Transaktionskosten verringert werden (Berücksichtigung von Transaktions- und Folgekosten) ▪ Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen können möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden (Wiederveranlagungsrisiko) ▪ Es besteht das Risiko des Verzugs/Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung aufgrund von operationellen Risiken bei der Emittentin, zwischengeschalteten Finanzintermediären, Clearingsystemen und Zentralverwahrern (Operationelles Risiko Wertpapiere) ▪ Steuerliche Auswirkungen können die effektive Rendite von Schuldverschreibungen verringern (Steuerliches Risiko) ▪ Ein österreichisches Gericht kann für Schuldverschreibungen einen Kurator bestellen, der im Namen der Inhaber deren Rechte ausübt und ihre Interessen vertritt (Risiko eingeschränkter Rechtsdurchsetzung) ▪ Es besteht das Risiko eines Kursrückgangs der Schuldverschreibungen aufgrund irrationaler Faktoren obwohl sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien nicht nachteilig verändert hat (Risiko irrationaler Faktoren) ▪ Kurse, Verzinsung und Rückzahlung von Schuldverschreibungen können durch irrationale Faktoren negativ beeinflusst werden (Risiko irrationaler Faktoren) ▪ Die Pflicht zur Einbehaltung einer 30%-FATCA-Abzugssteuer wegen Nicht-Compliance mit FATCA (einschließlich fehlender Offenlegung von Kundendaten) und von Abzugsteuern nach dem Einkommensteuergesetz auf Zahlungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin, Zahlstellen oder sonstige österreichische Intermediäre kann den Ertrag aus den Schuldverschreibungen verringern (Ertragsrisiko aus den Schuldverschreibungen aufgrund der FATCA-Abzugsbesteuerung und aufgrund von EStG-Abzugsteuern)
--	--	---

E.	Abschnitt E - Angebot	
E.2b	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt</p>	<p>Der Nettoemissionserlös der Schuldverschreibungen dient der Refinanzierung und der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der RLB NÖ-Wien.</p> <p>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Begebung von nachrangigen Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm dient der Stärkung der Eigenmittelausstattung der RLB NÖ-Wien bzw. der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien.]</p> <p>[Bei etwaigen weiteren Gründen (wie z.B. bei der Emission von Green Bonds) einfügen: []]</p>
E.3	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen</p>	<p>Die Schuldverschreibungen werden [[qualifizierten] [und] [nicht qualifizierten]] Investoren in [[Österreich] [und] []] im Weg [[eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung]] angeboten.</p> <p>Der Gesamtnennbetrag des Angebots beträgt [bis zu] EUR [] [mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR []].</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab [] bis spätestens 18. Mai 2018 (vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Angebotsfrist) begeben.]</p> <p>[Die Angebotsfrist beginnt am [] und endet am [].]</p> <p>[Angebotstag ist der [].]</p> <p>[Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR [].]</p> <p>[Der Höchstzeichnungsbetrag beträgt EUR [].]</p> <p>Das Angebot (d.h. die Einladung zur Zeichnung) von Schuldverschreibungen durch die Emittentin unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Die Emittentin kann jedoch ihr Angebot jederzeit bis zum [[Erstvalutatag]/[Valutatag]] zurückziehen.</p>
E.4	<p>Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen sowie Interessenkonflikte</p>	<p>[Im Fall eines Vertriebs über Niederösterreichische Raiffeisenbanken oder andere Kreditinstitute der RBG: Sofern Niederösterreichische Raiffeisenbanken oder andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich (oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute) in den Vertrieb von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen eingebunden sind, erhalten diese von der Emittentin marktübliche Vertriebsprovisionen.</p> <p>[Die Vertriebsprovision für diese [Nachrangigen] [Fundierten] Schuldverschreibungen beträgt einmalig [] % vom Nominale.]</p> <p>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Emittentin ist einem Interessenskonflikt in Bezug auf das Angebot der nachrangigen Schuldverschreibungen ausgesetzt, da die Emission im Interesse der Emittentin und der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien an der Verbesserung ihrer Eigenmittelausstattung liegt.]</p>

E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Fallen keine weiteren Kosten an, einfügen: Es werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.]</p> <p>[Im Fall der Verrechnung zusätzlicher Kosten einfügen: Zusätzlich zum Ausgabepreis werden folgende Kosten verrechnet: [.].]</p>
-----	--	--

RISIKOFAKTOREN

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die RLB NÖ-Wien unterliegt den **allgemeinen unternehmensspezifischen** Risiken einer österreichischen Universalbank. Die RLB NÖ-Wien ist schwerpunktmäßig im Bankgeschäft mit Privat-, Gewerbe- und Kommerzkunden sowie im Eigengeschäft tätig. Darüber hinaus hält die Emittentin eine 22,6 %-Beteiligung an der börsennotierten Raiffeisen Bank International AG („RBI“). Die RLB NÖ-Wien gehört der Kreditinstitutsgruppe der CRR-Finanzholdinggesellschaft RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung („Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“, „CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“) mit Sitz in Österreich an. Die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien umfasst die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als übergeordnete Finanzholdinggesellschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 20 CRR sowie als Finanzinstitut gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 26 CRR und deren Tochterunternehmen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 16 CRR, insbesondere die RLB NÖ-Wien. Die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien wird auf konsolidierter Basis und die RLB NÖ-Wien wird auf Einzelinstitutsbasis von der Europäischen Zentralbank („EZB“) beaufsichtigt.

Die nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren stellen die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin dar. Generell kann der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend angeführten Risiken einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, was sich negativ auf die Zinszahlungs- und Tilgungsfähigkeit der Emittentin auswirken kann. Das kann sich wiederum negativ auf den Kursverlauf und die Möglichkeit zum Verkauf von Schuldverschreibungen während der Laufzeit auswirken sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen.

Die Nichterfüllung von vertraglichen Zahlungsverpflichtungen durch Kreditnehmer und andere Vertragspartner der RLB NÖ-Wien kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Kredit- und Ausfallsrisiko)

Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass ein Kreditnehmer oder anderer Vertragspartner der RLB NÖ-Wien den vertragsgemäßen Zahlungen an die Emittentin nicht oder nur teilweise nachkommt. Das Kreditrisiko aus Forderungen an Banken, Kommerzkunden, Länder sowie Privat- und Gewerbekunden stellt die wesentlichste Risikokomponente der RLB NÖ-Wien dar. Das Kreditrisiko beinhaltet einerseits das Risiko aus dem traditionellen Kreditgeschäft (Verlust durch Kreditausfälle und die sich daraus ergebende Gestionierung des Kreditengagements aufgrund einer Bonitätsverschlechterung) und andererseits das Risiko aus dem Handel mit bzw. dem Abschluss von Marktrisikoinstrumenten (Ausfallsrisiko auf Seiten der Kontrahenten bei Derivaten). Im Kreditrisiko ist auch das Länder- bzw. Transferrisiko aus in Not geratenen Ländern mitberücksichtigt.

Es besteht zudem das Risiko, dass die Emittentin zusätzlich zu den zum 31. Dezember 2016 gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen weitere Rückstellungen für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. Das Ausmaß uneinbringlicher Kredite sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien erheblich negativ beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflusst (Beteiligungsrisiko)

Die Emittentin hält verschiedene Beteiligungen an Banken und banknahen Gesellschaften.

Die wichtigste Beteiligung der RLB NÖ-Wien besteht an der Raiffeisen Bank International AG („RBI“). Die RBI ist aus der im März 2017 erfolgten Verschmelzung der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“, der früheren Mehrheitseigentümer der RBI) auf die RBI hervorgegangen. Die

RZB als übertragende Gesellschaft wurde dabei zur Aufnahme durch Übertragung des Vermögens als Ganzem mit Stichtag zum 30. Juni 2016, und auf Grundlage der Schlussbilanz der RZB zum 30. Juni 2016 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RBI als übernehmende Gesellschaft mit Kapitalerhöhung bei dieser verschmolzen. Das fusionierte Unternehmen firmiert als Raiffeisen Bank International AG und die Aktie der RBI notiert an der Wiener Börse. Wichtigste Ziele der Transaktion sind: Verbesserung der Kapitalisierung der regulatorisch maßgeblichen Gruppe, Erhöhung der Transparenz der Gruppe im Innen- und Außenverhältnis sowie zielgerichtete und effizientere Entscheidungsprozesse innerhalb der gesamten Organisation durch gestraffte Organisations- und Governance-Strukturen. Durch die Verschmelzung wurden die vorher direkt und indirekt an der RZB gehaltenen Aktien der RLB NÖ-Wien auf Basis des festgelegten Umtauschverhältnisses in Aktien der RBI umgetauscht. Die RLB NÖ-Wien hält seit Eintragung der Verschmelzung am 18. März 2017 ins Firmenbuch 22,6 % an der RBI und ist somit der bei weitem größte Aktionär der RBI.

Die Beteiligung an der RBI wird von der RLB NÖ-Wien at equity bilanziert. Das Ergebnis aus der Beteiligung an der RBI trägt wesentlich zum Konzernergebnis der RLB NÖ-Wien bei. Änderungen im Eigenkapital der RBI werden im at equity Buchwert der RBI, der im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien ausgewiesen wird, reflektiert.

Die direkten und indirekten Beteiligungen der Emittentin sind einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, wie sie auch auf die Emittentin zutreffen: allgemeines Geschäftsrisiko, Kreditrisiko, Marktrisiko, Währungsrisiko, operationelles Risiko, Rechtsrisiko, Risiko aus Rechtsstreitigkeiten, Risiken aus behördlichen Überprüfungen, Refinanzierungsrisiko, Liquiditätsrisiko, Beteiligungsrisiko und andere Risiken.

Die Geschäftstätigkeit der RBI, die über Beteiligungen an Banken und Leasinggesellschaften in Zentraleuropa, Südosteuropa und verschiedenen Staaten aus der Gemeinschaft unabhängiger Staaten („GUS-Staaten“) verfügt, ist vom politischen, geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfeld – insbesondere der Entwicklung der Finanzmärkte und der politischen Situation in Zentral- und Osteuropa – in einem besonderen Ausmaß abhängig.

Die Entwicklungen in der Ukraine, zuletzt die wieder aufgeflamten Kämpfe in der Ostukraine im Grenzgebiet zu Russland und die sich daraus ergebenden politischen Spannungen zwischen den USA – deren Position gegenüber Russland unter der Trump-Regierung noch unklar ist – und der Europäischen Union einerseits und Russland andererseits haben zu signifikanten Unsicherheiten in Bezug auf die Beteiligungen der RBI in der Ukraine und in Russland geführt. In beiden Ländern ist die RBI mit Tochtergesellschaften vertreten, in Russland in einem wesentlichen Ausmaß.

Zudem unterliegen die ukrainische Währung Hryvna und die russische Währung Rubel Schwankungen mit möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Kapitalquoten des RBI Konzerns. Eine erneute Eskalation der politischen Situation, wieder zunehmende Kampfhandlungen in der Ukraine, eine Ausweitung bzw. ein Aufflammen des militärischen Konflikts zwischen Russland und der Ukraine oder ein Staatsbankrott oder Staatsmoratorium (Zahlungsaufschub) der Ukraine könnten die RBI wesentlich beeinträchtigen.

Im Rahmen ihres Programms zur Anpassung der Unternehmensstrategie plant die RBI, ihre Tochter Raiffeisen Polbank an die Börse zu bringen nachdem ein Verkauf nicht realisiert werden konnte.

Im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Verschmelzung der RZB mit der RBI besteht das Risiko, dass die angestrebten Ziele nicht oder nicht im geplanten Umfang erreicht werden oder dass unerwartet hohe unvorhersehbare Kosten der erforderlichen Integrationsmaßnahmen die Ertragslage der RBI negativ beeinflussen.

Die Verwirklichung solcher Risiken der direkten und indirekten Beteiligungen der RLB NÖ-Wien kann die RLB NÖ-Wien durch die Reduktion stiller Reserven, Dividendenausfälle, Buchwertabschreibungen und Veräußerungsverluste treffen und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien erheblich negativ beeinflussen, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko)

Die RLB NÖ-Wien ist aufgrund von Forderungen, die sie gegenüber Kreditnehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder gegenüber nahe stehenden Unternehmen (im Sinn des *International Accounting Standard* („IAS“) 24¹) hält in unterschiedlichem Ausmaß den nachteiligen Folgen der Konzentration oder den Wechselwirkungen innerhalb einer Branche oder innerhalb der Gruppe nahe stehender Unternehmen ausgesetzt. Die wesentlichen Branchenkonzentrationen betreffen die Sektoren Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, öffentliche Verwaltung und das Grundstücks- und Wohnungswesen. Einzelkonzentrationen ergeben sich aus den Engagements im Raiffeisensektor und in der öffentlichen Hand. Daraus kann sich ein erheblich negativer Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien ergeben, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Emittentin ist Marktrisiken ausgesetzt, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben können (Marktrisiko Emittentin)

Die Bedingungen an den Finanzmärkten in Österreich, Europa, den USA und weltweit haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der RLB NÖ-Wien. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus, negative Marktzinsen, eine flache oder inverse Zinsstrukturkurve sowie Änderungen und Schwankungen der Kurse an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf den Zinsüberschuss und das Gesamtergebnis der RLB NÖ-Wien auswirken. Zu nachteiligen Entwicklungen an den Finanzmärkten kann es nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen sondern auch durch Kriege, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse kommen. Entwicklungen an den genannten Finanzmärkten können unter anderem zu einem Rückgang des Zinsüberschusses, zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin, zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen wie insbesondere von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen und einer reduzierten Nachfrage nach von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und so zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien führen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Eine Fortsetzung der bereits länger andauernden Phase negativer Marktzinsen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Zinsüberschuss der Emittentin haben (Risiko aufgrund von negativen Marktzinsen)

Seit einiger Zeit weisen Referenz-Zinssätze wie die *Euro Interbank Offered Rate* („EURIBOR“)-Sätze bis zu einer Laufzeit von 12 Monaten und EUR Swap-Sätze bis zu einer Laufzeit von drei Jahren, negative Werte auf. Der EZB-Leitzins (Hauptrefinanzierungssatz für Banken) wurde am 10. März 2016 auf 0 % gesenkt und wurde bislang bei diesem Wert belassen. Grundsätzlich kann sich eine Veränderung des Marktzinsniveaus dann negativ auf den Zinsüberschuss der Emittentin auswirken, wenn die Veränderung auf der Aktiv- und der Passivseite nicht im gleichen Umfang oder zum gleichen Zeitpunkt nachvollzogen werden kann. In einem Umfeld negativer Marktzinsen verstärkt sich dieses Risiko auch aufgrund rechtlicher Beschränkungen im Zusammenhang mit negativen Zinsen (siehe dazu Risikofaktor „Risiko der Änderungen der Konsumentenschutzgesetzgebung und/oder deren Anwendung und/oder deren Auslegung“): Wenn bei Kundeneinlagen und Schuldverschreibungen eine Zinsuntergrenze von 0 % zur Anwendung kommt, und gleichzeitig bei Krediten Negativzinssätze teilweise oder vollständig an Kreditnehmer weitergegeben werden müssen, ergibt sich eine Asymmetrie, die sich wesentlich nachteilig auf den Zinsüberschuss der Emittentin auswirken kann. Daraus können sich erhebliche negative

¹ siehe dazu Note (34) „Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen“ auf Seite 187 ff. im Geschäftsbericht 2016 der RLB NÖ-Wien

Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Erlöse der RLB NÖ-Wien aus Handelsgeschäften können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen weiter sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der RLB NÖ-Wien aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen weiter sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass das Provisionsergebnis der Emittentin stagniert oder zurückgeht (Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft)

Das aus dem Bankgeschäft der RLB NÖ-Wien resultierende Provisionsergebnis leistet einen wichtigen Beitrag zum Gesamtergebnis der RLB NÖ-Wien. Sollte das Provisionsergebnis aus dem Bankgeschäft der RLB NÖ-Wien in Zukunft stagnieren oder zurückgehen, kann sich daraus ein erheblich negativer Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien ergeben. Daraus können sich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Emittentin ist dem Risiko aus Auslagerungen von bestimmten Serviceleistungen, Aktivitäten und Prozessen an Dritte sowie dem Risiko aus der Übernahme solcher Aufgaben ausgesetzt (Risiko aus Auslagerungen)

Im März 2016 hat die Emittentin die Bereiche Wertpaperservice, Standardkreditabwicklung und Marktservice Passiv schrittweise in die RSC Raiffeisen Service Center GmbH („RSC“), ein Unternehmen an dem neben der Emittentin verschiedene dem Raiffeisensektor zurechenbare Unternehmen beteiligt sind, ausgelagert. Diese Maßnahme hatte das Ziel, durch Zentralisierung von standardisierten Abwicklungstätigkeiten, Backoffice-Prozesse zu optimieren. Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass in Zukunft weitere Aufgabengebiete ausgelagert werden.

Darüber hinaus bietet die Emittentin den niederösterreichischen Raiffeisenbanken sogenannte „Shared Services“ an. Dabei handelt es sich in einem ersten Schritt um Compliance, Meldewesen und Bankensteuerung. Allfällige weitere Dienstleistungen im Standard-Kreditgeschäft, Zahlungsverkehr und Kundendatenqualitätsmanagement sollen folgen.

In beiden Fällen ist die Emittentin dem Risiko aus Auslagerungen ausgesetzt, worunter alle Risiken zu verstehen sind, die aus der Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen an ein anderes Unternehmen sowie der Übernahme solcher Aufgaben entstehen können. Die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse könnten insbesondere nicht zeit- und/oder qualitätsgerecht bzw. überhaupt nicht erbracht werden. Bei der Übernahme von Aufgaben setzt sich die Emittentin ebenfalls dem Risiko aus, dass diese Aufgaben nicht vertragskonform oder überhaupt nicht erfüllt werden. Dabei besteht auch das Risiko der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Die Realisierung der angeführten Risiken kann zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien führen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin oder die Eigenmittel der CRR-Kreditinstitutgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die für die Einhaltung der CRR-Eigenmittelanforderungen durch die Emittentin maßgeblich sind, in der Zukunft nicht ausreichen (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln)

Die Emittentin hat die Eigenmittelanforderungen auf Einzelebene zu erfüllen, hat aber auch die Einhaltung der gesamten (konsolidierten) aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen der CRR-Kreditinstitutgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien zu beachten. Auf Basis des *Supervisory Review and Evaluation Process*-Beschlusses („SREP-Beschluss“) der EZB vom Dezember 2016 hat die CRR-Kreditinstitutgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien unter zusätzlicher Berücksichtigung der kombinierten Kapitalpufferanforderung seit dem 1. Jänner 2017 folgende Kapitalquoten zu erfüllen: Harte

Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1*): 9%, Kernkapitalquote (*Tier 1*): 10,5%, Gesamtkapitalquote (*Total Capital*): 12,5%. Diese Kapitalquoten werden durch einen SREP-Beschluss der EZB jährlich aktualisiert.

Die Eigenmittelquoten der Emittentin und die Eigenmittelquoten der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien könnten für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend sein. Ereignisse, welche die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien bzw. deren Beteiligungsgesellschaften betreffen, könnten sich negativ auf diese Eigenmittelquoten auswirken. Die Aufsichtsbehörde könnte zudem die Anforderungen betreffend die Eigenmittelquoten der Emittentin oder der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien erhöhen oder es könnten sich die Anforderungen an deren Eigenmittel durch eine Änderung der anwendbaren Bestimmungen erhöhen. In diesen Fällen könnte eine Erhöhung der Eigenmittel bei der Emittentin notwendig sein, um die erforderliche Gesamtkapitalquote der Emittentin oder der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien zu erfüllen.

Mangelnde Eigenmittel können einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien haben, und bei Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Mindestwerte Sanktionen der zuständigen Aufsichtsbehörde wie Geschäfts- oder Ausschüttungsbeschränkungen sowie in letzter Konsequenz den Konzessionsentzug nach sich ziehen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und/oder die Europäische Zentralbank in den nächsten Jahren regelmäßig durchgeführte Stresstests und Prüfungen können zur Verpflichtung der Emittentin führen, ihre Eigenmittel zu erhöhen (Risiko im Zusammenhang mit Stresstests durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und/oder die Europäische Zentralbank)

Die EBA hat jährlich zu überprüfen, ob unionsweite Stresstests oder ähnliche Untersuchungen zur Überprüfung der Belastbarkeit der Banken notwendig sind. Im Jahr 2016 hat die EBA einen Stresstest abgehalten, der 51 bedeutende Bankengruppen umfasste, nicht jedoch die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien. Vielmehr wurde die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien durch die EZB einem SSM-SREP-Stresstest ab Februar 2016 unterzogen, dessen Ergebnisse nicht veröffentlicht, jedoch in die Gesamt-SREP-Bewertung durch die EZB eingeflossen sind (zum SREP-Beschluss für 2017 siehe den Risikofaktor „Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln“). Der SSM-SREP-Stresstest basiert auf der Methodik des EU-weiten Stresstests der EBA, die jedoch Anpassungen aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips unterworfen wird. Am 21. Dezember 2016 hat die EBA angekündigt, den nächsten EU-weiten Stresstest im Jahr 2018 abzuhalten.

Der Ausgang solcher Stresstests und Prüfungen in der Zukunft kann je nach Finanzlage der Emittentin eine Verpflichtung zur Erhöhung der Eigenmittel auslösen. Daraus können sich wiederum erheblich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Gesetzesänderungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld sowie bei den aufsichtsbehördlichen Vorgaben und Aufsichtsstrukturen können die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko von Rechtsänderungen, regulatorisches Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt den jeweils anwendbaren nationalen Gesetzen, EU-Vorschriften und internationalen Verträgen sowie der Aufsicht durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden. Durch Änderungen von Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis oder durch eine geänderte Rechtsprechung können sich geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit ergeben. Es besteht aber auch das Risiko, dass sich geänderte aufsichtsbehördliche Vorgaben und geänderte Aufsichtsstrukturen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Infolge der Finanzkrise ist eine zunehmende Reglementierung des Finanzsektors und der Tätigkeit von Kredit- und Finanzinstituten festzustellen: Die Umsetzung der sogenannten Basel III-Regulierungsempfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basler Ausschuss“) (durch die EU-Verordnung CRR und die EU-Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („CRD IV“); letztere wurde für Österreich im Wesentlichen durch Änderungen im Bundesgesetz über das Bankwesen („BWG“) übernommen) brachte für die Emittentin vor

allein verschärfte Anforderungen im Bereich der Eigenmittel und der Liquidität. Seit November 2014 wird die Emittentin und die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien zudem direkt von der EZB im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus („SSM“) beaufsichtigt. Mit einer weiteren EU-Richtlinie, der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („BRRD“) – in Österreich umgesetzt im Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz („BaSAG“) – und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 über einen Einheitlichen Abwicklungsmechanismus („SRM-Verordnung“) wurde ein einheitliches Regime für die Bankensanierung und eine geordnete Bankenabwicklung vorgegeben. Im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus („SRM“) haben Banken zum Aufbau eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRF“) beizutragen. Auch das gesetzliche Einlagensicherungssystem hat mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) (sowie mit Änderungen im BWG) eine neue europaweit weitgehend harmonisierte rechtliche Grundlage erhalten. Siehe dazu den Abschnitt „REGULATORISCHE ÜBERSICHT“ und zu den Auswirkungen die jeweiligen Risikofaktoren.

Die jüngsten Veröffentlichungen von Konsultativdokumenten des Basler Ausschusses (vor allem zum Kreditrisiko und operationellen Risiko) („Basel IV“) lassen erwarten, dass es zu weiteren wesentlichen Verschärfungen der Mindesteigenmittelerfordernisse für die Emittentin und die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ab 2018/2019 kommen könnte (siehe dazu den Abschnitt „REGULATORISCHE ÜBERSICHT“). Derzeit können keine gesicherten Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der möglichen zukünftigen Kapitalanforderungen, und folglich in welcher Weise dies die Eigenmittelanforderungen an die RLB NÖ-Wien betrifft, gemacht werden. Es kann somit auch zu einer erheblichen negativen Beeinflussung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien kommen.

In Zukunft könnten auch darüber hinaus strengere und/oder zusätzliche regulatorische Anforderungen verabschiedet werden und das regulatorische Umfeld könnte sich weiter entwickeln und verändern. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien negativ beeinflussen. Daraus können sich wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Entgelte und anderer Preise führen, welche die Emittentin für bestimmte Banktransaktionen in Rechnung stellt und könnten es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Entgelte und/oder Zinsen zurückzufordern (Risiko der Änderungen der Konsumentenschutzgesetzgebung und/oder deren Anwendung und/oder deren Auslegung)

Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung wie etwa das Inkrafttreten des Verbraucherzahlungskontogesetzes am 18. September 2016 sowie Änderungen in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Entgelte und anderer Preise führen, welche die RLB NÖ-Wien für bestimmte Banktransaktionen in Rechnung stellt. Sie könnten es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Entgelte und/oder Zinsen zurückzufordern.

In Österreich sind einige Rechtsstreitigkeiten zwischen Kreditinstituten und einem Konsumentenschutzverband sowie einzelnen Kreditnehmern über Anpassungsfragen von Referenzzinssätzen (wie z.B. des EURIBOR) im Falle von variabel verzinsten Krediten anhängig. Im Wesentlichen geht es in diesen Rechtsstreitigkeiten um die Frage, ob im Falle eines negativen Wertes des Referenzzinssatzes (i) das Kreditinstitut verlangen darf, dass der Kreditnehmer einen Mindestzinssatz (etwa den Aufschlag auf den Referenzzinssatz) bezahlt oder (ii) der Aufschlag auf den Referenzzinssatz bis zur Untergrenze von Null verzehrt wird), oder (iii) vielmehr das Kreditinstitut, statt Zinsen zu erhalten, Zahlungen an seinen Kreditnehmer für die jeweilige Zinsperiode leisten müsste.

In einer aktuellen Entscheidung des OGH vom 21. März 2017 (10 Ob 13/17k) wurde eine Untergrenze von 0% für den Sollzinssatz nicht als unzulässige Geschäftspraxis beurteilt. Allerdings sind mehrere Auslegungsfragen zur Anpassung von Zinssätzen bei negativen Referenzwerten noch ungeklärt. Zur Frage des Mindestzinssatzes erging am 29. März 2017 eine (bislang nicht rechtskräftige) Entscheidung

des OLG Wien (5 R 35/17d), in der die Bestimmung eines Kreditvertrags, wonach der Kreditnehmer auch bei einem negativen Referenzzinssatz jedenfalls den vereinbarten Aufschlag zu zahlen habe, als unzulässig erachtet wurde, wenn nicht zugleich eine Obergrenze für den Sollzinssatz vereinbart werde. Die RLB NÖ-Wien könnte durch weitere Gerichtsentscheidungen negativ beeinflusst werden, was sie im Fall negativer Referenzzinssätze in bestimmten Situationen praktisch dazu zwingen könnte, für die jeweilige Zinsperiode und/oder für die Vergangenheit Zahlungen an Kreditnehmer zu leisten bzw. erhaltene Zahlungen (teilweise) zurückzuerstatten oder einen Floor von 0% für den Sollzinssatz zu akzeptieren (siehe dazu den Risikofaktor „Risiko aufgrund von negativen Marktzinsen“.)

Änderungen der Konsumentenschutzgesetzgebung und/oder deren Anwendung und/oder deren Auslegung könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien wesentlich negativ beeinflussen. Daraus können sich wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat rechtliche, finanzielle sowie rufschädigende Folgen (Risiko im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung)

Die RLB NÖ-Wien unterliegt Regeln und Vorschriften hinsichtlich Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Diese Vorschriften wurden in den letzten Jahren verschärft und werden zukünftig weiter verschärft und strenger durchgesetzt werden, insbesondere durch die Umsetzung der Richtlinie EU 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. Geldwäscherichtlinie). Die Überwachung der Einhaltung der Regeln betreffend Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und Terrorismusfinanzierung kann zu einer erheblichen finanziellen Belastung für Kreditinstitute und andere Finanzinstitute führen. Die Nichteinhaltung von Standards betreffend die Verhinderung von Geldwäsche, Sanktionsverletzungen, Korruption und Terrorismusfinanzierung wie auch jegliche Verletzung oder sogar eine vermeintliche Verletzung dieser Regelungen können rechtliche, finanzielle und rufschädigende Konsequenzen und damit erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien haben. Daraus können sich wiederum erheblich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Vorschreibung der Höhe und Struktur eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch die zuständige Abwicklungsbehörde im Sinne des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten)

Um zu verhindern, dass Kreditinstitute ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, die die Effektivität des Instruments der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente (Abschreibung oder Umwandlung von Eigenmittelinstrumenten) sowie des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*bail in*) im Sinn des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung gefährdet, müssen die Institute zu jeder Zeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorhalten, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird („MREL“). Der Ausschuss für eine einheitliche Abwicklung (*Single Resolution Board* – „SRB“) kann außerdem verlangen, dass sich dieser Anteil zum Teil oder zur Gänze aus Eigenmittelinstrumenten oder spezifischen Verbindlichkeitsklassen wie z.B. Nachrangdarlehen zusammensetzt. Zum Datum dieses Basisprospekts wurde durch die Abwicklungsbehörde noch keine MREL-Quote für die Emittentin vorgeschrieben.

Am 14. Dezember 2016 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (*European Banking Authority* – „EBA“) zudem ihren finalen Bericht zu MREL (EBA-Op-2016-21). Dieser Bericht empfiehlt eine

Umstellung der Bemessungsgrundlage auf risikogewichtete Aktiva, schätzt den Finanzierungsbedarf der Kreditinstitute der Europäischen Union unter diversen Szenarien, bemisst die möglichen makroökonomischen Kosten und Nutzen der Einführung von MREL-Quoten in der Europäischen Union, und empfiehlt einige Änderungen zur Stärkung des MREL-Rahmenwerks und zur Integration der internationalen Standards zur Verlustabsorptionsfähigkeit (TLAC) in die Unionsvorschriften. Der Bericht richtet sich an die Europäische Kommission, die ihr Bankenreformpaket am 23. November 2016 veröffentlicht hat. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union werden in den kommenden Monaten über dieses Paket beraten und der Bericht wird einige technische Aspekte, die weiterhin in Diskussion sind, beleuchten. Es ist möglich, dass die RLB NÖ-Wien einen wesentlichen Betrag an zusätzlichen MREL-berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (einschließlich, möglicherweise weiterer Tier 2-Instrumente und/oder anderer Schuldtitel, die im Rang vor nachrangigen Schuldverschreibungen stehen) begeben muss, um die zusätzlichen Anforderungen zu erreichen

Diese Anforderungen an MREL-berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien negativ beeinflussen. Daraus können sich wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die österreichische Stabilitätsabgabe kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Hinblick auf die österreichische Stabilitätsabgabe)

Am 1. Jänner 2017 trat eine Änderung des Stabilitätsabgabegesetzes in Kraft, durch welche die Stabilitätsabgabe für jene Teile der angepassten durchschnittlichen unkonsolidierten Bilanzsumme von Kreditinstituten, die EUR 300 Mio. überschreiten und EUR 20 Mrd. nicht überschreiten, auf 0,024 % und für jene Teile der angepassten Bilanzsumme, die einen Betrag von EUR 20 Mrd. überschreiten, auf 0,029 % mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 gesenkt und der 2012 eingeführte Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe ebenfalls mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 abgeschafft wurde. Des Weiteren wurde eine Zumutbarkeitsgrenze von einem Fünftel des nach bestimmten Kriterien adaptierten Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages, weiters eine Belastungsobergrenze von 50 % des arithmetischen Mittels der adaptierten Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge der letzten 3 Jahre sowie ein Mindestbeitrag von 5 % der errechneten jährlichen Stabilitätsabgabe ohne Berücksichtigung von Zumutbarkeits- und Belastungsobergrenze eingezogen. Gleichzeitig wurde eine Pflicht zur Abfuhr einer einmaligen Sonderzahlung in Höhe von 0,211 % für angepasste Bilanzsummenteile, die EUR 300 Mio. überschreiten und EUR 20 Mrd. nicht überschreiten und von 0,258 % für jene angepassten Bilanzsummenteile, die den Betrag von EUR 20 Mrd. überschreiten, festgelegt, welche entweder als Einmalzahlung am 31. Jänner 2017 oder jeweils zu einem Viertel am 31. März 2017, 31. März 2018, 31. März 2019 und 31. März 2020 fällig wird. Die RLB NÖ-Wien hat per 31. März 2017 die erste Teilzahlung in Höhe von EUR 10,6 Mio. entrichtet.

Die Stabilitätsabgabe und die Mehrfachbelastung der RLB NÖ-Wien aufgrund der zu leistenden Beiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagenfonds können zu wesentlichen weiteren Kosten führen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Einführung der vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuer kann die Steuerlast erhöhen und als Konsequenz die Ertragslage bestimmter Aktivitäten der Emittentin beeinträchtigen (Risiko der möglichen Einführung einer Finanztransaktionssteuer)

Das Vorhaben von nunmehr zehn EU Mitgliedstaaten im Weg der verstärkten Zusammenarbeit eine Finanztransaktionssteuer („FTT“) auf Finanztransaktionen hinsichtlich (a) solcher Finanzinstrumente einzuführen, die in diesen Mitgliedstaaten begeben wurden oder (b) die mit einem Ansässigen eines solchen Mitgliedstaats abgeschlossen wurden, könnte verschiedene steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn man einer von der Kommission veröffentlichten Risikobewertung des derzeitigen Vorschlags folgt. Die Auswirkungen einer möglichen künftigen FTT auf die Emittentin hängen offensichtlich von deren Einzelheiten ab, insbesondere der Höhe und des Anwendungsbereichs einer solchen Steuer (siehe Absatz „Risiken der Regulierung“) und von den Reaktionen anderer Teilnehmer des Finanzmarkts auf ihre Einführung (siehe Absatz „Marktrelevante Risiken“). Die Ausgestaltung einer solchen Steuer sowie der Zeitpunkt einer tatsächlichen Einführung sind derzeit ungewiss, letzte Vorstöße einzelner Mitgliedstaaten

zielen jedoch auf eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitig niedrigen Steuersätzen und eine Einführung der Steuer frühestens ab dem 1. Jänner 2018 ab.

Risiken der Regulierung

In mehreren EU Mitgliedstaaten werden bereits jetzt besondere Steuern von Banken eingehoben. Würden diese besonderen Steuern weiter neben einer FTT bestehen bleiben oder wären künftig Zahlungen einer FTT nicht gegen andere verpflichtende Gebühren aufrechenbar (z.B. für das *Settlement* oder die Einlagensicherung), würde die FTT zu einer erheblichen zusätzlichen und laufend wachsenden Belastung der Emittentin führen, insbesondere wenn *Hedging*-Transaktionen (d.h. der sicherungsweise Abschluss von gegenläufigen Transaktionen) oder Transaktionen innerhalb von Kreditinstitutsgruppen, wie etwa jener der Emittentin, vom Anwendungsbereich der FTT erfasst würden. Im letztgenannten Fall wäre eine Transaktion dann einer Mehrfachbesteuerung ausgesetzt.

Marktrelevante Risiken

Eines der Ziele einer FTT-Einführung ist die Verringerung des Handelsvolumens an den Finanzmärkten und die Erschwerung des Hochfrequenzhandels, da solche Transaktionen mit geringen Margen unprofitabel würden, wenn eine FTT darauf anfele. Sollte die FTT auch Market Making-Aktivitäten erfassen, könnte dies das Handelsvolumen weiter reduzieren und die Bildung stabiler Preise an den Finanzmärkten erschweren. Investoren könnten sich Märkten, Produkten oder Anbietern zuwenden, die außerhalb des Anwendungsbereichs der FTT liegen, was im Gegenzug die Liquidität jener Märkte reduzieren könnte, die der FTT ausgesetzt sind. Illiquide Märkte setzen die Emittentin einem größeren Marktrisiko aus und können (i) zu erhöhten Kosten des Eigenkapitals und der Liquidität der Emittentin führen sowie zu (ii) Abschreibungsbedarf hinsichtlich bestimmter Aktiva der Emittentin wie etwa Beteiligungen, und (iii) einer reduzierten Nachfrage nach den Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin führen.

Der Eintritt jedes der oben dargestellten Risiken könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und damit negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Verpflichtende Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß der SRM-Verordnung sowie eine mögliche Haftung für in Notlage geratene Banken in anderen Mitgliedsstaaten können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Abwicklungsfonds)

Grundlagen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind (i) die SRM-Verordnung, welche die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und (ii) eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte des SRF. Der SRM ist seit 1. Jänner 2016 operativ tätig. Ziel ist es, innerhalb der Europäischen Währungsunion in Notlage geratene Banken geordnet abzuwickeln. Im Ergebnis soll eine Vergemeinschaftung der Haftung für in Notlage geratene Banken erzielt werden. Um die Vergemeinschaftung zu synchronisieren, soll der SRF während einer Übergangszeit von acht Jahren in nationale Teilbereiche („Teilfonds“) für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten unterteilt bleiben. Die Teilfonds des SRF werden in dieser Übergangszeit aus den Beiträgen der Banken der jeweiligen Staaten finanziert. Die Ressourcen der Teilfonds sollen dann schrittweise zusammengeführt werden. Im ersten Jahr wurden bis zu 40 % der Ressourcen vergemeinschaftet, wobei dieser Betrag stufenweise erhöht wird.

Für 2016 betrug der Beitrag der RLB NÖ-Wien EUR 10,3 Mio. (2015: EUR 6,6 Mio.). Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde im Bedarfsfall außerordentliche nachträgliche Beiträge einheben. Die jährlichen außerordentlichen Beiträge dürfen den dreifachen Jahresbetrag der ordentlichen Beiträge nicht überschreiten.

Die verpflichtenden Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds, die derzeit neben der Österreichischen Stabilitätsabgabe zu leisten sind, sowie eine mögliche Haftung für in Notlage geratene Banken in anderen Mitgliedsstaaten können zu einer weiteren finanziellen Belastung für die Emittentin führen und damit einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Anforderungen zu Kapitalpuffern können von den Aufsichtsbehörden im bestehenden regulatorischen Rahmen erhöht werden und es können in Zukunft weitere Kapitalpuffer vorgeschrieben werden (Risiko im Zusammenhang mit Kapitalpuffern)

Durch die CRD IV wurden neue Kapitalpuffer eingeführt und im österreichischen Recht umgesetzt. Sämtliche Kapitalpuffer müssen aus hartem Kernkapital bestehen. Ein Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 % der *Risk Weighted Assets* („RWA“) wird in 4 Schritten seit 2016 aufgebaut und muss ab 2019 in voller Höhe als permanenter Kapitalpuffer beibehalten werden. Zusätzlich können, unter anderem, ein antizyklischer Kapitalpuffer von bis zu 2,5 % (in Schritten von 0,25 %-Punkten) der RWA im jeweiligen EU-Mitgliedstaat, ein systemischer Risikopuffer von mindestens 1 % bereits seit dem 1. Jänner 2014 und ein Puffer für andere systemrelevante Institute („O-SRI Puffer“) vorgeschrieben werden.

Für die konsolidierte Beaufsichtigung der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien gelten ab 1. Jänner 2017 ein anteiliger Kapitalerhaltungspuffer von 1,25 % (ist bereits in der harten Kernkapitalquote gemäß SREP-Beschluss von 9 % enthalten), ein antizyklischer Kapitalpuffer von 0 % und ein systemischer Risikopuffer von 0,50 %.

Die Emittentin ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass einerseits die im bestehenden regulatorischen Rahmen vorgesehenen Kapitalpuffer von den Aufsichtsbehörden erhöht werden und andererseits, dass weitere Kapitalpuffer vorgesehen werden. In beiden Fällen würde dies die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlicher Liquidität in der Zukunft erforderlich machen, woraus sich ein nachteiliger Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergibt. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Im Falle des Vorliegens eines Frühinterventionsbedarfs, der sich auch im Rahmen eines SREP-Prozesses herausstellen kann, kann die Aufsichtsbehörde (EZB) Frühinterventionsmaßnahmen anordnen und durchsetzen, welche die Fähigkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu bedienen, beeinträchtigen und in die Abwicklung, den Konkurs oder die Geschäftsaufsicht über die Emittentin münden könnten (Risiko einer Frühintervention durch die Aufsichtsbehörde)

Die EZB als zuständige Aufsichtsbehörde für die Emittentin und die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien kann im Falle eines Verstoßes oder drohenden Verstoßes gegen Anforderungen der CRR, der CRD IV sowie bestimmte Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (*Markets in Financial Instruments Regulation* – „MiFIR“) und der Richtlinie 2014/65/EU zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt (*Markets in Financial Instruments Directive* – „MiFID“) Frühinterventionsmaßnahmen anordnen und durchsetzen. Ein Faktor für die Beurteilung des Vorliegens eines drohenden Verstoßes gegen die genannten Rechtsakte kann z.B. eine Unterschreitung der Mindestquoten für hartes Kernkapital, Kernkapital und Gesamtkapital zuzüglich jeweils 1,5 %-Punkte auf Solobasis oder auf konsolidierter Ebene sein. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde definiert in den *EBA Guidelines Early Intervention Triggers* 2015 (EBA/GL/2015/03) Auslöser für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden. Solche *Early Intervention Triggers* sind ein bestimmtes Ergebnis des SREP-Prozesses (*Score*), wesentliche Verschlechterungen oder Anomalien von Schlüsselindikatoren (*material deteriorations and anomalies*) sowie signifikante Ereignisse mit möglichen wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzlage (*significant events*).

Zu den Frühinterventionsmaßnahmen zählen Maßnahmen gemäß dem Sanierungsplan, Situationsanalysen, die Erstellung eines Aktionsprogrammes, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, die Abberufung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des höheren Managements, Umschuldungsverhandlungen, die Änderung der Geschäftsstrategie bzw. der rechtlichen oder operativen Strukturen, Vor-Ort-Kontrollen und die Bestellung eines vorläufigen Verwalters und/oder eines Regierungskommissärs.

Darüber hinaus darf die EZB aufsichtliche Maßnahmen nach § 70 Abs. 4 und 4a BWG (bzw. Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Europäischen Rates („SSM-Verordnung“)) wie die Vorschreibung zusätzlich zu haltender Eigenmittel verhängen.

Ist ein Ausfall der Emittentin nicht zu vermeiden, kann die Emittentin unter Anwendung der Abwicklungsinstrumente restrukturiert oder geordnet liquidiert werden, sofern die

Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse liegen. Sonst ist die Emittentin im Wege eines Konkursverfahrens zu liquidieren oder der Geschäftsaufsicht zu unterwerfen. Ein Frühinterventionsbedarf bei der Emittentin kann sich auch im Rahmen eines EZB-SREP-Stresstests herausstellen. Er kann die Fähigkeit der Emittentin, die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen zu bedienen, beeinträchtigen und in die Abwicklung, den Konkurs oder die Geschäftsaufsicht über die Emittentin münden.

Es besteht das Risiko, dass Maßnahmen der EZB im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse die Ertrags- und Geschäftslage der Emittentin beeinträchtigen (Risiko der Beeinträchtigung durch Maßnahmen der EZB in ihrer Funktion als Europäischer Bankenaufseher)

Mit 4. November 2014 hat die EZB (in ihrer Funktion als Europäischer Bankenaufseher) die ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben übernommen. Im Rahmen der SSM-Verordnung beaufsichtigt die EZB direkt Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die auf der obersten Konsolidierungsebene in den teilnehmenden Mitgliedstaaten bedeutend sind. Die Emittentin und auf konsolidierter Basis die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien unterliegen der direkten Beaufsichtigung durch die EZB.

Die EZB nimmt ihre Aufgaben innerhalb eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus wahr, der aus der EZB und den nationalen zuständigen Behörden besteht. Die EZB ist dafür verantwortlich, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus wirksam und einheitlich funktioniert.

Die EZB hat gemäß der SSM-Verordnung insbesondere folgende Befugnisse:

- Die EZB kann von Kreditinstituten die Vorlage sämtlicher Informationen verlangen und alle erforderlichen Untersuchungen durchführen, die sie für die Wahrnehmung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt.
- Die EZB kann nach vorheriger Unterrichtung der betroffenen nationalen zuständigen Behörde alle erforderlichen Prüfungen vor Ort in den Geschäftsräumen von Kreditinstituten durchführen.
- Die EZB kann Anträgen auf Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts, die ihr von der zuständigen nationalen Behörde vorgeschlagen werden, innerhalb eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen, der in hinreichend begründeten Fällen einmal um den gleichen Zeitraum verlängert werden kann, widersprechen.
- Die EZB kann in Verfahren über Anzeigen betreffend den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat niedergelassenen Kreditinstitut den Beteiligungserwerb ablehnen.
- Die EZB kann Kreditinstitute verpflichten, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um etwaigen Problemen zu begegnen, wenn eine der folgenden Situationen vorliegt:
 - das Kreditinstitut erfüllt nicht die Anforderungen der auf sie anwendbaren EU-rechtlichen Bestimmungen oder der entsprechenden nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser ergangen sind;
 - der EZB ist nachweislich bekannt, dass das Kreditinstitut innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen die Anforderungen der oben genannten Rechtsakte verstoßen wird; und
 - die EZB hat im Rahmen einer aufsichtlichen Überprüfung festgestellt, dass die von dem Kreditinstitut angewandten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen sowie seine Eigenmittelausstattung und Liquidität kein solides Risikomanagement und keine solide Risikoabdeckung gewährleisten.
- Im Rahmen ihrer Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse kann die EZB insbesondere folgende Maßnahmen setzen:
 - von Instituten zu verlangen, dass sie über die Anforderungen der auf sie anwendbaren EU-rechtlichen Bestimmungen und der entsprechenden nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser ergangen sind (die „anwendbaren Rechtsakte“), hinaus Eigenmittel zur Unterlegung von nicht durch die einschlägigen Rechtsakte der Union erfassten Risikokomponenten und Risiken vorhalten;
 - eine Verstärkung der Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien zu verlangen;
 - von den Instituten die Vorlage eines Plans zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen gemäß den anwendbaren Rechtsakten zu verlangen und eine Frist für die Durchführung dieses Plans zu setzen, sowie gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich seinen Anwendungsbereichs und Zeitrahmens zu verlangen;

- Instituten eine bestimmte Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Aktiva vorzuschreiben;
- die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netz von Instituten einzuschränken oder zu begrenzen oder die Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die Solidität des Instituts mit zu großen Risiken verbunden sind, zu verlangen;
- eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen von Instituten verbundenen Risikos zu verlangen;
- Instituten vorzuschreiben, die variable Vergütung auf einen Prozentsatz der Nettoeinkünfte zu begrenzen, sofern diese Vergütung nicht mit der Erhaltung einer soliden Kapitalausstattung zu vereinbaren ist;
- von den Instituten zu verlangen, Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel einzusetzen;
- Ausschüttungen des Instituts an Anteilseigner, Gesellschafter oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einzuschränken oder zu untersagen, sofern die Nichtzahlung nicht ein Ausfallereignis für das Institut darstellt;
- zusätzliche Meldepflichten oder eine häufigere Meldung, auch zur Eigenmittel- und Liquiditätslage vorzuschreiben;
- besondere Liquiditätsanforderungen vorzuschreiben, einschließlich der Beschränkung von Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva;
- ergänzende Informationen zu verlangen;
- Mitglieder des Leitungsorgans von Kreditinstituten, die den Anforderungen der anwendbaren Rechtsakte nicht entsprechen, jederzeit abuberufen.

Wenn Kreditinstitute vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Anforderung aus direkt anwendbaren Rechtsakten der Union verstoßen und den zuständigen Behörden nach dem Unionsrecht wegen dieses Verstoßes die Möglichkeit, Verwaltungsgeldbußen zu verhängen, zur Verfügung gestellt wird, kann die EZB für die Zwecke der Wahrnehmung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben Verwaltungsgeldbußen bis zur zweifachen Höhe der aufgrund des Verstoßes erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste - sofern diese sich beziffern lassen - oder von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes im Sinne des einschlägigen Unionsrechts im vorangegangenen Geschäftsjahr oder gegebenenfalls andere im einschlägigen Unionsrecht vorgesehene Geldbußen verhängen.

Die Ausübung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen umfassenden Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse durch die EZB kann die Geschäftstätigkeit und die Gebarung der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und kann sich negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko Emittentin)

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und zeitgerecht erfüllen kann und dass im Falle unzureichender Marktliquidität Geschäfte nicht abgeschlossen werden können oder zu ungünstigeren Konditionen abgeschlossen werden müssen. Das Liquiditätsrisiko umfasst folgende Teilrisiken: (i) Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko schließt das Terminrisiko (unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften) und Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme von zugesagten Kreditlinien) ein. (ii) Das Liquiditätsfristentransformationsrisiko umfasst das Marktliquiditätsrisiko (Aktivposten der Bilanz können nicht oder nur zu schlechteren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu schlechteren Konditionen durchgeführt werden). Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es kann zu einer Einschränkung oder Verteuerung der Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin kommen (Risiko aus der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten)

Die Finanzierung der RLB NÖ-Wien hängt von ihrem Zugang zu verschiedenen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Wesentliche Finanzierungsquellen der RLB NÖ-Wien sind Kundeneinlagen, Emissionen von Schuldverschreibungen am nationalen und internationalen Kapitalmarkt, der Interbankenmarkt sowie von der EZB angebotene Refinanzierungsinstrumente. Der Zugang zu diesen Refinanzierungsmöglichkeiten könnte sich aufgrund externer Faktoren (wie z.B. von Marktvolatilitäten aufgrund politischer Unsicherheiten, einer Finanzmarktkrise oder einem Vertrauensverlust internationaler Marktteilnehmer in die Wirtschaft im Allgemeinen oder die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes oder die RLB NÖ-Wien im Besonderen) oder aufgrund einer Bonitätsverschlechterung oder Herabstufung des Ratings der RLB NÖ-Wien einschränken oder verteuern. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Eine Herabstufung des Ratings der Emittentin (Downgrading) kann ihre Refinanzierungskosten erhöhen und damit Liquidität und Profitabilität beeinträchtigen (Risiko einer Ratingveränderung)

Die Emittentin verfügt über Ratings für langfristige Verbindlichkeiten (Senior Unsecured, Subordinated, Covered) durch Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)². Ein Rating ist eine anhand von Bonitätskriterien vorgenommene Einschätzung, deren Grundlage neben dem Geschäftsmodell, der Unternehmensstrategie und dem Kreis der Eigentümer der Emittentin die Bewertung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin sowie der Eigenmittelausstattung und Risiko- und Liquiditätssituation ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Ratingverfahren ändern und damit zu Abweichungen gegenüber vorangegangenen Ratingeinstufungen führen können.

Die Einschätzung (Rating) der externen Ratingagentur Moody's hat wesentlichen Einfluss auf die Refinanzierungskosten der Emittentin. Eine (auch nur potentielle) Herabstufung (*Downgrading*) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Ratings wirkt sich direkt auf die Eigen- und Fremdkapitalkosten aus. Ein Downgrading kann den Kreis potentieller Investoren, den Zugang zu liquiden Mitteln und Refinanzierungsmöglichkeiten einschränken, sowie zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten, oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten (Nachbesicherung) führen. Verschlechtert sich das Rating der Emittentin, kann damit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien eintreten. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Auslösung von sogenannten „Cross Default“-Klauseln kann einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Verbindlichkeiten zur Folge haben (Risiko eines Cross Default)

Bei einigen Refinanzierungen unterliegt die Emittentin *Cross Default*-Klauseln, welche eine vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten auslösen können, wenn die Emittentin mit bestimmten anderen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

Der Eintritt eines künftigen „*Cross Default*“-Falls kann zu einem plötzlichen hohen Liquiditätsbedarf bei der Emittentin führen, um die fällig gestellten Verbindlichkeiten zu bedienen, wobei derartige Liquidität nur zu sehr ungünstigen Konditionen und womöglich gar nicht beschaffbar sein könnte. Dementsprechend können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

² Moody's Deutschland GmbH hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der geltenden Fassung (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Moody's Deutschland GmbH wird von der FMA als anerkannte externe Ratingagentur qualifiziert.

Die Emittentin ist durch Geschäfte mit Kunden in anderen Staaten als Österreich einem Länderrisiko ausgesetzt, das die Geschäftsergebnisse der RLB NÖ-Wien negativ beeinflussen kann (Länderrisiko)

Die RLB NÖ-Wien ist schwerpunktmäßig als Regionalbank in der Centropo-Region und hier insbesondere in Österreich im Raum Wien tätig. Bei allen Tätigkeiten außerhalb Österreichs ist die RLB NÖ-Wien einem Länderrisiko ausgesetzt, das sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der RLB NÖ-Wien auswirken kann. Das Länderrisiko umfasst das Transfer- und das Konvertibilitätsrisiko sowie das politische Risiko. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldnern sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien erheblich negativ beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass wirtschaftliche und politische Entwicklungen negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin haben (Wirtschaftliches und politisches Risiko)

Grundsätzlich kann jede Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen nationalen und internationalen Rahmenbedingungen wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben.

Die Marktsituation war in den vergangenen Jahren für Banken und damit auch für die Emittentin außergewöhnlich schwierig. Wirtschafts-, Finanz- und Staatsschuldenkrisen führten zu vielfältigen, erheblichen Belastungen. In jüngster Zeit kamen eine große Anzahl an politischen Unsicherheitsfaktoren dazu wie u.a. die Bedrohung durch den „Islamischen Staat“, die Flüchtlingskrise, die Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU („BREXIT“) und die Unsicherheit über die weitere Entwicklung der EU. Ein großer Unsicherheitsfaktor für das Weltwirtschaftswachstum ist die Politik des im Jänner 2017 neu angelobten US-Präsidenten Donald Trump. Seine Politik bedeutet nach Einschätzung des Internationalen Währungsfonds Chancen, aber auch massive Risiken, etwa für die Handels-, Dollar- und Schuldenentwicklung. Diese Risiken könnten, sofern sie schlagend werden, die positive weltwirtschaftliche Dynamik erheblich dämpfen. Belastungsfaktoren für die Konjunkturerholung in der Eurozone sind neben dem höheren Ölpreis und dem aufgrund des anhaltenden Negativ-Zinsniveaus belasteten Bankensektor vor allem die politischen Unsicherheiten, die von den vielen Wahlen in wichtigen Eurozonen-Ländern ausgehen. Was die Geldpolitik betrifft hat sich die EZB viele Optionen für eine Lockerung offen gelassen. Unerwartet rasche Anpassungen könnten zu erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten und in weiterer Folge realwirtschaftlichen Instabilitäten führen.

Sollten die genannten wirtschaftlichen und/oder politischen Risikofaktoren schlagend werden oder sonstige externe Schocks eintreten, könnte dies erhebliche Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit haben: Es kann zu massiv erschwerten Bedingungen an den Finanzmärkten kommen, sodass sich die Refinanzierungssituation der Emittentin verschlechtern kann, verbunden mit höheren Refinanzierungskosten. Eine zunehmende Anzahl von Unternehmensinsolvenzen und Bonitätsverschlechterungen kann zu Forderungsausfällen und zum Erfordernis erhöhter Risikovorsorgen der Emittentin führen. Die Volatilität von Zinsen, Aktien- und Anleihekursen, Swap-Sätzen und Wechselkursen kann sich erheblich erhöhen, mit den damit verbundenen Risiken für die Emittentin. Eine erforderliche Abwertung von Finanzinstrumenten kann einen erheblich negativen Einfluss auf das Eigenkapital der Emittentin haben. Auch ein Vertrauensverlust von Investoren in den Bankensektor kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

Die Folgen wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien massiv belasten, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben könnten, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die RLB NÖ-Wien kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (Systemisches Risiko)

Die Finanz- und Kapitalmärkte können sich dadurch negativ entwickeln, dass ein oder mehrere Finanzinstitute wie etwa Banken, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen ihre Verpflichtungen

gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt nicht oder nicht vollständig erfüllen. Durch die oft bestehenden engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarkts besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer führen. Es besteht das Risiko, dass diese „systemischen“ Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Banken etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken würde zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten)

Preise für Sicherheiten, die zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten dienen, können Schwankungen unterliegen. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen an den Geld- und Kapitalmärkten bzw. Immobilienmärkten und / oder der Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Bereitstellung von Liquidität durch die RLB NÖ-Wien im Rahmen der Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit der RBG NÖ-Wien kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus Liquiditätsmanagementvereinbarungen)

Die RLB NÖ-Wien hat als Spitzeninstitut der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien („RBG NÖ-Wien“) mit allen niederösterreichischen Raiffeisenbanken sowie mit der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien bilaterale Liquiditätsmanagementvereinbarungen geschlossen und Aufgaben des Liquiditätsmanagement für die RBG NÖ-Wien übernommen. Diese Liquiditätsmanagementvereinbarungen regeln die Bereitstellung von Liquidität für die teilnehmenden Kreditinstitute der RBG NÖ-Wien durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der RBG NÖ-Wien. Eine Inanspruchnahme aus Liquiditätsmanagementvereinbarungen durch Bereitstellung von Liquidität durch die RLB NÖ-Wien an andere Kreditinstitute der RBG NÖ-Wien kann dazu führen, dass für die RLB NÖ-Wien ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf entsteht. Dies kann abhängig von den dann verfügbaren Refinanzierungsmöglichkeiten und Kosten der Mittelaufnahme einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Mitgliedschaft der Emittentin bei Institutional Protection Schemes (Institutsbezogene Sicherungssysteme) auf Bundes- wie auf niederösterreichischer Landesebene kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft bei Institutional Protection Schemes)

Ein IPS im Sinne des Artikels 113 Abs. 7 CRR ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger

Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Abs. 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen.

Die RLB NÖ-Wien hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Bundesebene („B-IPS“) mit der RBI, den übrigen Raiffeisenlandesbanken³, der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen.

Die RLB NÖ-Wien hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene („L-IPS“) mit der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, dem Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien und nunmehr 56 niederösterreichischen Raiffeisenbanken abgeschlossen.

Sowohl für das B-IPS als auch für das L-IPS wurden durch die zuständigen Behörden (EZB, FMA) die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Das B-IPS entspricht den Voraussetzungen gemäß Artikel 113 Abs. 7 CRR, d.h. insbesondere werden die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim B-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, wird der unter dem B-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw. des B-IPS in seiner Gesamtheit treffen. Solche Maßnahmen umfassen beispielsweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden per Auflage der FMA im Rahmen des finalen Genehmigungsbescheids zum Aufbau eines Sondervermögens innerhalb eines bestimmten Zeitraums verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50 % des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (*Common Equity Tier 1-Quote*, *Tier 1-Quote* und *Eigenmittel-Gesamtquote*), zuzüglich eines Puffers von 10 %, besteht. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des B-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen oder sonstige zweckdienliche Maßnahmen vorschreiben; sollte dazu kein einstimmiger Beschluss zustandekommen, haben die Mitglieder maximal 25 % jener Eigenmittel, die die oben erwähnte Eigenmittelgrenze übersteigen, zu leisten.

Die oben beschriebenen Grundsätze des B-IPS gelten ebenso für das L-IPS. Das B-IPS ist subsidiär zum L-IPS anzuwenden, d.h. jedes Mitglied hat zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten unter dem L-IPS auszuschöpfen (falls von diesem Mitglied ein L-IPS errichtet wurde), ehe es Leistungen unter dem B-IPS erhalten kann.

Für das B-IPS ist innerhalb eines angemessenen Zeithorizonts bis längstens 31. Dezember 2022 ein ex ante Sondervermögen für etwaige Unterstützungsleistungen aufzubauen. Der Beitrag der RLB NÖ-Wien betrug im Jahr 2016 EUR 8,4 Mio. (2015: EUR 7,7 Mio.) und wurde als Rücklage ausgewiesen. Für das Landes-IPS ist ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 ein ex ante Sondervermögen für etwaige Unterstützungsleistungen zu dotieren. Im Jahr 2015 wurde dafür von der RLB NÖ-Wien ein Beitrag in Höhe von EUR 2,3 Mio. geleistet und als Rücklage ausgewiesen. 2016 war keine Dotierung erforderlich.

³ Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Raiffeisenverband Salzburg eGen, Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen, Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im B-IPS und im L-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des B-IPS und L-IPS eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter dem B-IPS und/oder dem L-IPS kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die verpflichtende Finanzierung des Einlagensicherungssystems gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) kann die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko im Zusammenhang mit Beiträgen an den Einlagensicherungsfonds)

Die EU Richtlinie 2014/49/EU vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes Directive* - „DGSD“) verlangt, dass jedes nationale Einlagensicherungssystem in einem Mitgliedstaat (*Deposit Guarantee Scheme* - „DGS“) innerhalb von zehn Jahren mit Finanzmitteln ausgestattet wird, die aus regelmäßigen Beiträgen von Kreditinstituten zu bilden sind, und eine Zielausstattung von 0,8 % der gedeckten Einlagen (das sind Einlagen, die bis zur Höhe von EUR 100.000 unter den Schutz der Einlagensicherungsrichtlinie fallen) aller Mitglieder des Einlagensicherungssystems erreichen. Neben diesen ex-ante Beiträgen, werden die Kreditinstitute gegebenenfalls zusätzliche (ex-post) zu leistende Beiträge in einem bestimmten Ausmaß leisten müssen, welches aber begrenzt sein wird, um die Prozyklizität und die Verschlechterung der finanziellen Situation von gesunden Kreditinstituten zu vermeiden.

Die DGSD wurde am 3. Juli 2015 durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) sowie durch Änderungen im BWG in Österreich umgesetzt. Der Beitrag der RLB NÖ-Wien zum Einlagensicherungsfonds betrug 2016 EUR 2,6 Mio. (2015 EUR 1,1 Mio.) Darüber hinaus kann die Sicherungseinrichtung Sonderbeiträge pro Kalenderjahr in Höhe von maximal 0,5 % der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute einheben (die FMA kann im Einzelfall eine Überschreitung der Höchstgrenze bewilligen). Die Höhe der Sonderbeiträge bestimmt sich nach dem Verhältnis des zuletzt fälligen Jahresbeitrags der RLB NÖ-Wien zur Gesamtsumme der zuletzt fälligen Jahresbeiträge aller Mitglieder der Sicherungseinrichtung.

Nachdem das bisherige österreichische Einlagensicherungssystem keine ex-ante Finanzierung vorgesehen hat sondern die Mitglieder eines Einlagensicherungssystems lediglich verpflichtet waren, Beiträge zu leisten, nachdem die Einlagen eines Mitglieds ausgefallen sind (Sicherungsfall), kann das ESAEG zusätzliche finanzielle Belastungen für die Emittentin bedeuten, abhängig von der Höhe, Staffelung und Verteilung der Beiträge über den ersten 10-Jahres-Zeitraum. Eine solche Belastung könnte selbst dann entstehen, wenn die IPS, an denen die Emittentin derzeit teilnimmt, als Sicherungseinrichtung im Sinn des ESAEG final anerkannt werden. Sämtliche dieser Belastungen können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies kann wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Inanspruchnahme der RLB NÖ-Wien aus der Mitgliedschaft bei Verbänden kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Verbänden)

Die RLB NÖ-Wien ist Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien („RKNÖW“) und der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“). Die Kundengarantiegemeinschaften des Raiffeisen-Sektors wurden im Jahre 2000 gegründet und sind zweistufig organisiert: Auf Landesebene sind beispielsweise die niederösterreichischen Raiffeisenbanken sowie die RLB NÖ-Wien Mitglieder der RKNÖW. Als zweite Sicherheitsstufe fungiert die RKÖ, der neben der RLB NÖ-Wien die RBI und andere Raiffeisenlandesbanken angehören. Die RKÖ kommt dann zum Tragen, wenn die Mittel der RKNÖW nicht ausreichen sollten. Die RKNÖW und die RKÖ sind als Vereine organisiert. Im Falle des Konkurses eines Mitgliedsinstitutes garantieren die anderen Mitgliedsinstitute nach Maßgabe ihrer jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Tragfähigkeit in rechtlich verbindlicher Weise nach einem in der Satzung der RKNÖW bzw. der RKÖ genau geregelten Verteilungs- und Belastungsschlüssel gegenseitig alle Kundeneinlagen und die eigenen Wertpapieremissionen wie z.B. Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von nachrangigen und Ergänzungskapital-Emissionen oder anderen Eigenmittelbestandteilen), unabhängig von der Höhe. Daher können für die Emittentin als Mitglied

der RKNÖW und der RKÖ im Falle des Eintritts des Kundenschutzes zusätzliche finanzielle Verbindlichkeiten gemäß dem Verteilungsschlüssel der jeweiligen Satzung bis zur Grenze der individuellen Tragfähigkeit entstehen. Diese Inanspruchnahme kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die RLB NÖ-Wien und die niederösterreichischen Raiffeisenbanken sind weitere Mitglieder des Solidaritätsvereins der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien. Dieser Solidaritätsverein verfolgt unter anderem den Zweck, in wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten geratene Mitglieder zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen besteht nicht. Für die Emittentin als Mitglied des Solidaritätsvereins können im Falle von Unterstützungsmaßnahmen des Solidaritätsvereins für andere Mitglieder zusätzliche Belastungen entstehen, die einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Änderungen in Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen)

Die Emittentin erstellt ihre Konzernabschlüsse nach International Financial Reporting Standards („IFRS“)⁴. Von Zeit zu Zeit gibt der *International Accounting Standards Board* („IASB“) Änderungen in den IFRS Standards oder deren Auslegung bekannt. Diese Änderungen sind in der Regel verpflichtend für alle Unternehmen, die IFRS anwenden. So wurde etwa der für den Ansatz, die Bewertung, Ausbuchung und das Hedge-Accounting von Finanzinstrumenten besonders bedeutende IFRS 9 erst im Dezember 2016 für in der EU ansässige Unternehmen, die IFRS anwenden, ab 1. Jänner 2018 für verbindlich erklärt. Solche Änderungen können einen wesentlichen Einfluss darauf haben, wie die Emittentin ihre Finanzlage und ihre Geschäfts- und Finanzergebnisse aufzeichnet und berichtet. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren)

Die Emittentin führt zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten bzw. staatlichen Behörden im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit geschlossene Beteiligungen (Anteile an geschlossenen Fonds) vertrieben, die sich nun zum Teil in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Ende März 2015 hat ein geschlossener Immobilienfonds Insolvenz angemeldet, im Juli 2012 bereits ein geschlossener Schiffsfonds. Im Zusammenhang damit werfen Kunden der Emittentin vor, dass sie beim Vertrieb dieser geschlossenen Beteiligungen gegen ihre Beratungs- und Auskunftspflichten verstoßen habe. Die Emittentin ist daher mit einer großen Anzahl von außergerichtlichen Beschwerden und gerichtlichen Klagen von Kunden konfrontiert. Im Herbst 2013 hat der Verein für Konsumentinformation („VKI“) in Vertretung einer großen Anzahl von Kunden eine Sammelintervention gegen die Emittentin wegen angeblich fehlerhafter Beratung eingeleitet. Im April 2014 hat die Emittentin mit dem VKI eine Einigung erzielt und mit bestimmten vom VKI vertretenen Anlegern außergerichtliche Vergleiche geschlossen.

Aktuell sind gegen die Emittentin rund 70 Prozesse mit einem Streitwert von rund EUR 12 Mio. anhängig. In 17 Prozessen erging ein Urteil, wobei mit Ausnahme dreier klagsabweisender Urteile zugunsten der Emittentin noch kein Urteil rechtskräftig ist. In sechs Prozessen entschied das (Berufungs-) Gericht für die Emittentin, in vier Prozessen gab das (Berufungs-) Gericht den Klagen gegen die Emittentin (teilweise) statt, und in vier Fällen wurde das erstinstanzliche Urteil vom Berufungsgericht aufgehoben. Die erst- und zweitinstanzlichen Urteile gegen die Emittentin sind nicht rechtskräftig; die Emittentin hat gegen sie

⁴ Die Emittentin erstellt ihre Einzelabschlüsse nach UGB.

Berufung bzw. Revision erhoben. Eine verlässliche Prognose über den Ausgang der Prozesse – sowohl der erstinstanzlichen Verfahren als auch der Rechtsmittelverfahren – ist nicht möglich. Einige Klagen gegen andere Banken, welche auf dieselben Grundlagen gestützt wurden, wurden rechtskräftig abgewiesen, unter anderem wegen Verjährung der Ansprüche; einigen Klagen gegen andere Banken wurde jedoch auch rechtskräftig stattgegeben. Es ist nicht abzusehen, ob noch weitere Kunden Beschwerde oder Klage erheben werden. Sollten weitere Kunden in größerem Umfang Klagen gegen die Emittentin erheben und sollten sich diese in gerichtlichen Auseinandersetzungen durchsetzen, könnten daraus insgesamt erhebliche Zahlungspflichten für die Emittentin entstehen.

Einige Anleger haben Klagen gegen den Initiator bzw. dessen Vertriebsgesellschaft und/oder gegen die Treuhandgesellschaft des Initiators, in einigen Fällen mit einer gemeinsamen Klage gegen die Emittentin, eingebracht, wobei sie ihre Ansprüche auch auf eine angeblich mangelhafte Aufklärung und Beratung durch die Emittentin oder durch eine niederösterreichische Raiffeisenbank stützen, weshalb der Emittentin in jenen Prozessen der Streit verkündet worden ist, in denen die Kunden der Emittentin oder einer niederösterreichischen Raiffeisenbank Kläger sind. Die Emittentin bestreitet, gegen Beratungs- und Auskunftspflichten verstoßen zu haben; sie bestreitet auch potenzielle Regressansprüche des Initiators bzw. dessen Vertriebsgesellschaft oder der Treuhandgesellschaft.

Der Ausgang eines anhängigen Gerichts- oder Behördenverfahrens kann nicht vorhergesagt werden. Ein negativer Ausgang von laufenden Gerichts- oder Behördenverfahren könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (Operationelles Risiko Emittentin)

Unter dem operationellen Risiko wird von der Emittentin das Risiko von unerwarteten Verlusten verstanden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Dies umfasst insbesondere auch interne Risikofaktoren wie z.B. unbefugte Handlungen, Diebstahl und Betrug oder Abwicklungs- und Prozessfehler, Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfälle sowie externe Risikofaktoren einschließlich Sachschäden und Betrugsabsichten. Die Bankbranche ist von Natur aus zahlreichen und umfangreichen operationellen Risiken ausgesetzt, insbesondere in volatilen oder illiquiden sowie in sich entwickelnden Märkten. Die Emittentin ist mit Risiken in Zusammenhang mit Kunden- oder Mitarbeiterbetrug, Geldwäsche, Mitarbeiterfehlern oder Fehlverhalten von Mitarbeitern, aber auch in Zusammenhang mit einem Versagen ihrer Geschäftspartner konfrontiert. Unter dem Rechtsrisiko versteht man beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel, eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte oder rechtliche Besonderheiten und Änderungen in der Rechtsgrundlage eines Geschäfts, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind, woraus Verluste der Emittentin resultieren können.

Der Eintritt solcher Ereignisse, insbesondere von Betriebsausfällen (z.B. infolge des Ausfalls von Kommunikationssystemen etc.) oder systemtechnisch bedingten Ausfällen von Gegenleistungen ihrer Vertragspartner kann zu spürbaren Verlusten bei der Emittentin führen. Hieraus können Verluste entstehen, die auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin einen erheblichen negativen Einfluss haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften aus, deren Ausübung zu Konflikten mit den Interessen der Emittentin führen können (Risiko von Interessenkonflikten aus anderen Organfunktionen oder sonstigen leitenden Funktionen von Organmitgliedern der Emittentin)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften aus. Aus diesen Tätigkeiten können sich potentielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der RLB NÖ-Wien von jenen der Gesellschaft abweichen, in der das betroffene Organmitglied eine weitere Organfunktion ausübt (z.B. Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtliche Maßnahmen – wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen –, Übernahmen, Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung). Interessenkonflikte der Organmitglieder können negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren stellen die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen dar. Generell kann sich der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend angeführten Risikofaktoren negativ auf den Kursverlauf und die Möglichkeit zum Verkauf von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen während deren Laufzeit auswirken sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen.

Zeichner von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen sind unterschiedlichen Risiken ausgesetzt, die mit den möglichen Ausgestaltungen der Schuldverschreibungen verbunden sind.

Risiko bezeichnet im Wesentlichen die Möglichkeit, dass

- die bei Erwerb der Schuldverschreibungen erwartete Rendite auf das eingesetzte Kapital nicht eintritt oder
- der Marktkurs der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt während der Laufzeit wesentlich zurückgeht oder
- die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen nicht nachkommt oder
- das eingesetzte Kapital teilweise oder ganz verloren wird.

Wichtiger Hinweis:

Eine Anlage in Schuldverschreibungen ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet.

Anleger sollten, unabhängig von den Pflichten eines anbietenden Finanzintermediärs, bei der Entscheidung über einen Erwerb von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation einschließlich ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen und ihre Anlageziele einschließlich ihrer Risikotoleranz berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien in Betracht ziehen.

Jeder potentielle Anleger muss, unabhängig von den Pflichten eines anbietenden Finanzintermediärs, die Eignung eines Erwerbs der Schuldverschreibungen anhand seiner eigenen persönlichen Umstände prüfen und sollte insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (i) Ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen, um die Schuldverschreibungen in ihrem gesamten Inhalt, insbesondere im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Chancen und Risiken, sowie die gesamte Information, welche in diesem Basisprospekt entweder unmittelbar oder durch Verweis oder in einem allfälligen Nachtrag enthalten ist, beurteilen zu können;
- (ii) Kenntnis und Zugang zu Informationen und Analysen, um ein Investment in die Schuldverschreibungen und dessen Auswirkungen auf das Anlageportfolio mit Rücksicht auf die eigene finanzielle Situation und das beabsichtigte Investment beurteilen zu können;
- (iii) Verfügungsmöglichkeit über ausreichendes Vermögen, Einkommen und Liquidität, um alle Risiken und Verluste, welche mit einem Investment in die Schuldverschreibungen verbunden sind, tragen zu können;
- (iv) Umfassendes Verständnis der Endgültigen Bedingungen, sowie Kenntnis und Verständnis der für die jeweiligen Schuldverschreibungen relevanten Finanz- und Kapitalmärkte; und
- (v) Kenntnis, um selbständig oder unter Hinzuziehung von Beratern mögliche Szenarien im Hinblick auf wirtschaftliche Entwicklungen, Entwicklungen von Zinssätzen und anderen Faktoren beurteilen zu können, die das Investment und die Fähigkeit, allenfalls eintretende Risiken tragen zu können, negativ beeinflussen können.

Eine Veränderung der Ausfallswahrscheinlichkeit und des Ratings der Emittentin kann sich negativ auf die Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit auswirken (Credit-Spread Risiko; Kursrisiko bei Ratingveränderung)

Der *Credit-Spread* ist ein Renditezuschlag, den Investoren bei einer Anlage in ausfallrisikobehaftete Veranlagungen als Risikoprämie erhalten. Je schlechter die Bonität und je höher die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin sind, desto höher ist der *Credit-Spread*. Der *Credit-Spread* ist von der Einschätzung der Marktteilnehmer über die Bonität der Emittentin abhängig. Die Verschlechterung der Bonität drückt sich insbesondere in Form eines herabgesetzten, ausgesetzten oder zurückgezogenen Ratings aus. Sollte die Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH („Moody's“) das der Emittentin erteilte Rating herabsetzen, aussetzen oder verändern oder sich die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin nach Einschätzung der Marktteilnehmer erhöhen, ohne dass dies bereits in einer Ratingveränderung resultiert, kann sich das auf die Kurse der von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen während der Laufzeit stark negativ auswirken.

Die Volatilität des von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld abhängigen Marktes für Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf die Kurse der Schuldverschreibungen auswirken (Marktrisiko Schuldverschreibungen)

Der Markt für von österreichischen Banken begebene Schuldverschreibungen ist volatil und wird einerseits von volkswirtschaftlichen Faktoren (wie wirtschaftlicher Entwicklung und Inflationsrate) und andererseits dem Marktumfeld für Schuldverschreibungen insbesondere in Österreich aber auch in Europa, den USA und in sonstigen Ländern und Märkten beeinflusst. Ereignisse in Österreich, Europa, den USA oder auch anderswo können zu erheblichen Marktvolatilitäten führen. Diese Volatilitäten können sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken. Der Marktwert von Schuldverschreibungen wird durch die Kreditwürdigkeit der Emittentin (siehe dazu das Kapitel „Risiken in Bezug auf die Emittentin“), durch die Ausgestaltung der Schuldverschreibungen sowie durch eine Anzahl von Markt-Faktoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Marktzins, Marktumfeld, Inflationsrate und Restlaufzeit der Schuldverschreibungen bestimmt. Der Kurs, zu dem unter diesem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen während der Laufzeit vor Fälligkeit verkauft werden können, kann im Hinblick auf den Ausgabekurs, zu dem diese vom Anleger gekauft/gezeichnet wurden, stark abweichen.

Kurse von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung fallen bei steigenden Marktzinsen (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung)

Wenn das Marktzinsniveau steigt, fallen die Kurse von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung im Sekundärmarkt (d.h. dem Markt für den Handel bereits emittierter Schuldverschreibungen – im Gegensatz zum Primärmarkt, dem Markt für Neuemissionen). Je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und je stärker die Veränderung des Marktzinsniveaus ist, desto stärker fällt diese Kursänderung aus. Das Marktzinsniveau wiederum hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie u.a. der Inflationsrate, der Geldpolitik, dem Marktumfeld und den Markterwartungen.

Die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung hängt u.a. vom Referenz-Zinssatz ab, es darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert ausgegangen werden (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung)

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bzw. mit fix zu variabler Verzinsung (Schuldverschreibungen, deren Zinssatz für jede bzw. einige Zinsperiode(n) abhängig von einem *Euro Interbank Offered Rate* („EURIBOR“)-Satz oder einem von der *ICE Benchmark Administration* („IBA“) bestimmten Zinssatz („EUR-Swap“)-Satz festgelegt wird) darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert der Schuldverschreibungen ausgegangen werden. Die Kurse von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bzw. mit fix zu variabler Verzinsung können schwanken und hängen vom aktuellen Marktzinsniveau und der erwarteten Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenz-Zinssatzes ab.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bzw. mit fix zu variabler Verzinsung wird in den Endgültigen Bedingungen eine Mindestverzinsung von 0 % oder höher festgelegt. Sollte sich aufgrund der Höhe des Referenz-Zinssatzes eine Verzinsung ergeben, die unter der Mindestverzinsung liegt, dann greift die jeweilige Mindestverzinsung. Sollte bei Schuldverschreibungen mit einer Mindestverzinsung von 0 % der Referenz-Zinssatz so weit negativ sein, dass insgesamt auf die Schuldverschreibungen rechnerisch eine negative Verzinsung anwendbar wäre, dann greift die vertraglich festgelegte Mindestverzinsung von 0 %.

Gegebenenfalls vereinbarte zusätzliche Höchstzinssätze und/oder gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte wirken sich zusätzlich auf die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung aus. Änderungen im Marktzinsniveau können sich auf die Kurse von variabel verzinsten Schuldverschreibungen mit derartigen zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen stärker auswirken als auf die Kurse von variabel verzinsten Schuldverschreibungen ohne diese zusätzliche Ausstattung.

Bei Schuldverschreibungen mit fix zu variabler Verzinsung sowie bei Schuldverschreibungen deren Verzinsung als Differenz zwischen einem Zinssatz und einem EURIBOR-Satz oder als Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen festgelegt ist können sich Änderungen im Marktzinsniveau stärker auf die Kursentwicklung auswirken als auf die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen, deren variable Verzinsung lediglich durch den Auf-/Abschlag einer Marge auf den Referenz-Zinssatz oder durch die Multiplikation des Referenz-Zinssatzes mit einem Faktor bestimmt wird.

Inhaber von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass Änderungen betreffend die Referenz-Zinssätze in Folge von Rechtsänderungen oder Reformen von Referenz-Zinssätzen wesentliche nachteilige Folgen für den Marktwert und die Rendite von Schuldverschreibungen, die an einen solchen Referenz-Zinssatz geknüpft sind, haben können (Risiko von Reformen von Referenz-Zinssätzen)

Der Referenz-Zinssatz EURIBOR oder andere Referenz-Zinssätze (wie etwa der EUR-Swap-Satz), die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angeführt werden und die ebenfalls als maßgebliche Referenzwerte angesehen werden, sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsbehördlicher Auslegungsschreiben und Reformvorschläge. Diese Reformen können dazu führen, dass die betroffenen Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, oder ganz wegfallen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben. Zusätzlich kann eine allgemeine Erhöhung regulatorischer Kontrollen von Referenzwerten die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von Referenzwerten erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Referenzwerte und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben. Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Referenzwerte nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Referenzwerte berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen.

Zu den maßgeblichen internationalen Reformen für Referenzwerte gehören die Grundsätze für finanzielle Benchmarks der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden - *IOSCO Principles for Financial Market Referenzwerte* vom Juli 2013 („*IOSCO Benchmark Principles*“) und die EU Benchmark-Verordnung (*Benchmark Regulation* – „BMR“), die am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und in Österreich weitgehend mit 1. Jänner 2018 unmittelbar anwendbar ist (einige Artikel der BMR sind bereits seit 30. Juni 2016 anwendbar). Referenzwerte werden einer EU-weit einheitlichen Aufsicht unterstellt und Vorgaben vorgesehen, die die Richtigkeit und Vollständigkeit der Referenzwerte (wie des EURIBOR oder LIBOR) gewährleisten sollen. Weitgehend richtet sich die BMR an die Administratoren der Referenzwerte (wie des EURIBOR), bestimmte Vorschriften richten sich auch unmittelbar an die beaufsichtigten Unternehmen, die Referenzwerte verwenden (damit auch die österreichischen Banken). Auswirkungen auf österreichische Banken hat die BMR daher zum einen insoweit, als diese die Referenzwerte verwenden (z.B. für die Bestimmung von Zinssätzen von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung). Die BMR normiert eine Pflicht zur behördlichen Genehmigung der Administratoren von Referenzwerten und im Besonderen das Verbot der Verwendung von Referenzwerten nicht zugelassener Administratoren. Auch Kontributoren, das sind Personen, die Administratoren Eingabedaten zu Referenzwerten übermitteln, werden speziellen Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle unterstellt. Die BMR könnte ferner auch zur Folge haben, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, Referenzwerte zu betreiben oder an deren Festlegung teilzunehmen oder dass Änderungen in den entsprechenden Bedingungen und Methodologien vorgenommen werden müssen.

Auf Basis der BMR kann die Anerkennung bzw. Registrierung des Referenzwert-Administrators ebenso erforderlich werden wie die Anpassung eines Referenzwerts, um den rechtlichen Verpflichtungen des Referenzwert-Administrators nachzukommen. Entsprechend kann die Bereitstellung und die Nutzung eines Referenzwerts, die nicht den rechtlichen Anforderungen genügt, (i) im Zusammenhang mit neuen Finanzinstrumenten untersagt oder (ii) im Zusammenhang mit bestehenden Finanzinstrumenten nur während einer begrenzten Übergangsfrist oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erlaubt sein. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass ein Referenzwert substantiell

angepasst, nicht fortgeführt wird oder nicht verwendet werden darf, insbesondere wenn der Referenzwert weder zugelassen, anerkannt noch registriert wird oder eine Zulassung, Anerkennung oder Registrierung zu einem späteren Zeitpunkt wegfällt.

Der EURIBOR wurde im Rahmen der BMR als kritischer Referenzwert eingestuft. Der EURIBOR wird vom European Money Market Institute („EMMI“) als Index zur Verfügung gestellt. Um die Anforderungen der BMR und der *IOSCO Benchmark Principles* umzusetzen, arbeitet EMMI derzeit an einer Reform des EURIBOR.

Jede solche Folge oder weitere folgende Änderungen in Bezug auf den EURIBOR oder andere Referenzwerte als Ergebnis nationaler, internationaler oder sonstiger Reformvorschläge oder Initiativen oder Untersuchungen kann eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Marktwert und die Rendite von Schuldverschreibungen haben, die an einen Referenzwert geknüpft sind.

Sofern an einem Bankarbeitstag, an dem die Zinsberechnungsstelle eine Bestimmung oder Fixierung eines Referenz-Zinssatzes vornehmen soll, der relevante Referenz-Zinssatz nicht verfügbar ist, wird die Zinsberechnungsstelle die variable Verzinsung entsprechend jenen Methoden bestimmen, wie sie betreffend die Bezugnahme auf die einschlägigen Bildschirmseiten in den Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung abhängig vom EURIBOR oder von EUR-Swap-Sätzen (einschließlich Fix zu Variabler Verzinsung) festgelegt sind. Es besteht das Risiko, dass die Bestimmung des variablen Zinssatzes, die eine der in den Emissionsbedingungen genannten Methoden verwendet, in einem niedrigeren Zinssatz für die Schuldverschreibungsinhaber resultiert, als die Verwendung anderer Methoden. Trotz dieser Ersatzvorgangsweisen kann die Nicht-Weiterführung eines einschlägigen Referenz-Zinssatzes den Marktwert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Veränderungen des Marktzinsniveaus haben auf die Kurse von Schuldverschreibungen ohne Verzinsung wesentlich stärkere Auswirkungen als bei laufend verzinsten Anleihen (Kursrisiko bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung)

Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung (Nullkupon-Anleihen) haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der unter par (unter dem Nennwert) liegenden Emissions- / Ausgabekurse bzw. der über par liegenden Tilgungskurse, die durch Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Schuldverschreibungen ohne Verzinsung höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Schuldverschreibungen ohne Verzinsung sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Wertpapierform mit besonderem Kursrisiko.

Schuldverschreibungen mit längerer Laufzeit unterliegen einem erhöhten Kursrisiko und einem erhöhten Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit)

Schuldverschreibungen mit längerer Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Schuldverschreibungen ist weiters ein erhöhtes Liquiditätsrisiko gegeben (siehe Risikofaktor „Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen“).

Da keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Schuldverschreibungen gegeben ist, besteht das Risiko einer verzerrten Preisbildung oder der Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen (Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen)

Abhängig von Marktnachfrage und -angebot, dem jeweils ausstehenden Volumen und der Angebotsform der Schuldverschreibungen gibt es keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für unter diesem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen. Schuldverschreibungen könnten während der Laufzeit nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen oder überhaupt nicht veräußert werden. Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin, im Rahmen der gesetzlich Zulässigen (für Nachrangige Schuldverschreibungen insbesondere im Rahmen einer von der Europäischen Zentralbank („EZB“) für Marktpflege zu erteilenden Genehmigung) unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene maximale Emissionsvolumen von Emissionen der RLB NÖ-Wien lässt keinen Rückschluss auf die Liquidität der Schuldverschreibungen zu. Kommt es während der Laufzeit von Schuldverschreibungen zu

einer Konfundierung (Tilgung eigener Emissionen aufgrund der Identität von Gläubiger und Schuldner) verringert diese die Liquidität der Schuldverschreibungen. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Schuldverschreibungen während der Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Market Making der Emittentin hinsichtlich des von ihr emittierten Ergänzungskapitals bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und kann nur unter bestimmten Bedingungen und innerhalb bestimmter Grenzwerte erfolgen (Liquiditätsrisiko der Anleger aus der eingeschränkten Möglichkeit der Emittentin zum Market Making von Ergänzungskapital)

Der Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals kann im Rahmen der Marktpflege notwendig sein, um Beziehungen zu Investoren aufrecht zu erhalten sowie die Liquidität der Instrumente und dadurch den Marktzugang der Emittentin sicherzustellen. Eigenmittel dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen durch die Durchführung von Rückkäufen von Instrumenten des Ergänzungskapitals verringert werden. Gemäß den Artikeln 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (*Capital Requirements Regulation* – „CRR“) haben Kreditinstitute für eine Verringerung von Eigenmittelinstrumenten vorab die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Im Fall eines Rückkaufs zur effektiven Verringerung des Ergänzungskapitals für Zwecke des Market Making sehen die Artikel 27 bis 32 der Delegierten Verordnung zu Eigenmittelanforderungen (EU) Nr. 241/2014 („Delegierte Verordnung“) zur Ergänzung der CRR die Möglichkeit einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde für einen bestimmten im Voraus festgelegten Betrag vor, sofern die Voraussetzungen des Artikels 78 CRR erfüllt sind und wenn der im Voraus festgelegte Betrag den niedrigeren der folgenden in Artikel 29 Abs. 3 lit b) der Delegierten Verordnung festgelegten Beträge nicht übersteigt: (i) 10 % des Betrags der betreffenden Emission oder (ii) 3 % des Gesamtbetrags der Umlaufinstrumente des Ergänzungskapitals. Die EZB hat im Februar 2016 dem Antrag der Emittentin auf Verringerung der Eigenmittel durch Rückkäufe von bis dahin begebenen Instrumenten des Ergänzungskapitals im Rahmen der Marktpflege unter den angeführten Rahmenbedingungen stattgegeben.

Sollte der von der EZB festgelegte Rahmen für Marktpflege nicht ausreichen, um effektives Market Making zu betreiben, oder die erteilte Bewilligung aufgehoben oder eingeschränkt werden, können solche Beschränkungen eine negative Auswirkung auf die Liquidität des Ergänzungskapitals und die Gestaltung der Marktpreise haben und dazu führen, dass die Instrumente nur mit Verzögerungen oder gar nicht verkauft werden könnten.

Aufgrund eines Widerrufs oder einer Aussetzung des Handels mit Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen kommen (Risiko der Handelsaussetzung)

Eine Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel an einem Geregelteten Markt kann aus einer Vielzahl von Gründen widerrufen werden (z.B. aufgrund einer Entscheidung des Börseunternehmens oder der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Emittentin) und/oder die Schuldverschreibungen können durch das Börseunternehmen und/oder die Aufsichtsbehörde vom Handel ausgesetzt werden (z.B. wenn bestimmte Preisgrenzen überschritten werden, gesetzliche Bestimmungen verletzt werden, bei operativen Problemen der Börse, im Fall der Veröffentlichung kursrelevanter Informationen oder allgemein, wenn dies erforderlich ist, um einen funktionierenden Markt oder die Interessen der Anleger zu gewährleisten). Wenn der Handel ausgesetzt wird, hat dies typischerweise zur Folge, dass bereits erteilte Orders verfallen. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den Widerruf oder die Aussetzung des Handels und das Risiko daraus trifft die Anleger. Schließlich sollten Anleger beachten, dass weder der Widerruf noch die Aussetzung des Handels notwendigerweise ausreichende oder taugliche Mittel sind, um Markt- oder Preisstörungen hintan zu halten oder die Interessen der Anleger zu wahren.

All dies kann zur Folge haben, dass die Handelspreise nicht dem Wert der Schuldverschreibungen entsprechen und die Schuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Wert verkauft werden können, der unter dem Betrag des vom Anleger für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals oder dem Wert der Schuldverschreibungen zum Verkaufszeitpunkt liegt.

Bei Kredit finanziertem Erwerb von Schuldverschreibungen kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen (Risiko bei Kreditfinanzierung)

Wird der Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich der Schuldverschreibungen hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Die Emittentin rät daher von einer Kreditfinanzierung der Zeichnung von Schuldverschreibungen ab.

Potentielle Interessenkonflikte können sich negativ auswirken, insbesondere können interne Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichend oder passend sein (Risiken aus potentiellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und Anlegern)

Gemäß § 34 Abs. 1 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 („WAG“) haben Kreditinstitute, wie die Emittentin, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihnen selbst, relevanten Personen, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits oder zwischen ihren Kunden untereinander zu erkennen, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen oder einer Kombination derselben entstehen.

Im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren können sich dabei beispielsweise aus den folgenden Sachverhalten Interessenkonflikte ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem Interesse der Emittentin am Absatz von bestimmten Finanzinstrumenten, wie insbesondere solchen mit einem Bezug zu Raiffeisen;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Emittentin, insbesondere dem Eigenhandel der Emittentin und aus dem Interesse der Emittentin am Absatz von Eigenemissionen;
- beim Vertrieb von eigenen nachrangigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin, da sie ein Interesse an der Verbesserung ihrer Eigenmittelausstattung hat;
- bei Erhalt von Zuwendungen (wie zum Beispiel Verkaufs- und Bestandsprämien) von Dritten oder bei Gewährung solcher Zuwendungen an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und/oder für sie tätiger Finanzberater und Vermittler;
- aus Geschäftsverbindungen der Emittentin mit anderen Emittenten von Wertpapieren und den daraus resultierenden Implikationen etwa bei Bestehen von Kreditbeziehungen, der Teilnahme an der Emission von Wertpapieren anderer Emittenten oder bei sonstigen bestehenden Kooperationen;
- bei der Erstellung von Wertpapieranalysen über Finanzprodukte, die dem Kunden zur Veranlagung angeboten werden;
- durch Erhalt von nicht öffentlich bekannten Informationen können Mitarbeiter versucht sein diesen Informationsvorsprung unredlich einzusetzen;
- durch die Tätigkeit der Emittentin als Zinsberechnungs- und Zahlstelle, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Zahlstelle und der Zinsberechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu treffen hat und die die Auszahlungsbeträge bzw. den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere betreffen.

Die Emittentin hat gemäß § 35 WAG in schriftlicher Form wirksame, ihrer Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessene Leitlinien („Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und Vorteilen“) festgelegt und wendet sie laufend an, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden.

Diese internen Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten können nicht ausreichend oder passend sein, um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden oder sie können auch innerhalb des Unternehmens der Emittentin nicht beachtet werden, woraus sich ebenfalls Interessenkonflikte ergeben könnten, in denen die Emittentin ihre eigenen Interessen oder diejenigen eines Dritten über die Interessen des Kunden stellt, um für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil zu erzielen.

Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte für Inhaber können von diesen nicht gekündigt, sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit)

Sofern in den Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen kein Kündigungsrecht für Inhaber geregelt ist, können diese die Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit nicht kündigen, sondern nur am Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkaufen. Dabei unterliegen die Anleger einem Kurs- und einem Liquiditätsrisiko (siehe Risikofaktoren „Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung“ bzw. „Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung“ bzw. „Kursrisiko bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung“, „Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen“ und „Risiko der Handelsaussetzung“ oben).

Die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko)

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die tatsächlich vom Anleger erzielte Rendite wird durch die Inflation verringert. Es besteht das Risiko, dass die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung und die Realverzinsung somit null oder gar negativ ist.

Bei einer Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin kann für den Anleger eine negative Abweichung gegenüber der erwarteten Rendite eintreten oder eine Wiederveranlagung nur zu geringeren Renditen möglich sein (Kündigungsrisiko)

Für bestimmte Schuldverschreibungen können in den Endgültigen Bedingungen ordentliche Kündigungsrechte der Emittentin vorgesehen sein und/oder bei Nachrangigen Schuldverschreibungen außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin aus regulatorischen und steuerlichen Gründen näher ausgestaltet sein.

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegt eine Kündigung durch die Emittentin dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen nach der CRR erfüllt sind: Um als Eigenmittel anrechenbar zu sein, können nachrangige Schuldverschreibungen nur gekündigt, rückgezahlt oder getilgt werden, wenn die Voraussetzungen der Artikel 77 und 78 CRR eingehalten werden und das Datum der Begebung der Schuldverschreibungen zumindest fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, eine regulatorische Neueinstufung oder Änderung der anwendbaren steuerlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Nachrangigen Schuldverschreibungen wäre eingetreten und war vernünftigerweise nicht vorhersehbar (Artikel 78 Abs. 4 CRR). Generell ist eine Kündigung, Rückzahlung oder Tilgung, ebenso wie die Verkürzung der Fünfjahresfrist in den genannten Ausnahmefällen, von der Zustimmung der zuständigen Behörde abhängig. Zuständige Behörde für die Emittentin ist die EZB.

Sowohl bei außerordentlichen als auch bei ordentlichen Kündigungen durch die Emittentin können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und kann der Rückzahlungskurs niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Inhaber gezahlte Ausgabepreis sein, sodass der Investor in diesem Fall sein eingesetztes Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus können Anleger die bei einer Kündigung vorzeitig erstatteten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG sowie der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung)

Anleihegläubiger können nicht auf staatliche Beihilfen zwecks Unterstützung oder Rettung von Kreditinstituten vertrauen. Das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) und die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds („SRM-Verordnung“) geben dem *Single Resolution Board* („SRB“) die Befugnis zur Festlegung eines Abwicklungskonzepts und damit eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten an die Hand (umzusetzen sind die SRB-Entscheidungen durch die Österreichische Finanzmarktaufsicht („FMA“) als nationale Abwicklungsbehörde). Die Abwicklungsinstrumente können nur unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen eingesetzt werden, wie etwa dem unmittelbar bevorstehenden Ausfall eines Kreditinstituts („Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit“ -

„Point of non viability“), um eines oder mehrere Abwicklungsziele zu erreichen. Im Zusammenhang mit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten stehen den Behörden auch bestimmte Abwicklungsbefugnisse zur Verfügung (z.B. Änderung der Fälligkeit von Kapital oder Zinsen ausgegebener Schuldtitel).

Bei den Instrumenten handelt es sich im Wesentlichen um den Verkauf des Unternehmens an den Privatsektor, die Errichtung eines Brückeninstituts und/oder einer Zweckgesellschaft zur Vermögensverwaltung (*Bad Bank*) und die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten an solche Einheiten. Im Falle der Errichtung eines Brückeninstituts oder des Verkaufs an den Privatsektor oder der damit verbundenen Übertragung des Vermögens kann die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung (Kapital und Zinsen) von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen beeinträchtigt sein. Vor allem aber wird die Abwicklungsbehörde zur ganzen oder teilweisen Abschreibung des Nennbetrags von hartem Kernkapital (CET1), zusätzlichem Kernkapital (AT1) und Ergänzungskapital (*Tier 2 - „T2“*) oder zur Umwandlung von AT1 oder T2 Instrumenten in CET1 vor einer Abwicklung („Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente“) oder während einer Abwicklung („Instrument der Gläubigerbeteiligung“, auch als „*Bail-in*“ bezeichnet) berechtigt. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung berechtigt die Abwicklungsbehörde während einer Abwicklung außerdem zur Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital bzw. zur Abschreibung von Verbindlichkeiten, wobei auch nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten erfasst sind (*senior debt*).

Solche Abschreibungen oder Umwandlungen müssen gemäß BaSAG sowie der SRM-Verordnung in einer festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden. Eine Verlustbeteiligung der nächsthöheren Eigen- oder Fremdkapitalklasse ohne vollständige Abschreibung oder Umwandlung des niedrigeren und daher zuerst verlustbeteiligten Rangs von Eigenkapital oder Fremdkapital ist nicht zulässig. Verluste sollen zuerst von den regulatorischen Kapitalinstrumenten abgedeckt werden und werden an Anteilseigner entweder durch komplette Entwertung der Anteilsrechte, die Übertragung der Anteilsrechte an verlustbeteiligte Gläubiger oder die beträchtliche Verwässerung der Anteilsrechte weitergegeben. CET1, AT1 und T2 Instrumente tragen daher in dieser Reihenfolge die ersten Verluste und sind jeweils abzuschreiben. AT1 oder T2 Instrumente können alternativ auch in CET1 Instrumente umgewandelt werden. Erst wenn die Verlustbeteiligung der Eigenkapitalinstrumente nicht ausreicht, wird nachrangiges Fremdkapital entweder in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben bevor schließlich nicht nachrangige (jedoch nicht besicherte) Verbindlichkeiten abgeschrieben oder umgewandelt werden. Gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten, einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen (*covered bonds*), sind grundsätzlich vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgenommen. Nicht gesicherte Einlagen natürlicher Personen und kleine und mittlere Unternehmen („KMU“) genießen einen höheren Rang als Ansprüche nicht abgesicherter und nicht bevorzugter Gläubiger. Im Rahmen einer geplanten Änderung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („BRRD“) in Artikel 108 (Rang der Einlagen in der Insolvenzrangfolge) soll die Klasse der vorrangigen Verbindlichkeiten in bevorrechtete und nicht-bevorrechtete Verbindlichkeiten zweigeteilt werden. Nicht-bevorrechtete Verbindlichkeiten erfüllen folgenden Bedingungen: die anfängliche Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr, sie weisen keine Merkmale von Derivaten auf und in einschlägigen Vertragsunterlagen im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf die in diesem Absatz dargelegte Rangfolge hingewiesen.

Eine Abschreibung (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des ausstehenden Betrags eines Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstruments (wie unter diesem Basisprospekt begebener Schuldverschreibungen), inklusive angefallener aber nicht ausbezahlter Zinsen durch das Instrument der Gläubigerbeteiligung wird der Erfüllung der gekürzten Verbindlichkeit gleichgehalten und stellt keinen Kündigungsgrund (*Event of Default*) nach den Bedingungen des betroffenen Instruments dar. Sämtliche so abgeschriebene Beträge wären somit unwiederbringlich verloren und Inhaber solcher Instrumente hätten auf diese Beträge keine weiteren Ansprüche. Dies unabhängig davon, ob die finanzielle Situation der Bank wiederhergestellt werden kann. Die Abwicklungsbehörde hat aber sicherzustellen, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht zu größeren Verlusten der Gläubiger führt als dies im Fall des Konkursverfahrens über das Institut der Fall gewesen wäre. So haben Anleihegläubiger ein Recht auf Auszahlung eines Differenzbetrages aus dem einheitlichen europäischen Abwicklungsfonds, sofern ihnen durch die Abwicklungsmaßnahmen höhere Verluste entstanden sind als ihnen bei einer Verwertung im Konkursverfahren entstanden wären. Die Frage der Schlechterstellung im Vergleich zum Konkursfall

muss durch einen von der Abwicklungsbehörde auszuwählenden und zu bestellenden unabhängigen sachverständigen Bewertungsprüfer ex post festgestellt werden. Auszahlungen von Differenzbeträgen aus dem einheitlichen europäischen Abwicklungsfonds können zu einem beträchtlich späteren Zeitpunkt erfolgen als dem vertraglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt (ähnlich einer Verspätung von Auszahlungen aus der Konkursmasse im Konkursfall).

Unabhängig davon können das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente oder die Abwicklungsinstrumente und -befugnisse gemäß BaSAG bzw. der SRM-Verordnung die Rechte von Inhabern unter diesem Basisprospekt begebener Schuldverschreibungen ernsthaft beeinträchtigen, im Fall des Ausfalls der Emittentin bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen und sich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken, und zwar bereits vor Feststellung des Ausfalls oder der Einleitung von Maßnahmen. Zusätzlich kann jedes Anzeichen, jeder Hinweis oder jedes Gerücht, wonach die Emittentin von Abwicklungsmaßnahmen erfasst werden könnte, negative Auswirkungen auf den Marktpreis der jeweiligen Schuldverschreibungen haben.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen, Nachrangige Schuldverschreibungen können mit einer Abschreibung oder Umwandlung ihrer Ansprüche belastet werden (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen)

Nachrang im Insolvenz- oder Liquidationsfall

Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm nachrangige Schuldverschreibungen begeben („Nachrangige Schuldverschreibungen“). Die Verpflichtungen der Emittentin aus Nachrangigen Schuldverschreibungen stellen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar. In einem Insolvenzverfahren oder im Fall der Liquidation der Emittentin werden Ansprüche aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin (*senior creditors*) behandelt, so dass bei jedem Insolvenz- oder Liquidationsfall entsprechend des anwendbaren Insolvenzrechts so lange keine Beträge oder Quoten an die Inhaber ausbezahlt werden, bis Verbindlichkeiten aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt wurden.

Risiko einer Abschreibung oder Umwandlung nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung

Im Fall einer Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstrumenten nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung werden nachrangige Gläubiger, wie es die Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen sind, zuerst zur Verlusttragung herangezogen und mit einer Abschreibung oder Umwandlung ihrer Ansprüche belastet. Nachrangige Schuldverschreibungen können, sofern sie als T2 qualifiziert werden, in CET1 umgewandelt oder abgeschrieben werden, sobald sämtliches hartes Kernkapital und AT1 abgeschrieben wurde oder, im Fall von zusätzlichem Kernkapital, alternativ in hartes Kernkapital umgewandelt wurde (siehe Risikofaktor Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung). Kein Inhaber kann mit Ansprüchen aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin gegen den Inhaber aufrechnen. Es werden weder gegenwärtig noch in Zukunft irgendwelche Sicherheiten von der Emittentin oder einem Dritten bestellt, um die Rechte der Inhaber der Nachrangigen Schuldverschreibungen zu sichern. Keine Vereinbarung kann die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen beschränken oder deren Laufzeit verkürzen.

Die Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen tragen ein höheres Ausfallsrisiko als die Inhaber nicht nachrangiger Schuldverschreibungen. Nachrangige Schuldverschreibungen können außerdem ein Kündigungsrecht der Emittentin (unter anderem aus regulatorischen Gründen) vorsehen. Die Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen müssen in diesem Fall auch ein Kündigungsrisiko tragen (siehe Risikofaktor „Kündigungsrisiko“). Für Inhaber Nachrangiger Schuldverschreibungen besteht weiters das Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeiten für Inhaber (siehe Risikofaktor „Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit“).

Änderungen des österreichischen oder in Österreich anwendbaren Rechts, sowie von ordnungspolitischen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben

Die Emissionsbedingungen von Nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen Gerichtsentscheidung, einer Änderung des in Österreich anwendbaren

Rechts oder der österreichischen Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Basisprospekts. Solche Änderungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben.

Rechtsmittel hinsichtlich Nachrangiger Schuldverschreibungen sind begrenzt

Sollte die Emittentin mit Zahlungen auf Nachrangige Schuldverschreibungen in Verzug geraten, haben Inhaber dieser Schuldverschreibungen nur eingeschränkte Rechtsmittel zur Durchsetzung ihrer Rechte. Sie könnten (i) die Aufsichtsbehörde vom Eintritt dieses Ereignisses informieren und die Aufsichtsbehörde auffordern, beim zuständigen Gericht in Wien ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin einzuleiten oder (ii) falls das Insolvenzverfahren bereits eingeleitet wurde, ihre Forderungen auf Rückzahlung des gesamten fälligen Nominales einschließlich aufgelaufener Zinsen und sonstiger Beträge anmelden. Jedenfalls können Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen Zahlung nur nach der Erklärung des Gerichts verlangen, dass die Emittentin insolvent ist.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von Nachrangigen Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien als Instrument des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass Nachrangige Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien nicht als Instrument des Ergänzungskapitals den Eigenmitteln der RLB NÖ-Wien angerechnet werden können.

Nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen oder freiwilligen Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung. Die Inhaber solcher Schuldverschreibungen sind im Fall einer Insolvenz der Emittentin daher nicht ersatzberechtigt und können ihre gesamte Investition verlieren (Risiko der fehlenden Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Nachrangige Schuldverschreibungen)

Nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen nicht der für bestimmte Einlagen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gesetzlich vorgesehenen Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten („ESAEG“). Es besteht auch kein freiwilliges Sicherungssystem für Nachrangige Schuldverschreibungen. Im Fall der Insolvenz der RLB NÖ-Wien oder des Eintritts eines sonstigen gesetzlichen Sicherungsfalls (§§ 9, 46 ESAEG) können Investoren daher nicht darauf vertrauen, dass eine gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherung die ausfallende Investition in die Schuldverschreibungen erstattet.

Nicht nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung. Die freiwillige Einlagensicherung für nicht nachrangige Schuldverschreibungen im Rahmen der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft kann im Fall einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nicht ausreichen, um den Ausfall bei den Inhabern der Schuldverschreibungen zu kompensieren (Risiko der fehlenden gesetzlichen und einer unzureichenden freiwilligen Einlagensicherung)

Nicht nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen nicht der für bestimmte Einlagen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gesetzlich vorgesehenen Einlagensicherung nach dem ESAEG. Nicht nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen grundsätzlich der freiwilligen Einlagensicherung der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien („RKNÖW“) und der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“). Im Falle des Konkurses eines Mitgliedsinstitutes garantieren die anderen Mitgliedsinstitute nach Maßgabe ihrer jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Tragfähigkeit in rechtlich verbindlicher Weise nach einem in der Satzung der RKNÖW bzw. der RKÖ genau geregelten Verteilungs- und Belastungsschlüssel gegenseitig alle Kundeneinlagen und die eigenen Wertpapieremissionen wie z.B. Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von nachrangigen und Ergänzungskapital-Emissionen oder anderen Eigenmittelbestandteilen), unabhängig von der Höhe.

Nicht nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin unterliegen zwar dieser freiwilligen Einlagensicherung. Im Insolvenzfall der Emittentin oder im Falle des Eintritts eines sonstigen gesetzlichen Sicherungsfalls (§§ 9, 46 ESAEG) könnten die Inhaber der Schuldverschreibungen dennoch ihre Investition zur Gänze verlieren. Dieses Risiko steigt, wenn auch andere Mitgliedsinstitute der RKNÖW bzw. der RKÖ etwa im Zuge einer allgemeinen Bankenkrise, in eine finanzielle Notlage geraten und die Möglichkeit gegenseitiger Unterstützung innerhalb der RKNÖW bzw. der RKÖ damit sinkt oder überhaupt nicht mehr besteht.

Die Emittentin kann eine künftige Finanztransaktionssteuer auf die Inhaber von Schuldverschreibungen abwälzen, was zu einer Verringerung der Rendite des Inhabers aus den Schuldverschreibungen führen kann (Risiko aus einer möglichen Abwälzung einer künftigen Finanztransaktionssteuer)

Die Emittentin könnte unter bestimmten Voraussetzungen die Belastung durch eine Finanztransaktionssteuer, deren Einführung zurzeit von nunmehr zehn Mitgliedstaaten diskutiert wird, an die Inhaber der jeweiligen Schuldverschreibungen weitergeben. Eine solche Durchleitung der Steuerlast kann dazu führen, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen eine geringere als die erwartete Rendite aus den Schuldverschreibungen erhalten. Auch kann die Finanztransaktionssteuer bei bestimmten Transaktionen (inklusive Sekundärmarkttransaktionen) möglicherweise von Anlegern selbst abzuführen sein, wenn die jeweiligen Bedingungen dafür vorliegen. Primärmarkttransaktionen nach Artikel 5(c) der Verordnung 1287/2006/EG sind nach dem derzeitigen Vorschlag ausgenommen. Es besteht jedoch eine gewisse Unklarheit, hinsichtlich des beabsichtigten Umfangs dieser Ausnahme für bestimmte Geldmarktinstrumente und strukturierte Emissionen und hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Steuer überhaupt. Die Ausgestaltung einer solchen Steuer sowie der Zeitpunkt einer tatsächlichen Einführung sind derzeit ungewiss, letzte Vorstöße einzelner Mitgliedstaaten zielen jedoch auf eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitig niedrigen Steuersätzen und eine Einführung der Steuer ab dem Jahr 2018 ab.

Die Deckung der fundierten Schuldverschreibungen kann nicht ausreichend sein (Risiko der nicht ausreichenden Deckung von fundierten Schuldverschreibungen)

Fundierte Bankschuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte besichert oder „gedeckt“, die den Bedingungen des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung der Emittentin entsprechen.

Das FBSchVG sieht vor, dass in einer Insolvenz der Emittentin der Deckungsstock von einem besonderen Verwalter (der vom Insolvenzgericht bestellt wird) an ein geeignetes Kreditinstitut veräußert wird, welches alle Verpflichtungen der Emittentin unter den begebenen fundierten Bankschuldverschreibungen übernimmt. Wenn der besondere Verwalter den Deckungsstock nicht an ein geeignetes Kreditinstitut veräußern kann, und der Deckungsstock nicht genügend Vermögenswerte beinhaltet um den Zahlungsverpflichtungen unter den fundierten Bankschuldverschreibungen nachkommen zu können, wird der Deckungsstock liquidiert. In dem Ausmaß in dem Zahlungsverpflichtungen unter den fundierten Bankschuldverschreibungen nicht nachgekommen werden kann, stehen die Forderungen der Gläubiger fundierter Bankschuldverschreibungen mit jenen Forderungen gleich, die andere Gläubiger gegen die Emittentin haben.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin könnte der Wert jedes Deckungsstocks nicht den Erfordernissen gemäß § 1 Abs. 8 FBSchVG entsprechen, wonach jeder Deckungsstock zumindest den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen der ausstehenden fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die Verwaltungskosten im Fall der Insolvenz der Emittentin abdecken muss. Wenn der Wert des Deckungsstocks im Insolvenzfall unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrag gemäß § 1 Abs. 8 FBSchVG liegt, können Investoren weniger als ihr Investment erhalten.

Gemäß § 1 Abs. 9 FBSchVG hat die RLB NÖ-Wien zwei verschiedene Deckungsstöcke zur Besicherung fundierter Bankschuldverschreibungen eingerichtet: einen hypothekarischen Deckungsstock und einen öffentlichen Deckungsstock. Im Fall der Insolvenz der RLB NÖ-Wien (oder falls die RLB NÖ-Wien aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) werden die Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den jeweiligen Deckungswerten, die die fundierten Bankschuldverschreibungen decken, vorrangig befriedigt. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch einen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem jeweils anderen Deckungsstock.

Im Fall der Verschlechterung von Marktbedingungen, könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, den jeweiligen Deckungsstöcken im erforderlichen Ausmaß oder überhaupt geeignete Vermögensgegenstände nach § 1 Abs. 5 FBSchVG zuzuordnen. Insbesondere könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, dem hypothekarischen Deckungsstock ausreichende Forderungen, für welche eine Hypothek in einem öffentlichen Buch eingetragen ist, zuzuordnen. Gleichermäßen besteht dieses Risiko

für den öffentlichen Deckungsstock, da der Ausfall eines öffentlichen Schuldners zu einem Nachdeckungsbedarf führt, der möglicherweise nicht erfüllt werden kann.

Zur Besicherung übertragene Vermögenswerte der Emittentin können das Insolvenzrisiko in Bezug auf unbesicherte Schuldverschreibungen erhöhen (Risiko von unbesicherten Schuldverschreibungen)

Im Fall der Insolvenz der Emittentin werden besicherte Gläubiger (wie zum Beispiel Gläubiger fundierter Bankschuldverschreibungen) aus den zur Besicherung übertragenen Vermögenswerten der Emittentin (im Fall von fundierten Bankschuldverschreibungen: den eingerichteten Deckungsstöcken) vorrangig befriedigt. Erst nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger von mit Vermögenswerten besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, wie fundierten Bankschuldverschreibungen, können Erlöse aus der Verwertung dieser Vermögenswerte für die Befriedigung unbesicherter Gläubiger verwendet werden. Für unbesicherte Gläubiger verringert sich dadurch das zur Befriedigung unbesicherter Gläubiger dienende, insolvenzverfangene Vermögen der Emittentin und erhöht sich das Insolvenzrisiko durch eine vorrangige Befriedigung besicherter Gläubiger.

Die Rendite von Schuldverschreibungen kann durch Transaktionskosten verringert werden (Berücksichtigung von Transaktions- und Folgekosten)

Die tatsächliche Rendite auf Schuldverschreibungen kann infolge von Transaktionskosten, verrechneten Spesen, Provisionen und fremden Kosten sowie Folgekosten (z.B. Depotgebühren) niedriger sein als die angegebene Emissionsrendite und auch zu teilweisen Verlusten des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen können möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden (Wiederveranlagungsrisiko)

Bei Schuldverschreibungen mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger die als Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ausbezahlten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Es besteht das Risiko des Verzugs/Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung aufgrund von operationellen Risiken bei der Emittentin, zwischengeschalteten Finanzintermediären, Clearingsystemen und Zentralverwahrern (Operationelles Risiko Wertpapiere)

Die Schuldverschreibungen werden durch (veränderbare oder nicht veränderbare) Sammelurkunden gemäß Depotgesetz vertreten, die bei der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder bei der RLB NÖ-Wien hinterlegt werden. Die Anleger müssen sich auf die Verfahren für die Übertragung, Zahlung und Kommunikation mit der Emittentin verlassen. Es besteht das Risiko, dass durch die Einschaltung von Clearingsystemen Buchungen nicht oder erst verspätet durchgeführt werden und Anleger dadurch wirtschaftliche Nachteile erleiden. Weiters besteht das Risiko des Verzugs/Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung für Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien infolge fehlerhafter Prozesse, menschlichen Versagens, Natur- und sonstiger Katastrophen, Technologieversagen oder Änderungen im externen Umfeld („event risk“) wie beispielsweise Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden oder Betrugsfälle.

Steuerliche Auswirkungen können die effektive Rendite von Schuldverschreibungen verringern (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Inhabern von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Wertpapiere verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage (dies inkludiert auch FATCA (siehe Risikofaktor „Ertragsrisiko aus den Schuldverschreibungen aufgrund der FATCA-Abzugsbesteuerung“), Gemeinsames Meldestandard-Gesetz („GMSG“) und sonstige, auf Abzugssteuern anwendbare österreichische und nicht österreichische Rechtsquellen) oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Ein österreichisches Gericht kann für Schuldverschreibungen einen Kurator bestellen, der im Namen der Inhaber deren Rechte ausübt und ihre Interessen vertritt (Risiko eingeschränkter Rechtsdurchsetzung)

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz 1874 kann auf Ansuchen eines Beteiligten (z.B. des Inhabers einer Schuldverschreibung) oder auf Initiative des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Kurator bestellt werden, der die gemeinsamen Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen in Angelegenheiten vertritt, die deren kollektive Rechte betreffen. Insbesondere kann dieser Fall eintreten, wenn gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird, in Zusammenhang mit allfälligen Änderungen der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder bei die Emittentin betreffenden Änderungen, oder unter sonstigen ähnlichen Umständen. Bei Bestellung eines Kurators übt dieser die kollektiven Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen aus und vertritt deren Interessen und ist berechtigt, in deren Namen Erklärungen abzugeben, die für alle Inhaber von Schuldverschreibungen verbindlich sind. Wenn ein Kurator die Interessen der Inhaber von Schuldverschreibungen vertritt und deren Rechte ausübt, kann dies zu einem Interessenkonflikt mit einzelnen oder allen Inhabern von Schuldverschreibungen führen oder auf deren Interessen auf sonstige Weise negative Auswirkungen haben.

Es besteht das Risiko eines Kursrückgangs der Schuldverschreibungen aufgrund irrationaler Faktoren obwohl sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien nicht nachteilig verändert hat (Risiko irrationaler Faktoren)

Auf die allgemeine Kursentwicklung von Schuldverschreibungen können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte im Markt negativ einwirken. Es kann zu einem wesentlichen Kursrückgang der Schuldverschreibungen kommen, obwohl sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien nicht nachteilig verändert hat. Es besteht das Risiko dass Inhaber von Schuldverschreibungen Kursverluste und eine Schmälerung der erwarteten Erträge aufgrund solcher irrationaler Faktoren erleiden.

Die Pflicht zur Einbehaltung einer 30%-FATCA-Abzugssteuer wegen Nicht-Compliance mit FATCA (einschließlich fehlender Offenlegung von Kundendaten) und von Abzugssteuern nach dem Einkommensteuergesetz auf Zahlungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin, Zahlstellen oder sonstige österreichische Intermediäre kann den Ertrag aus den Schuldverschreibungen verringern (Ertragsrisiko aus den Schuldverschreibungen aufgrund der FATCA-Abzugsbesteuerung und aufgrund von EStG-Abzugssteuern)

Im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, das sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen („foreign passthru payments“) durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder in Zahlungen auf die Wertpapiere involvierte Finanzinstitute (auch in Österreich) ab dem 1. Januar 2017 (das U.S.-Finanzministerium und der Internal Revenue Service haben jedoch ihre Absicht, den Beginn der Anwendung des Steuerabzugs auf „foreign passthru payments“ auf einen Zeitpunkt nicht vor dem 1. Jänner 2019 hinauszuschieben, bekanntgegeben) zu einem Einbehalt von bis zu 30 % Quellensteuer auf Wertpapiererträge und –verkaufserlöse nach den Bestimmungen des FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“ der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens („IGA“) zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen „FATCA“) verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit der U.S. Steuerbehörde Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es als FATCA-konform erachtet ist („deemed compliant with FATCA“). Österreich und die USA haben am 29. April 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) des Modelltyps 2 in Bezug auf FATCA unterzeichnet. Nach diesem Modelltyp müssen in Zahlungen auf die Wertpapiere involvierte österreichische Finanzinstitute zur Vermeidung der Abzugspflicht einzeln die unter (i) beschriebenen Vereinbarungen mit dem U.S. Internal Revenue Service abschließen, außer es handelt sich um bestimmte ausgenommene „deemed-compliant“ Finanzinstitute. Es ist jedoch geplant, diesen Modelltyp durch ein

neues zwischenstaatliches Abkommen des Modelltyps 1 zu ersetzen, bei dem die Meldungen wie die Meldungen unter GMSG über die österreichische Behörde erfolgen. Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären (auch in Österreich) keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein können, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet, zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einbehalts dieser Steuer zu zahlen. Ferner können diese Anteilsinhaber als „widerspenstig“ (*nonconsenting*) eingestuft werden, was zunächst zu einer anonymisierten Meldung und in Folge zu einer Offenlegung nach einer Gruppenanfrage durch den IRS führen kann.

Auch bei nationalen Abzugssteuern, wie der Kapitalertragsteuer („KESt“) und in Zusammenhang mit der beschränkten Steuerpflicht auf bestimmte inländische Kapitaleinkünfte („BeSt-KESt“) besteht das Risiko der Non-Compliance der auszahlenden Stelle und damit verbundenen negativen Folgen.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Abschlussprüfer

Der Österreichische Raiffeisenverband („ÖRV“), Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, ist der für die RLB NÖ-Wien zuständige Revisionsverband für die gesetzliche Jahres- und Konzernabschlussprüfung. Der ÖRV hat Frau Mag. Alexandra Wurm, Wirtschaftsprüferin, sowie die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien („KPMG“) (vertreten durch Herrn Mag. Bernhard Mechtler, Wirtschaftsprüfer) im Sinne einer Gemeinschaftsprüfung (Joint Audit) zum Bank- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 bestellt.

Der ÖRV ist förderndes Mitglied des „Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer“.

Die KPMG ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und des „Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer“.

Wechsel Abschlussprüfer

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Bankprüfers.

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Die Firma der Emittentin lautet: „RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG“. Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter der kommerziellen Bezeichnung „Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien“ oder „RLB NÖ-Wien“ auf.

Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die RLB NÖ-Wien ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 203160s eingetragen.

Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Rechtsvorgängerin der RLB NÖ-Wien wurde am 4. November 1898 als gemeinsame Geldausgleichsstelle der Niederösterreichischen Raiffeisenbanken in der Rechtsform einer Genossenschaft mit der Firma „Nö Genossenschafts-Centralcasse“ gegründet. In der Folge wurde sie mehrfach umfirmiert. 2001 erfolgte die weitgehende Trennung von Bankgeschäft und Beteiligungsgeschäft. Die RLB NÖ-Wien betreibt das Bankgeschäft, die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung („Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“) fungiert als Holdinggesellschaft für Unternehmensbeteiligungen. In diesem Zusammenhang wurde die Emittentin selbst am 7. Dezember 2000 unter der Firma PRAELUSIO Beteiligungs AG gegründet. Im Jahr 2001 erfolgte rückwirkend per 31. Dezember 2000 die Einbringung des Bankbetriebs der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. in die Emittentin.

Die Emittentin wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, Land der Gründung

Die RLB NÖ-Wien wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Wien. Die Geschäftsanschrift lautet A-1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1. Die Telefonnummer lautet: +43 (0)5 1700 900.

Die RLB NÖ-Wien ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

In Bezug auf die Emittentin gab es keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in ihrer Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

Rating

Die Ratingeinstufung der Emittentin durch die Agentur Moody's Investor Service (durch Moody's Deutschland GmbH) („Moody's“)⁵ lautet wie folgt:

Adjusted Baseline Credit Assessment	ba1
Issuer Rating	Baa2 *
Senior Unsecured	Baa2 *
Subordinated	Ba2
Covered (Mortgage Pool)	Aaa
Covered (Public-Sector Pool)	Aaa

* Outlook: stable

Die letzte Ratingaktion durch Moody's erfolgte am 27. Juni 2016 (Quelle: Moody's Presseaussendung vom 27. Juni 2016). Das Covered (Mortgage Pool) Rating wurde durch Moody's am 3. Juli 2015 bestätigt. Das Covered (Public-Sector Pool) Rating wurde durch Moody's am 14. Oktober 2016 vergeben.

Hinweise:

Ein Rating ist keine Empfehlung Wertpapiere zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen. Eine Änderung, Aussetzung oder Widerrufung des Ratings kann durch die Ratingagentur jederzeit vorgenommen werden.

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Haupttätigkeiten der RLB NÖ-Wien umfassen den Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte, ausgenommen die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, das Bauspargeschäft, Investmentgeschäft, Immobilienfondsgeschäft, Betriebliches Vorsorgekassengeschäft und Beteiligungsfondsgeschäft.

Die RLB NÖ-Wien agiert im Wesentlichen in der Centropo-Region und hier insbesondere in Österreich im Raum Wien.

Die RLB NÖ-Wien betreibt das Privatkunden-, das Gewerbekunden-, das Kommerzkunden- sowie das Eigengeschäft. Das Halten von Bankbeteiligungen sowie sonstigen banknahen Beteiligungen ergänzt das Geschäftsmodell der RLB NÖ-Wien. In Wien verfügt die RLB NÖ-Wien über 41 Geschäftsstellen.

Die RLB NÖ-Wien ist weiters das regionale Spitzeninstitut von 60 selbständigen Niederösterreichischen Raiffeisenbanken mit 424 Zweigstellen in Niederösterreich. Gemäß ihres Gründungsauftrages und ihrer Satzung unterstützt die RLB NÖ-Wien die Niederösterreichischen Raiffeisenbanken durch eine breite Palette an Beratungs- und Serviceleistungen.

⁵ Moody's Investor Service Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Union und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der geltenden Fassung (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen.

Die Aufbauorganisation der RLB NÖ-Wien stellt sich seit 1. April 2017 im Überblick wie folgt dar:

- Privat- und Gewerbekunden (Online-Kunden, Private Banking, Handel und Gewerbe, Privatkunden)
- Kommerzkunden (Firmenkunden, Sonder- & Projektgeschäft, Transaction Banking & Vertriebsmanagement)
- Generaldirektion (Generalsekretariat/Genossenschaftswesen, Raiffeisenbankenservice, Marketing, Personal, Beteiligungen und Recht, Innenrevision)
- Risikomanagement/Rechnungswesen (Rechnungswesen, Risikomanagement, Sanierung)
- Finanzmärkte/Organisation (Treasury, Informationstechnologie/Organisation, Shared Services/RSC)

Im März 2016 hat die Emittentin die Bereiche Wertpapierservice, Standardkreditabwicklung und Marktservice Passiv schrittweise in die RSC Raiffeisen Service Center GmbH („RSC“), ein Unternehmen an dem neben der Emittentin verschiedene der Raiffeisen-Organisation zurechenbare Unternehmen beteiligt sind, ausgelagert. Diese Maßnahme hatte das Ziel, durch Zentralisierung von standardisierten Abwicklungstätigkeiten, Backoffice-Prozesse zu optimieren. Darüber hinaus bietet die Emittentin den niederösterreichischen Raiffeisenbanken sogenannte „*Shared Services*“ an. Dabei handelt es sich in einem ersten Schritt um Compliance, Meldewesen und Bankensteuerung, allfällige weitere Dienstleistungen im Standard-Kreditgeschäft, Zahlungsverkehr und Kundendatenqualitätsmanagement sollen folgen.

Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin passt ihre Produkte und Dienstleistungen laufend an die jeweiligen Kundenbedürfnisse und Marktgegebenheiten, sowie die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen an, die sich in der Bankenbranche in Österreich bzw. der Centropo-Region entwickeln. Die Emittentin hat jedoch in der jüngsten Vergangenheit keine wesentlichen neuen Produkte oder Dienstleistungen eingeführt.

Wichtigste Märkte

Die Segmentberichterstattung 2016 der RLB NÖ-Wien unterscheidet folgende Geschäftsgruppen:

- Die Geschäftsgruppe „Vertriebsunterstützung Raiffeisenbanken NÖ / Privat- und Gewerbekunden Wien“ enthält das Wiener Retailgeschäft.
- Die Geschäftsgruppe „Kommerzkunden“ umfasst die Kommerzkunden der Centropo-Region, den öffentlichen Sektor, institutionelle Kunden und das Internationale Geschäft.
- Die Geschäftsgruppe „Finanzmärkte/Organisation“ umfasst die Treasuryaktivitäten des Konzerns, insbesondere das Ergebnis aus der Steuerung des Bankbuches (Strukturbeitrag), das Ergebnis des Handelsbuches und das Ergebnis aus der Steuerung der Liquidität.
- Die Geschäftsgruppe „Beteiligungen“ beinhaltet die banknahen Beteiligungen, insbesondere jene an der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“)*.
- Das Segment „Sonstiges“ entspricht gemäß Organigramm den Geschäftsgruppen Generaldirektion und Risikomanagement/Finanzen.

* Die RZB wurde mit Firmenbucheintragung vom 18. März 2017 mit der RBI fusioniert.

Geschäftsjahr 2016

Geschäftsjahr 2016 in EUR Tsd.	Vertriebsunter- stützung RBs NÖ / Privat- und Gewerbekunden		Kommerz- kunden	Finanzmärkte	Beteiligungen	Sonstiges	Gesamt
	Wien						
Zinsüberschuss	69.468	122.810		29.246	-44.382	-3.285	173.857
Risikovorsorge	-5.080	25.355		-164	-1.994	-294	17.823
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	64.388	148.165		29.082	-46.376	-3.579	191.680
Provisionsüberschuss	39.813	15.351		-8.565	0	5.686	52.285
Handelsergebnis	2.202	2.237		-7.289	0	841	-2.009
Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen	0	0		0	-98.692	0	-98.692
Ergebnis aus Finanzinvestitionen	586	1.702		16.372	-1.969	0	16.691
Verwaltungsaufwendungen	-92.536	-43.070		-16.070	-3.224	-51.123	-206.024
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-1.673	-17.998		-2.595	-308	8.741	-13.833
Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Steuern	12.780	106.387		10.935	-150.569	-39.434	-59.902

Quelle: Konzernabschluss 2016

Im Segment Beteiligungen wurden Wertminderungen im Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen verbucht.

Geschäftsjahr 2015

Geschäftsjahr 2015 in EUR Tsd.	Vertriebsunter- stützung RBs NÖ / Privat- und Gewerbekunden		Kommerz- kunden	Finanzmärkte	Beteiligungen	Sonstiges	Gesamt
	Wien						
Zinsüberschuss	69.085	123.178		39.375	-44.643	1.064	188.059
Risikovorsorge	-7.955	10.541		-654	0	0	1.932
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	61.130	133.719		38.721	-44.643	1.064	189.991
Provisionsüberschuss	43.821	18.888		-7.189	0	10.639	66.159
Handelsergebnis	1.645	-10.490		6.030	0	1.813	-1.002
Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen	0	0		0	689	0	689
Ergebnis aus Finanzinvestitionen	-471	773		34.250	17.089	4.776	56.417
Verwaltungsaufwendungen	-86.320	-40.630		-13.138	-2.670	-61.939	-204.697
Sonstiges betriebliches Ergebnis	275	-24.976		-15.035	55	12.504	-27.177
Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Steuern	20.080	77.285		43.639	-29.480	-31.144	80.380

Quelle: Konzernabschluss 2016

Im Segment Kommerzkunden beinhaltete das sonstige betriebliche Ergebnis die Schadensfälle, die in den Vorjahren bereits im Segment Sonstiges rückgestellt wurden und aufgrund der Beendigung von Rechtsstreitigkeiten 2015 erstmalig dem Segment als Sondereffekt zuordenbar sind.

Die RLB NÖ-Wien (siehe Kapitel „Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe“) agiert im Wesentlichen in der Centropo-Region und hier insbesondere in Österreich im Raum Wien. Die RLB NÖ-Wien nimmt in ihrem Konzernabschluss daher keine Berichterstattung nach geographischen Segmenten vor.

Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu. In diesem Basisprospekt werden keine Angaben zur Wettbewerbssituation gemacht.

Organisationsstruktur

Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

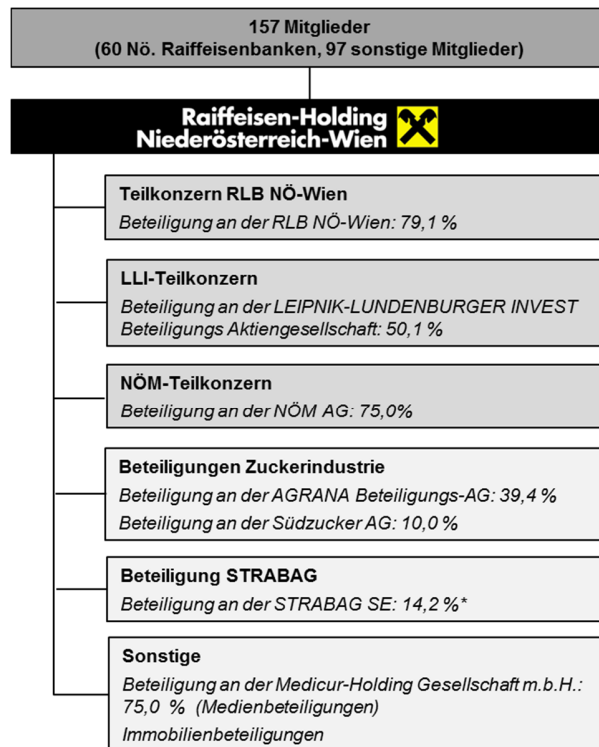
RLB NÖ-Wien als Beteiligung des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzerns

Die RLB NÖ-Wien ist die wichtigste Beteiligung des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzerns. Der Konzernabschluss des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzerns umfasst die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und deren direkte und indirekte Beteiligungen (vollkonsolidierte Unternehmen) sowie Unternehmen, welche at equity bilanziert werden. Die RLB NÖ-Wien wird im Konzernabschluss der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien voll konsolidiert, da die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Finanzpolitik der RLB NÖ-Wien ausüben kann. Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält mit 79,1 % die Mehrheit an der RLB NÖ-Wien.

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ist eine Beteiligungsholding. Die Kernkompetenz der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien liegt im Beteiligungsmanagement. Im Konzernabschluss der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien wird folgende Abgrenzung der Geschäftssegmente getroffen:

- Teilkonzern RLB NÖ-Wien
- LLI-Teilkonzern
- NÖM-Teilkonzern
- Beteiligungen Zuckerindustrie
- Beteiligung STRABAG
- Sonstige

*Eigentümer der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien,
Segmente des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzerns im Überblick:
(eigene Darstellung)*



* unter Berücksichtigung der seitens STRABAG SE gehaltenen eigenen Anteile

Teilkonzern RLB NÖ-Wien

Der Teilkonzern RLB NÖ-Wien erfasst den Bankbetrieb des Teilkonzerns RLB NÖ-Wien sowie die Bank- und banknahen Beteiligungen des Teilkonzerns, insbesondere jene an der börsennotierten Raiffeisen Bank International AG („RBI“).

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ist mit 79,1 % an der RLB NÖ-Wien beteiligt.

LLI-Teilkonzern

Der LLI-Teilkonzern ist im Bereich Mehl & Mühle tätig, dessen Kerngeschäft die Erzeugung von Mahlprodukten für Bäckereien, für die gesamte Nahrungsmittelindustrie sowie von Paketmehl für den Lebensmitteleinzelhandel ist. Weiters ist die LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft („LLI“) im Bereich Automatencatering für Heißgetränke und Verpflegung tätig. Dies umfasst den Betrieb, den Vertrieb und das Service von Espresso-Anlagen, Automaten für Heißgetränke, Kaltgetränke, Wasser-Spendern und Snacks sowie Selbstbedienungs-Shops und Cafés in Bedienung.

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ist mit 50,1 % an der LLI beteiligt.

NÖM-Teilkonzern

Der NÖM-Teilkonzern ist ein Produzent von veredelten Produkten im heimischen Molkereisektor und als solcher Partner für rd. 4.000 Milchbauern. Die Weiße Palette umfasst Milch, Joghurt, Topfen etc. und die Bunte Palette Fruchtjoghurt, Joghurt drinks etc.

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ist mit 75,0 % an der NÖM AG beteiligt.

Beteiligungen Zuckerindustrie

Das Segment Beteiligungen Zuckerindustrie umfasst die Geschäftssegmente AGRANA und Südzucker.

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ist nach der im Februar 2017 vorgenommenen Kapitalerhöhung der AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft („AGRANA“) mit 39,4 % an der AGRANA beteiligt.

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ist mit 10,0 % an der Südzucker AG beteiligt.

Beteiligung STRABAG

Das Segment STRABAG umfasst die STRABAG SE („STRABAG“), die einer der führenden europäischen Baukonzerne ist.

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ist mit 14,2 % an der STRABAG beteiligt (unter Berücksichtigung der seitens STRABAG gehaltenen eigenen Anteile).

Sonstige

Das Segment Sonstige enthält die Immobilienbeteiligungen, die nicht gesondert berichtenden Beteiligungen sowie den geschäftsleitenden Bankbetrieb der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien.

RLB NÖ-Wien als Konzernmutter des RLB NÖ-Wien Konzerns

Die RLB NÖ-Wien ist die Konzernmutter des RLB NÖ-Wien Konzerns. Der Konzernabschluss des RLB NÖ-Wien Konzerns umfasst die RLB NÖ-Wien und (i) ihre Beteiligungen, an denen die RLB NÖ-Wien direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile hält bzw. einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Finanzpolitik ausübt (vollkonsolidierte Unternehmen) und (ii) die Unternehmen, auf die die RLB NÖ-Wien einen maßgeblichen Einfluss ausübt (at equity bilanzierte Unternehmen).

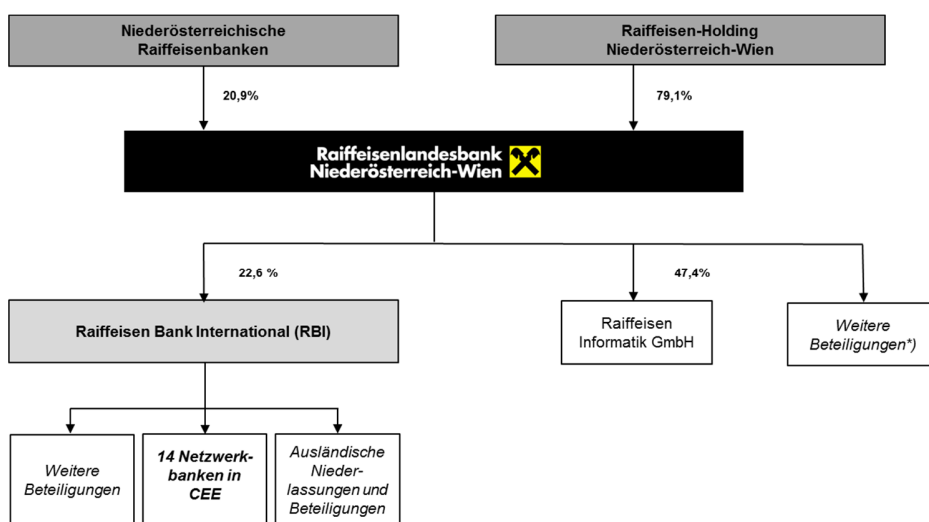
Die RLB NÖ-Wien hält Beteiligungen an Banken und banknahen Gesellschaften. Sie sind einerseits als Ergänzung zum bestehenden Bankgeschäft zu sehen und haben andererseits den Zweck, durch Auslagerung und Kooperationen Kostenvorteile für die Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien zu schaffen oder durch Bündelung der Kräfte Know-how-Vorteile zu gewinnen. Die banknahen

Gesellschaften dienen somit der Unterstützung und Servicierung der RLB NÖ-Wien und der Unternehmen des Raiffeisensektors in den Bundesländern Niederösterreich und Wien.

Das Beteiligungsmanagement für die Beteiligungen der RLB NÖ-Wien wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags von der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien durchgeführt.

Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 22,6 % der größte Aktionär der an der Wiener Börse notierten RBI. Nach der im März 2017 erfolgten Verschmelzung von RBI und Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“), ihrem früheren Mehrheitseigentümer, firmiert das fusionierte Unternehmen - wie vorher die RBI - als Raiffeisen Bank International AG. Die RBI übernahm dabei zur Gänze die Rechte, Pflichten und Aufgaben der übertragenden Gesellschaft RZB. Die Raiffeisenlandesbanken halten rund 58,8 % der Aktien an der RBI, die restlichen rund 41,2 % befinden sich im Streubesitz. Die RBI ist mit einer Bilanzsumme von EUR 111,9 Mrd. (bzw. EUR 134,8 Mrd. nach Fusion) zum 31. Dezember 2016 eine der größten Kommerz- und Investmentbanken in Österreich. Die RBI betrachtet Österreich und Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimmarkt. 14 Märkte der Region werden durch Tochterbanken abgedeckt, darüber hinaus umfasst die Gruppe andere Finanzdienstleistungsunternehmen beispielsweise in den Bereichen Leasing, Vermögensverwaltung und Merger & Acquisition.

*Eigentümer der RLB NÖ-Wien,
Struktur des RLB NÖ-Wien Konzerns im Überblick:
(eigene Darstellung)*



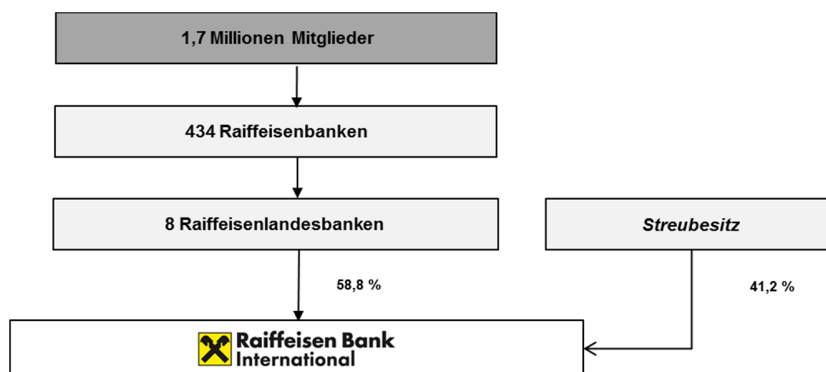
*) Zu den weiteren Beteiligungen der RLB NÖ-Wien im Detail siehe die Beteiligungsübersicht gemäß § 265 Abs. 2 UGB auf Seite 205 ff. im Geschäftsbericht 2016 der RLB NÖ-Wien.

Raiffeisen-Bankengruppe Österreich

Die dreistufig aufgebaute Raiffeisen-Bankengruppe Österreich („RBG“) besteht aus den autonomen und lokal tätigen Raiffeisenbanken, den Raiffeisenlandesbanken sowie der RBI. Bei der RBG handelt es sich nicht um einen Konzern im Sinne des § 15 AktG.

Der Aufbau der RBG stellt sich in vereinfachter Form wie folgt dar:

Aufbau der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich:
(eigene Darstellung):



- Die Raiffeisenbanken sind Universalbanken, die alle Bankdienstleistungen anbieten und gleichzeitig Eigentümer ihrer jeweiligen Raiffeisenlandesbanken sind.
- Die jeweilige Raiffeisenlandesbank übernimmt den Liquiditätsausgleich und bietet weitere zentrale Dienstleistungen für die Raiffeisenbanken ihres Wirkungsbereiches an. Darüber hinaus agieren die Raiffeisenlandesbanken als selbständige Universalbanken und sind Aktionäre der RBI.
- Die RBI fungiert als das Spitzeninstitut der RBG in Österreich.

Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien

Die RLB NÖ-Wien ist das Spitzeninstitut der Niederösterreichischen Raiffeisenbanken und bildet mit diesen die Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien („RBG NÖ-Wien“). Bei der RBG NÖ-Wien handelt es sich nicht um einen Konzern im Sinne des § 15 AktG.

Ausgewählte Daten zur RBG Niederösterreich-Wien

(RLB NÖ-Wien und Niederösterreichische Raiffeisenbanken):

Alle Angaben per 31. Dezember 2016, Bilanzdaten aggregiert, ungeprüft

Geschäftsstellen	525
Mitarbeiter	4.150
Bilanzsumme	ca. EUR 45,8 Mrd.
Forderungen an Kunden	ca. EUR 24,5 Mrd.
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	ca. EUR 25,2 Mrd.
Gesamtkapitalquote	18,2 %

Quelle: Geschäftsbericht 2016 der RLB NÖ-Wien

Abhängigkeit innerhalb der Gruppe

Die RLB NÖ-Wien steht im mehrheitlichen Besitz der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die mit 79,1 % an der RLB NÖ-Wien beteiligt ist. Die RLB NÖ-Wien wird im Konzernabschluss der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien voll konsolidiert, da die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Finanzpolitik der RLB NÖ-Wien ausüben kann.

Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 22,6 % der größte Aktionär der börsennotierten RBI. Die Beteiligung der RLB NÖ-Wien an der RBI wird at equity bilanziert und im Bilanzposten at equity bilanzierter Unternehmen ausgewiesen. Anteilige Ergebnisse aus at equity bilanzierten Unternehmen werden im Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen dargestellt. Das Ergebnis aus dieser Beteiligung trägt wesentlich zum Konzernergebnis der RLB NÖ-Wien bei. Änderungen im Eigenkapital der RBI werden im at equity Buchwert der RBI, der im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien ausgewiesen wird, reflektiert.

Trend Informationen

Erklärung betreffend negativer Veränderungen

Seit 31. Dezember 2016 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Beeinflussung der Aussichten zumindest im laufenden Geschäftsjahr

Steigende regulatorische Anforderungen

Die steigenden regulatorischen Anforderungen an Kreditinstitute werden die Emittentin auch in den kommenden Jahren wesentlich beeinflussen. (Siehe dazu den Abschnitt „REGULATORISCHE ÜBERSICHT“ und den Risikofaktor „Risiko von Rechtsänderungen, regulatorisches Risiko“ im Abschnitt „RISIKOFAKTOREN – Risiken in Bezug auf die Emittentin“)

Aufsicht durch die Europäische Zentralbank („EZB“)

Die RLB NÖ-Wien gehört der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien mit Sitz in Österreich an. Die CRR-Kreditinstitutsgruppe wird auf konsolidierter Basis und die RLB NÖ-Wien wird auf Einzelinstitutsbasis direkt von der EZB beaufsichtigt. Die EZB hat im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*single supervisory mechanism* - „SSM“) umfassende Aufsichts-, Prüfungs-, Eingriffs- und Strafbefugnisse erhalten, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen können.

Makroökonomische und politische Rahmenbedingungen

Zu den Trends und Unsicherheiten, welche die Finanzbranche im Allgemeinen und damit auch die Emittentin beeinflussen zählen weiters die aktuellen makroökonomischen und politischen Rahmenbedingungen. Ein großer Unsicherheitsfaktor für das Weltwirtschaftswachstum ist die Politik des im Jänner 2017 neu angelobten US-Präsidenten Donald Trump. Seine Politik bedeutet nach Einschätzung des Internationalen Währungsfonds Chancen, aber auch massive Risiken, etwa für die Handels-, Dollar- und Schuldenentwicklung. Diese Risiken könnten, sofern sie schlagend werden, die positive weltwirtschaftliche Dynamik erheblich dämpfen. Belastungsfaktoren für die Konjunkturerholung in der Eurozone sind neben dem höheren Ölpreis und dem aufgrund des anhaltenden Negativ-Zinsniveaus belasteten Bankensektor vor allem die politischen Unsicherheiten, die von den vielen Wahlen in wichtigen Eurozonen-Ländern ausgehen. Was die Geldpolitik betrifft hat sich die EZB viele Optionen für eine Lockerung offen gelassen. Unerwartet rasche Anpassungen könnten zu erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten und in weiterer Folge realwirtschaftlichen Instabilitäten führen.

Zu den mit den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen verbundenen Risiken für die RLB NÖ-Wien siehe auch den Risikofaktor „Wirtschaftliches und politisches Risiko“ im Abschnitt „RISIKOFAKTOREN – Risiken in Bezug auf die Emittentin“.

Beteiligung an der RBI

Die RLB NÖ-Wien ist mit 22,6 % an der börsennotierten RBI beteiligt. Für den Fall, dass die RBI im Jahr 2017 keine Dividende ausschüttet, wird das operative Ergebnis der RLB NÖ-Wien für das Geschäftsjahr 2017 negativ beeinflusst werden.

Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin hat davon Abstand genommen, Gewinnprognosen oder -schätzungen in den gegenständlichen Basisprospekt aufzunehmen.

Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name	Funktion in der RLB NÖ-Wien	Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien	
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	Vorstands-vorsitzender	RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Geschäftsleiter
		NÖM AG	Aufsichtsratsvorsitzender
		AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter
		BayWa AG	Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter
		Raiffeisen Software GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender
		LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied
		Saint Louis Sucre S.A.	Aufsichtsratsmitglied
		Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG	Aufsichtsratsmitglied
		Raiffeisen Bank International AG	Aufsichtsratsmitglied
		Niederösterreichische Versicherung AG	Aufsichtsratsmitglied
"Wiener Philharmoniker" - Privatstiftung	Aufsichtsratsmitglied		
Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen	Vorstandsmitglied (Obmann-Stellvertreter Genossenschaft)		
		RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen	Vorstandsmitglied (Genossenschaft)
Dr. Georg Kraft-Kinz	Vorstands-vorsitzenden-Stellvertreter	UNIQA Österreich Versicherungen AG	Aufsichtsratsmitglied
Mag. Andreas Fleischmann, MSc	Vorstandsmitglied	Raiffeisen Informatik GmbH RSC Raiffeisen Service Center GmbH Raiffeisen e-force GmbH COMPAREX AG Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Aufsichtsratsvorsitzender Aufsichtsratsvorsitzender Aufsichtsratsmitglied Aufsichtsratsmitglied Vorstandsmitglied (Obmann-Stellvertreter Genossenschaft)
Mag. Reinhard Karl	Vorstandsmitglied	Raiffeisen-Leasing Management GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter
Mag. Michael Rab	Vorstandsmitglied	RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung NÖM AG Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen	Geschäftsleiter Aufsichtsratsmitglied Vorstandsmitglied (Obmann Genossenschaft) Vorstandsmitglied (Genossenschaft)

Quelle: eigene Darstellung

Die RLB NÖ-Wien wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die RLB NÖ-Wien kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch je zwei Gesamtprokuristen gemeinsam vertreten werden. Diese gesetzlichen Einschränkungen ergeben sich aus § 49 UGB, wonach die Prokura grundsätzlich zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Unternehmens mit sich bringt, ermächtigt, aber den Prokuristen nur dann zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt worden ist.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name	Funktion in der RLB NÖ-Wien	Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien	
Mag. Erwin Hameseder	Aufsichtsratsvorsitzender	Medicur - Holding Gesellschaft m.b.H. Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ARS BOHEMIAE - Privatstiftung Rotter Dr. Erwin Pröll Privatstiftung Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. Z&S Zucker und Stärke Holding AG AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft AGRANA Zucker, Stärke und Frucht Holding AG Flughafen Wien Aktiengesellschaft KURIER Redaktionsgesellschaft m.b.H. KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. Raiffeisen Bank International AG STRABAG SE UNIQA Insurance Group AG Südzucker AG LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft RWA Raiffeisen Ware Austria Handel und Vermögensverwaltung eGen Raiffeisenbank Krems eGen	Geschäftsführer Geschäftsführer Vorstandsmitglied (Obmann Genossenschaft) Vorstandsmitglied Vorstandsmitglied Aufsichtsratsvorsitzender Aufsichtsratsvorsitzender Aufsichtsratsvorsitzender Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter Aufsichtsratsvorsitzender Aufsichtsratsvorsitzender Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter Aufsichtsratsvorsitzender Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter Aufsichtsratsvorsitzender Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter Aufsichtsratsvorsitzender
Johann Vieghofer, MBA	Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter	Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen CANDOR Raiffeisen-Immobilien-Leasing GmbH	Geschäftsleiter Geschäftsführer
Dipl.Ing. Anton Bodenstein	Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisenbank Krems eGen	Vorstandsmitglied (Obmann Genossenschaft)
Reinhard Kerbl	Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisenbank Wolkersdorf eGen „Psychosoziale Zentren Gesellschaft mbH“	Geschäftsleiter Aufsichtsratsmitglied
Mag. Veronika Mickel-Göttfert	Aufsichtsratsmitglied	keine	
Mag. Alfons Neumayer	Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisenbank Wienerwald eGen Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Valida Pension AG	Geschäftsleiter Vorstandsmitglied (Genossenschaft) Aufsichtsratsmitglied
Johann Pollak	Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisenbank Oberes Waldviertel eGen	Geschäftsleiter
Mag. Gerhard Preiß	Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen Hopfen & Malz Privatstiftung DANUBIA Privatstiftung FUCHS PRIVATSTIFTUNG Karl Schwarz Privatstiftung TEST-FUCHS GmbH	Vorstandsmitglied (Obmann Genossenschaft) Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter Vorstandsmitglied Vorstandsmitglied Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter Aufsichtsratsvorsitzender
Ing. Christian Resch	Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisenbank im Weinviertel eGen	Vorstandsmitglied (Obmann Genossenschaft)
Brigitte Sommerbauer	Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen	Vorstandsmitglied (Obmann-Stellvertreter Genossenschaft)

Anita Buchgraber*	Aufsichtsratsmitglied	Keine	
Wolfgang Einspieler*	Aufsichtsratsmitglied	Keine	
Anton Hechtl*	Aufsichtsratsmitglied	NÖ Raiffeisen Kommunalservice Holding GmbH Raiffeisenbank Wienerwald eGen	Geschäftsführer Aufsichtsratsvorsitzender (Genossenschaft)
Michael Hofer*	Aufsichtsratsmitglied	keine	
Christian Jenkner*	Aufsichtsratsmitglied	keine	

* vom Betriebsrat entsandt
Quelle: eigene Darstellung

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sind über die Geschäftsanschrift der RLB NÖ-Wien erreichbar (Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien).

Staatskommissäre

<u>Staatskommissär</u>	<u>Funktionsantritt</u>
Ministerialrat Mag. Alfred Lejsek	1. September 1996 ⁶
Mag. Dr. Tomas Blazek	1. März 2015

Potentielle Interessenkonflikte

Die RLB NÖ-Wien verfügt über interne Richtlinien, die das Auftreten von Interessenkonflikten in der gesamten Bank vermeiden sollen bzw. - falls dies nicht möglich ist - eine Offenlegung solcher Konflikte vorsehen.

Zum Datum dieses Basisprospekts sind der Emittentin keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der im Absatz „Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane“ genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

Hauptaktionäre

Stammkapital, Genehmigtes Kapital, Partizipationskapital

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der RLB NÖ-Wien setzt sich aus 2.197.892 auf Namen lautenden Stückaktien im Nominale von EUR 219.789.200 zusammen.

Genehmigtes Kapital

Mit Beschlüssen der Hauptversammlungen vom 3. Mai 2013 und vom 12. August 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis einschließlich 3. Mai 2018 um insgesamt höchstens EUR 25.000.000 durch Ausgabe von bis zu 250.000 auf Namen lautende Stückaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen, insb. in Zusammenhang mit der Einziehung von Eigenmitteln gem. § 26b BWG, einmal oder mehrmals zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

⁶ Gemäß § 76 Abs. 1 BWG in der Fassung der Novelle BGBl I 2001/97 erfolgt die Bestellung eines Staatskommissärs befristet auf maximal 5 Jahre, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist. Mag. Lejsek wurde vor der Novelle BGBl I 2001/97 unbefristet bestellt und ist weiterhin unbefristet im Amt.

Der Vorstand beschloss am 12. August 2016 bzw. am 6. September 2016, dieses genehmigte Kapital teilweise auszunützen und das Grundkapital aufgrund der innerhalb der Bezugsfrist für 52.691 Stück neue Aktien mit Stimmrecht (Stammaktien) (Gesamtausgabebetrag: EUR 52.930.217,14) abgegebenen gültigen Bezugserklärungen von EUR 214.520.100 um EUR 5.269.100 auf EUR 219.789.200 zu erhöhen. Der Aufsichtsrat bzw. der hierzu vom Aufsichtsrat ermächtigte und bevollmächtigte Präsidialausschuss des Aufsichtsrates beschloss am 12. August 2016 bzw. am 6. September 2016, der Kapitalerhöhung zuzustimmen und die Satzung entsprechend zu ändern. Die oben beschriebene Kapitalerhöhung und Satzungsänderung wurden jeweils mit Eintragung in das Firmenbuch am 15. September 2016 rechtswirksam.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2017 wurde das genehmigte Kapital gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Mai 2013 und 12. August 2016 in dem bisher nicht ausgenützten Umfang widerrufen. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2017 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis einschließlich 12. Mai 2022 um insgesamt höchstens EUR 40.022.600,00 durch Ausgabe von bis zu 400.226 neuen, auf Namen lautende Stückaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, einmal oder mehrmals zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Eintragung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 12. Mai 2017 in das Firmenbuch erfolgt nach dem Datum dieses Prospektes.

Einziehung der Partizipationsscheine

Im Jahr 2008 wurden 765.000 auf Namen lautende Partizipationsscheine i.S.d. § 23 Abs. 3 Z. 8. und Abs. 4 Bankwesengesetz („BWG“) in der damals geltenden Fassung emittiert. Ein Partizipationsschein entsprach einem Nennwert von EUR 100.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 16. Mai 2014 gem. § 26b Abs. 2 zweiter Satz BWG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch das Partizipationskapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Emissionsbedingungen einzuziehen und die Bedingungen für die Einziehung, insbesondere auch die Höhe der Barabfindung, festzusetzen; eine teilweise Einziehung ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist.

Der Vorstand beschloss am 7. März 2016 bzw. am 19. September 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 17. März 2016 bzw. des hierzu vom Aufsichtsrat ermächtigten und bevollmächtigten Präsidialausschusses des Aufsichtsrates vom 19. September 2016, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und sämtliche im Jahr 2008 emittierten Partizipationsscheine im Gesamtnennwert von EUR 76,5 Mio. gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung von EUR 52.749.002 einzuziehen. Diese Einziehung wurde mit der Bekanntmachung der Durchführung der Einziehung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 21. September 2016 rechtswirksam. Die oben beschriebene Kapitalerhöhung 2016 aus genehmigtem Kapital diente als Ersatzbeschaffung für die Einziehung des Partizipationskapitals.

Ermächtigung zur Gewährung von Genussrechten

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Mai 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Genussrechte im Sinne des § 174 Abs. 3 Aktiengesetz zu gewähren, und zwar durch die direkte Ausgabe von Common Equity Tier 1 („CET1“) Instrumenten gemäß Artikel 28 CRR innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung in Euro bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 30 Mio. in einer oder auch in mehreren Tranchen.

Aktionäre

Aktionäre der Emittentin sind:

- 79,1 % Raiffeisen-Holding NÖ-Wien
- 20,9 % Niederösterreichische Raiffeisenbanken (siehe ANHANG: Liste der Niederösterreichischen Raiffeisenbanken)

Die Aktionäre üben ihre Kontrollrechte im Rahmen des österreichischen Aktiengesetzes aus (insbesondere durch die Teilnahme und Stimmabgabe bei Hauptversammlungen). Es gibt keine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Vereinbarungen betreffend die Kontrolle der Emittentin

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Historische Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr.

Die Konzernbilanzen zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 sowie die Konzerngesamtergebnisrechnungen 2015 und 2016 der Emittentin sind Teil des Konzernabschlusses 2015 sowie des Konzernabschlusses 2016 der Emittentin.

Konzernabschlüsse

Die Konzernabschlüsse 2015 und 2016 der Emittentin können auf der Homepage der RLB NÖ-Wien (<http://www.raiffeisenbank.at/Geschaeftsbericht2015>, <http://www.raiffeisenbank.at/Geschaeftsbericht2016>) eingesehen werden. Der Konzernabschluss 2015 ist Teil des Geschäftsberichtes 2015 der Emittentin. Der Konzernabschluss 2016 ist Teil des Geschäftsberichtes 2016 der Emittentin.

Durch Hinterlegung inkorporierte Dokumente:

Der Konzernabschluss 2015 (als Teil des Geschäftsberichtes 2015) und der Konzernabschluss 2016 (als Teil des Geschäftsberichtes 2016) der Emittentin wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Basisprospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt. Die im Kapitel „Liste der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente“ angeführten Abschnitte der Konzernabschlüsse 2015 und 2016 der Emittentin wurden auf diesem Wege diesem Basisprospekt durch Hinterlegung und Verweis inkorporiert.

Die nachstehende Tabelle gibt in zusammengefasster Form einen Überblick über ausgewählte wesentliche Finanzinformationen und Kennzahlen der Emittentin (Konzernabschluss 2016 einschließlich Vergleichswerten 2015).

	2016	2015
<u>Beträge in EUR Mio.</u>		
Konzernerfolgsrechnung		
Zinsüberschuss nach Risikoversorge	192	190
Provisionsüberschuss	52	66
Handelsergebnis	-2	-1
Ergebnis at equity bilanzierter Unternehmen	-99	1
Verwaltungsaufwendungen	-206	-205
Jahresfehlbetrag/-überschuss vor Steuern	-60	80
Jahresfehlbetrag/-überschuss nach Steuern (den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbar)	-64	65
Konzernbilanz		
Forderungen an Kreditinstitute	6.261	7.583
Forderungen an Kunden	11.818	11.948
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.628	9.453
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.618	7.622

Eigenkapital (inkl. Ergebnis)	1.693	1.751
Konzernbilanzsumme	25.405	27.743
Zusätzliche Informationen		
Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent)	1.176	1.185
Geschäftsstellen	41	44

Anmerkung: Zusätzliche Informationen: ungeprüft

Quelle: Geschäftsbericht 2016 der RLB NÖ-Wien

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Der Österreichische Raiffeisenverband („ÖRV“), Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, ist der für die RLB NÖ-Wien zuständige Revisionsverband für die gesetzliche Jahres- und Konzernabschlussprüfung.

Konzernabschluss 2015

Mag. Andreas Gilly, vom ÖRV bestellter Bankprüfer, und die vom ÖRV bestellte KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien („KPMG“) (vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Mag. Bernhard Mechtler), haben den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht 2015 gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Konzernabschluss 2016

Mag. Alexandra Wurm, vom ÖRV bestellte Bankprüferin, und die vom ÖRV bestellte KPMG (vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Mag. Bernhard Mechtler), haben den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht 2016 gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Angabe sonstiger geprüfter Informationen

Abgesehen von den im Kapitel „Historische Finanzinformationen“ angeführten Informationen wurden in diesem Basisprospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern geprüften Informationen aufgenommen, insbesondere wurde der Abschnitt „Angaben zur Emittentin“ nicht von den Abschlussprüfern der Emittentin geprüft.

Andere Quellen von Finanzdaten

Finanzdaten in diesem Abschnitt „Angaben zur Emittentin“, deren Quelle nicht ein geprüfter Jahresabschluss der Emittentin ist, wurden bei den entsprechenden Punkten gekennzeichnet und die entsprechende Quelle angegeben.

Alter der jüngsten geprüften Finanzinformationen

Datum der jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin ist der 31. Dezember 2016 (Konzernabschluss 2016).

Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Veröffentlichte Interims-Finanzinformationen

Seit dem letzten geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 hat die Emittentin keine Interims-Finanzinformationen veröffentlicht.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin führt zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten bzw. staatlichen Behörden im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit geschlossene Beteiligungen (Anteile an geschlossenen Fonds) vertrieben, die sich nun zum Teil in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Ende März 2015 hat ein geschlossener Immobilienfonds Insolvenz angemeldet, im Juli 2012 bereits ein geschlossener Schiffsfonds. Im Zusammenhang damit werfen Kunden der Emittentin vor, dass sie beim Vertrieb dieser geschlossenen Beteiligungen gegen ihre Beratungs- und Auskunftspflichten verstoßen habe. Die Emittentin ist daher mit einer großen Anzahl von außergerichtlichen Beschwerden und gerichtlichen Klagen von Kunden konfrontiert. Im Herbst 2013 hat der Verein für Konsumenteninformation („VKI“) in Vertretung einer großen Anzahl von Kunden eine Sammelintervention gegen die Emittentin wegen angeblich fehlerhafter Beratung eingeleitet. Im April 2014 hat die Emittentin mit dem VKI eine Einigung erzielt und mit bestimmten vom VKI vertretenen Anlegern außergerichtliche Vergleiche geschlossen.

Aktuell sind gegen die Emittentin rund 70 Prozesse mit einem Streitwert von rund EUR 12 Mio. anhängig. In 17 Prozessen erging ein Urteil, wobei mit Ausnahme dreier klagsabweisender Urteile zugunsten der Emittentin noch kein Urteil rechtskräftig ist. In sechs Prozessen entschied das (Berufungs-) Gericht für die Emittentin, in vier Prozessen gab das (Berufungs-) Gericht den Klagen gegen die Emittentin (teilweise) statt, und in vier Fällen wurde das erstinstanzliche Urteil vom Berufungsgericht aufgehoben. Die erst- und zweitinstanzlichen Urteile gegen die Emittentin sind nicht rechtskräftig; die Emittentin hat gegen sie Berufung bzw. Revision erhoben. Eine verlässliche Prognose über den Ausgang der Prozesse – sowohl der erstinstanzlichen Verfahren als auch der Rechtsmittelverfahren – ist nicht möglich. Einige Klagen gegen andere Banken, welche auf dieselben Grundlagen gestützt wurden, wurden rechtskräftig abgewiesen, unter anderem wegen Verjährung der Ansprüche; einigen Klagen gegen andere Banken wurde jedoch auch rechtskräftig stattgegeben. Es ist nicht abzusehen, ob noch weitere Kunden Beschwerde oder Klage erheben werden. Sollten weitere Kunden in größerem Umfang Klagen gegen die Emittentin erheben und sollten sich diese in gerichtlichen Auseinandersetzungen durchsetzen, könnten daraus insgesamt erhebliche Zahlungspflichten für die Emittentin entstehen.

Einige Anleger haben Klagen gegen den Initiator bzw. dessen Vertriebsgesellschaft und/oder gegen die Treuhandgesellschaft des Initiators, in einigen Fällen mit einer gemeinsamen Klage gegen die Emittentin, eingebracht, wobei sie ihre Ansprüche auch auf eine angeblich mangelhafte Aufklärung und Beratung durch die Emittentin oder durch eine niederösterreichische Raiffeisenbank stützen, weshalb der Emittentin in jenen Prozessen der Streit verkündet worden ist, in denen die Kunden der Emittentin oder einer niederösterreichischen Raiffeisenbank Kläger sind. Die Emittentin bestreitet, gegen Beratungs- und Auskunftspflichten verstoßen zu haben; sie bestreitet auch potenzielle Regressansprüche des Initiators bzw. dessen Vertriebsgesellschaft oder der Treuhandgesellschaft.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

Wesentliche Verträge

Gruppenbesteuerungsvertrag

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien haben im Jahr 2005 einen Gruppenbesteuerungsvertrag abgeschlossen, der es der Gruppe ermöglicht, die steuerlichen Regelungen im Rahmen des beschlossenen Steuerreformgesetzes 2005 (in der Fassung des aktuellen Körperschaftsteuergesetzes („KStG“)) zu nutzen.

Institutsbezogene Sicherungssysteme (Institutional Protection Schemes)

Gemäß den Vorgaben der CRR müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten anderer Kreditinstitute in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung aufgrund von Artikel 49 Abs. 3 CRR durch gebildete institutsbezogene Sicherungssysteme (*Institutional Protection Schemes* - „IPS“) besteht. Gemäß Artikel 113 Abs. 7 CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die den Posten des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0% bewerten. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS im Sinne des Artikels 113 Abs. 7 CRR ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Abs. 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen.

Die RLB NÖ-Wien hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Bundesebene („B-IPS“) mit der Raiffeisen Bank International AG, den übrigen Raiffeisenlandesbanken⁷, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen.

Die RLB NÖ-Wien hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene („L-IPS“) mit der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., dem Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien und nunmehr 56 niederösterreichischen Raiffeisenbanken abgeschlossen.

Sowohl für das B-IPS als auch für das L-IPS wurden durch die zuständigen Behörden (EZB, FMA) die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Das B-IPS entspricht den Voraussetzungen gemäß Artikel 113 Abs. 7 CRR, d.h. insbesondere werden die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim B-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, wird der unter dem B-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete

⁷ Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Raiffeisenverband Salzburg eGen, Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen, Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw. des B-IPS in seiner Gesamtheit treffen. Solche Maßnahmen umfassen beispielweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden per Auflage der FMA im Rahmen des finalen Genehmigungsbescheids zum Aufbau eines Sondervermögens innerhalb eines bestimmten Zeitraums verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50 % des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (*Common Equity Tier 1-Quote*, *Tier 1-Quote* und *Eigenmittel-Gesamtquote*), zuzüglich eines Puffers von 10 %, besteht. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des B-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen oder sonstige zweckdienliche Maßnahmen vorschreiben; sollte dazu kein einstimmiger Beschluss zustandekommen, haben die Mitglieder maximal 25 % jener Eigenmittel, die die oben erwähnte Eigenmittelgrenze übersteigen, zu leisten.

Die oben beschriebenen Grundsätze des B-IPS gelten ebenso für das L-IPS. Das B-IPS ist subsidiär zum L-IPS anzuwenden, d.h. jedes Mitglied hat zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten unter dem L-IPS auszuschöpfen (falls von diesem Mitglied ein L-IPS errichtet wurde), ehe es Leistungen unter dem B-IPS erhalten kann.

Liquiditätsmanagementvereinbarungen

Gemäß § 12 der Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung haben Kreditinstitute über geeignete Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme für die Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos über eine angemessene Zahl von Zeiträumen, einschließlich innerhalb eines Geschäftstages, zu verfügen, um sicherzustellen, dass sie über angemessene Liquiditätspuffer verfügen. Die RLB NÖ-Wien hat als Spitzeninstitut der RBG NÖ-Wien mit allen niederösterreichischen Raiffeisenbanken sowie mit der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien im Jahr 2007 bilaterale Liquiditätsmanagementvereinbarungen geschlossen und Aufgaben des Liquiditätsmanagement für die RBG NÖ-Wien übernommen. Diese Liquiditätsmanagementvereinbarungen, welche 2016 angepasst wurden, regeln die Bereitstellung von Liquidität für die teilnehmenden Kreditinstitute der RBG NÖ-Wien durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der RBG NÖ-Wien. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten RBG NÖ-Wien betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw. Krisenfalles mitzutragen und umzusetzen.

Syndikatsvereinbarung

Die RLB NÖ-Wien und die anderen Raiffeisenlandesbanken sowie unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften der Raiffeisenlandesbanken sind aufgrund einer Syndikatsvereinbarung in Bezug auf die RBI gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 Übernahmegesetzes. In der Syndikatsvereinbarung sind unter anderem eine Stimmbindung für alle Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der RBI unterliegen, Nominierungsrechte in den Aufsichtsrat der RBI und Vorkaufsrechte zwischen den Syndikatspartnern vereinbart. Ferner ist vereinbart, dass für einen Zeitraum von drei Jahren ab Wirksamkeit der Verschmelzung der RZB mit der RBI Verkäufe von durch die Raiffeisenlandesbanken gehaltenen RBI-Aktien (mit wenigen Ausnahmen) vertraglich beschränkt sind, wenn dadurch die zusammengerechnete Beteiligung der Raiffeisenlandesbanken (unmittelbar und/oder mittelbar) an der RBI 50% des Grundkapitals zuzüglich einer Aktie unterschreiten würde (danach verringert sich die Anteilsschwelle auf 40% des Grundkapitals an RBI).

Mitgliedschaft bei Verbänden

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft

Die RLB NÖ-Wien ist Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien („RKNÖW“) und der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“). Die Kundengarantiegemeinschaften des Raiffeisen-Sektors wurden im Jahr 2000 gegründet und sind zweistufig organisiert: Auf Landesebene sind beispielsweise die niederösterreichischen Raiffeisenbanken sowie die RLB NÖ-Wien Mitglieder der RKNÖW. Als zweite Sicherheitsstufe fungiert die RKÖ, der neben der RLB NÖ-Wien die RBI und andere Raiffeisenlandesbanken angehören. Die RKÖ kommt dann zum Tragen, wenn die Mittel der RKNÖW nicht ausreichen sollten. Die RKNÖW und die RKÖ sind als Vereine organisiert. Im Falle des Konkurses eines Mitgliedsinstitutes garantieren die anderen Mitgliedsinstitute nach Maßgabe ihrer jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Tragfähigkeit in rechtlich verbindlicher Weise nach einem in der Satzung der RKNÖW bzw. der RKÖ genau geregelten Verteilungs- und Belastungsschlüssel gegenseitig alle Kundeneinlagen und die eigenen Wertpapieremissionen wie z.B. Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von nachrangigen und Ergänzungskapital-Emissionen oder anderen Eigenmittelbestandteilen), unabhängig von der Höhe.

Einlagensicherungseinrichtung des Raiffeisensektors

Die RLB NÖ-Wien ist, gemeinsam mit den niederösterreichischen Raiffeisenbanken über die Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H., Mitglied der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen. Diese Einlagensicherungsgenossenschaft stellt die gemäß dem Bundesgesetz die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten („ESAEG“) zu unterhaltende Sicherungseinrichtung für die gesamte österreichische Raiffeisen-Bankengruppe dar.

Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien

Die RLB NÖ-Wien und die niederösterreichischen Raiffeisenbanken sind Mitglieder des „Solidaritätsvereins der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien“. Dieser Solidaritätsverein verfolgt unter anderem den Zweck, in wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten geratene Mitglieder durch Unterstützungsleistungen oder andere geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Erwerb von Geschäftsanteilen oder Beteiligungen, zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen besteht nicht.

Nach Einschätzung des Managements wurden außer dem Gruppenbesteuerungsvertrag, den Vereinbarungen über die Errichtung von Institutional Protection Schemes, den Liquiditätsmanagementvereinbarungen, der Syndikatsvereinbarung, der Mitgliedschaft bei der RKÖ und der RKNÖW sowie der Mitgliedschaft bei der Einlagensicherung und dem Solidaritätsverein keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die Emittentin eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Schuldverschreibungen in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugehenden Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Angaben von Seiten Dritter

Informationsquellen

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter aufgenommen. Insbesondere wurde in diesen Basisprospekt die Rating-Einstufung der Emittentin durch die von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Rating-Agentur Moody's (Moody's Deutschland GmbH, „Moody's“) mit Sitz in der Europäischen Union aufgenommen (siehe Abschnitt „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“).

Die Emittentin erklärt hiermit, dass diese Informationen ihrerseits korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

EMISSIONSBEDINGUNGEN
VARIANTE I: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG
(MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN)

[*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*]
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

emittiert unter dem
EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bedingungen

§ 1 [[Angebotstag]/[Angebotsfrist]], Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

[Im Fall des Angebots als Daueremission einfügen, wobei die Angebotsfrist spätestens am 18. Mai 2018 (vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Angebotsfrist) endet:

- 1) Angebotsfrist. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab [*Angebotsbeginn*] [**im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen: öffentlich**] [**im Fall einer Privatplatzierung einfügen: in Form einer Privatplatzierung**] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [**Betrag Gesamtnominale**] [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [Betrag Aufstockungsnominale])**].
- 3) Ausgabepreis. Der Erstausgabepreis beträgt [**Erstausgabepreis**] %. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Der Höchstaussgabepreis wurde mit [**Höchstaussgabepreis**] % festgelegt.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am [**Erstvalutatag**] („Erstvalutatag“) zahlbar. Weitere Valutatage können von der Emittentin nach Bedarf festgelegt werden.
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [**Stückelung**] begeben.]

[Im Fall des Angebots als Einmalemission einfügen:

- 1) [[*Angebotstag*]/[*Angebotsfrist*]]. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Einmalemission [**im Fall einer Angebotsfrist einfügen: vom [Angebotsbeginn] bis [Angebotsende]**] [**im Fall eines Angebotstages einfügen: am [Angebotstag]**] [**im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen: öffentlich**] [**im Fall einer Privatplatzierung einfügen: in Form einer Privatplatzierung**] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [**Betrag Gesamtnominale**] [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [Betrag Aufstockungsnominale])**].
- 3) Ausgabepreis. Der Ausgabepreis beträgt [**Ausgabepreis**] %.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind am [**Valutatag**] („Valutatag“) zahlbar.

- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [**Stückelung**] begeben.]

§ 2 Sammelurkunde, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [**bei veränderbarer Sammelurkunde einfügen**: veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

[Im Fall der Hinterlegung bei der OeKB CSD GmbH einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH („OeKB CSD“) als Zentralverwahrer hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.]

[Im Fall der Hinterlegung bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. [**im Fall der Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei der OeKB CSD GmbH ergänzen**: Die Sammelurkunde kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen statt bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG auch bei der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer hinterlegt werden.]]

§ 3 Status

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen:

Es wird auf das für die Schuldverschreibungen bestehende Risiko einer regulatorischen Verlustzurechnung durch Abschreibung oder Umwandlung von Verbindlichkeiten gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 („SRM-Verordnung“) hingewiesen, wie es näher in folgendem Risikofaktor beschrieben wird: „Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG sowie der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung).“]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - „CRR“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen – gleichrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die

Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden. Durch nachträgliche Vereinbarung darf weder die Nachrangigkeit gemäß diesem § 3 eingeschränkt werden, noch darf die Fälligkeit der Schuldverschreibungen geändert werden.

Hinweise an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen:

Es wird auf das für nachrangige Schuldverschreibungen höhere Risiko einer regulatorischen Verlustzurechnung durch Abschreibung oder Umwandlung von Verbindlichkeiten gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 („SRM-Verordnung“) hingewiesen, wie es näher in folgendem Risikofaktor beschrieben wird: „Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG sowie der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung).“

Den Inhabern der nachrangigen Schuldverschreibungen steht weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Neben der ordentlichen Kündigung ist auch die außerordentliche Kündigung (aufgrund der Qualifikation der nachrangigen Schuldverschreibungen als Instrumente Ergänzungskapital (*Tier 2*)) ausgeschlossen. Daher können Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen die Schuldverschreibungen auch dann nicht kündigen oder das Vertragsverhältnis beenden, wenn ein unvorhersehbares Ereignis vorliegen sollte (zB der Verlust der Bankkonzession der Emittentin) oder die Vertragsaufrechterhaltung unzumutbar wird.]

[Bei Fundierten Schuldverschreibungen einfügen:

- 1) Fundierung. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905 RGBl. Nr. 213 in der jeweils geltenden Fassung („FBSchVG“) sowie der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsstock gesichert oder gedeckt.]

[Im Fall eines hypothekarischen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Hypothekarischer Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich die in § 1 Abs. 5 Z. 1 und 2 des FBSchVG genannten Werte enthält, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen. Vermögensobjekte gemäß § 1 Abs. 5 Z. 2 FBSchVG dürfen in das Deckungsregister erst eingetragen werden, nachdem das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen worden ist. Für die Berechnung des Deckungserfordernisses gemäß § 1 Abs. 8 des FBSchVG werden Forderungen, für die ein Pfandrecht in öffentlichen Büchern eingetragen ist, maximal zu 60 % des Werts der diese

Forderungen besichernden Pfandobjekte berücksichtigt, wobei im Rang vorgehende Lasten in Abzug zu bringen sind.

- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den hypothekarischen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem öffentlichen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 4a FBSchVG in Verbindung mit § 217 Z 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

[Im Fall eines öffentlichen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Öffentlicher Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den öffentlichen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs. 5 Z. 3 und 4 des FBSchVG besteht, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen.
- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den öffentlichen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem hypothekarischen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 4a FBSchVG in Verbindung mit § 217 Z 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

§ 4 Verzinsung

[Bei Schuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz einfügen:

- 1) Zinssatz und Zinstermine. Die Schuldverschreibungen werden [[jährlich] / **[unterjährige Zinsperiode]**] mit **[Zinssatz]** % p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein am **[Zinstermin]** / **[Zinstermine]** eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinstermin“), erstmals am **[erster Zinstermin]** **[im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen: (erste lange Zinsperiode)]** **[im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen: (erste kurze Zinsperiode)]**. Der letzte Zinstermin ist **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen: vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5** **[im Fall einer letzten langen Zinsperiode einfügen: (letzte lange Zinsperiode)]** **[im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen: (letzte kurze Zinsperiode)]**. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am **[bei Daueremissionen einfügen: Erstvalutatag]** **[bei Einmalemissionen einfügen: Valutatag]** („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 3) definierten Zinstagequotienten.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

- 1) Zinssätze und Zinstermine. Die Zinsen sind [[jährlich] / [**unterjährige Zinsperiode**]] im Nachhinein am [[**Zinstermin**] / [**Zinstermine**]] eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinstermin“), erstmals am [**erster Zinstermin**] zahlbar [**im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen:** (erste lange Zinsperiode)] [**im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen:** (erste kurze Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist [**im Fall von Kündigungsrechten einfügen:** vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5 [**im Fall einer letzten langen Zinsperiode einfügen:** (letzte lange Zinsperiode)] [**im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen:** (letzte kurze Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [**bei Daueremissionen einfügen:** Erstvalutatag] [**bei Einmalemissionen einfügen:** Valutatag] („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 3) definierten Zinstagequotienten.

Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

[Für jede Laufzeitperiode einfügen:

- [a)] für die [[Zinsperiode] / [Zinsperioden]] vom [**Beginn erste Laufzeitperiode**] bis einschließlich [**Ende erste Laufzeitperiode**] mit [**Verzinsung Zinsperiode(n) der ersten Laufzeitperiode**] % p.a. vom Nominale;
- [b)] für die [[Zinsperiode] / [Zinsperioden]] vom [**Beginn zweite Laufzeitperiode**] bis einschließlich [**Ende zweite Laufzeitperiode**] mit [**Verzinsung Zinsperiode(n) der zweiten Laufzeitperiode**] % p.a. vom Nominale;
- [c)] für die [[Zinsperiode] / [Zinsperioden]] vom [**Beginn [weitere] Laufzeitperiode**] bis einschließlich [**Ende [weitere] Laufzeitperiode**] mit [**Verzinsung Zinsperiode(n) der [weiteren] Laufzeitperiode**] % p.a. vom Nominale.]]
- 2) Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird jeweils „Zinsperiode“ genannt.
- 3) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ ohne unrunder Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit kurzer Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der [**bei einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen:** ersten Bezugsperiode gilt der [**fiktiver Verzinsungsbeginn**] als fiktiver Verzinsungsbeginn] [**bei einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen:** letzten Bezugsperiode gilt [**im Fall von Kündigungsrechten einfügen:** soweit kein Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde] der [**fiktiver letzter Zinstermin**] als fiktiver letzter Zinstermin] („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit langer Zinsperiode einfügen:

wenn der Zinsberechnungszeitraum der Bezugsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; und

wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Bezugsperiode ist (lange Zinsperiode), die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen und (b) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen;

Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der **[bei einer ersten langen Zinsperiode einfügen: ersten Bezugsperiode gilt der [fiktiver Verzinsungsbeginn] als fiktiver Verzinsungsbeginn] [bei einer letzten langen Zinsperiode einfügen: letzten Bezugsperiode gilt [im Fall von Kündigungsrechten einfügen: soweit kein Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde] der [fiktiver letzter Zinstermin] als fiktiver letzter Zinstermin]** („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) („30/360 (Floating Rate)“ / „360/360“ / „Bond Basis“).]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) („30/360E“ / „Eurobond Basis“).]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) („30/360“).]

[Bei „Actual/365“ oder „Actual/Actual-ISDA“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder wenn ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365) („Actual /365“ / „Actual/Actual-ISDA“).]

[Bei „Actual/365 (Fixed)“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 („Actual/365 (Fixed)“).]

[Bei „Actual/360“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360 („Actual/360“).]

§ 5 Laufzeit und Tilgung

[Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am **[Laufzeitbeginn]** und endet mit Ablauf des **[Laufzeitende]**. Die Schuldverschreibungen werden zu **[[100 %] / [[anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale] %]]** vom Nominale am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am **[Laufzeitbeginn]** und endet vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 mit Ablauf des **[Laufzeitende]**. Sofern nicht zuvor bereits zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zu **[[100 %] / [[anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale] %]]** vom Nominale zurückgezahlt.]

§ 6 Kündigung

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliche Kündigungsrechte einfügen:

1) Ordentliche Kündigung.] Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **[[fünf] / [andere Kündigungsfrist]]** Bankarbeitstagen insgesamt zu **[[100 %] / [[anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale] %]]** vom Nominale **[falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen: jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [erster Kündigungs-Zinstermin]] [falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen: zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [erster ausgewählter Kündigungstermin] [bei mehreren Kündigungsterminen einfügen: oder zum [weitere ausgewählte Kündigungstermine]] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)]** gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 1) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.]**

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

2) Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen:

Inhaber von Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht einräumen, erhalten gewöhnlich eine höhere Rendite als sie bekämen, wenn auch sie das Recht hätten, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Inhaber ist oft eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr entstehende Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin entweder gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder sie würde die Kosten einer durch die Inhaber möglichen Kündigung einberechnen müssen. Dabei würde die Rendite, die Inhaber von Schuldverschreibungen mit derartigen beiderseitigen Kündigungsrechten erhalten würden, sinken.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

[1)]/[2)] *Ordentliche Kündigung durch die Inhaber.* Jeder Inhaber kann seine Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / **[andere Kündigungsfrist]**] Bankarbeitstagen zu [[100 %] / **[[anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale] %]**] vom Nominale **[falls die Kündigung jeweils zu Zinstermen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum **[erster Kündigungs-Zinstermin]**] **[falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Termen erfolgt einfügen:** zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum **[erster ausgewählter Kündigungstermin]** **[bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum **[weitere ausgewählte Kündigungstermine]**] **[[(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)]**] kündigen.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz [1)]/[2)] ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.]

[Falls ein Prozedere für die Kündigung durch die Inhaber vorgesehen ist einfügen:

Die Kündigung ist schriftlich an die Zahlstelle zu übermitteln und wird mit Zugang an diese wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depot führenden Stelle oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin der Schuldverschreibungen einfügen:

2) *Ordentliche Kündigung durch die Emittentin.* Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

[1)]/[2)] *Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus regulatorischen Gründen.* Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [4)]/[5)] können die Schuldverschreibungen von der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **[Kündigungsfrist]** Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / **[[anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale] %]**] vom Nominale gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

„Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ meint, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und im Fall einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Zeitpunkts der Emission der

Schuldverschreibungen die folgenden Bedingungen erfüllt sind: i) die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet und ii) die Emittentin hat der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

Sollte die Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen bereits vollständig entfallen sein oder die Emittentin nicht mehr vom Anwendungsbereich der CRR erfasst sein, dann ist die Emittentin zur außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [**Kündigungsfrist**] Bankarbeitstagen zu [[100 %] / [[**anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale berechtigt, ohne dass die Rückzahlungsbedingungen gemäß Abs. [4)]/[5)] zu erfüllen sind.

[2)]/[3)] Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus steuerlichen Gründen. Nach Eintritt eines Steuer-Ereignisses und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [4)]/[5)] können die Schuldverschreibungen von der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [**Kündigungsfrist**] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

„**Steuer-Ereignis**“ meint, wenn sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen wesentlich ändert oder wenn die Emittentin nicht berechtigt wäre, einen Abzug bezüglich der auf die Schuldverschreibungen geleisteten Zinszahlungen bei der Berechnung ihrer Steuerverbindlichkeiten in Österreich geltend zu machen oder eine solche Abzugsfähigkeit wesentlich eingeschränkt wäre, und im Fall einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Zeitpunkts der Emission der Nachrangigen Schuldverschreibungen die folgenden Bedingungen erfüllt sind: i) die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet und ii) die Emittentin hat der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nachrangigen Schuldverschreibungen die Änderung der steuerlichen Behandlung nicht vorherzusehen war.

[3)]/[4)] Bankarbeitstag. Bankarbeitstag im Sinne dieses § 6 ist [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln [**falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

[4)]/[5)] Rückzahlungsbedingungen. Jede vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Relevanten Regeln eingehalten werden und die Emittentin daher auch die vorherige Genehmigung der Zuständigen Behörde erhalten hat (die „**Rückzahlungsbedingungen**“).

„**Genehmigung der Zuständigen Behörde**“ bezeichnet eine Genehmigung der Zuständigen Behörde zu Verringerung, Rückkauf, Kündigung, Rückzahlung oder Tilgung von Instrumenten des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Artikel 78 CRR und den anwendbaren technischen Regulierungsstandards (einschließlich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 sowie deren Nachfolgeregelungen), wenn insbesondere

- a) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung der Nachrangigen Schuldverschreibungen diese durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind oder
- b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinn des Artikel 128 Abs. 6 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und

2006/49/EG („CRD IV“) um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde nach Artikel 104 Abs. 3 CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält

und, sofern eine solche Genehmigung im Zeitpunkt, in dem die entsprechende Maßnahme gesetzt wird, nach Maßgabe der Relevanten Regeln erforderlich ist.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, die Genehmigung gemäß Artikel 78 CRR zu erteilen, keinen Verzug der Emittentin begründet.

„**Relevante Regeln**“ meint die geltenden und auf die Emittentin sowie die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien anwendbaren europarechtlichen Regelungen (insbesondere die CRR und die CRD IV), Gesetze (insbesondere das BWG), Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen einschließlich der Richtlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA).

„**CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien**“ umfasst die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung als übergeordnete Finanzholdinggesellschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 20 CRR sowie als Finanzinstitut gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 26 CRR und deren Tochterunternehmen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 16 CRR, insbesondere die Emittentin.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen, wobei ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin erst nach Ablauf von fünf Laufzeitjahren eingeräumt werden darf:

- 6) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / [**andere Kündigungsfrist**]] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale [**falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [**erster Kündigungs-Zinstermin**]] [**falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [**erster ausgewählter Kündigungstermin**]] [**bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum [**weitere ausgewählte Kündigungstermine**]] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)] gekündigt werden. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß diesem Absatz 6) unterliegt den Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz 4)/[5]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- 7) Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen:

Inhaber von Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht einräumen, erhalten gewöhnlich eine höhere Rendite als sie bekämen, wenn auch sie das Recht hätten, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Inhaber ist oft eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr entstehende Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin entweder gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder sie würde die Kosten einer durch die Inhaber möglichen Kündigung einberechnen müssen. Dabei würde die Rendite, die Inhaber von Schuldverschreibungen mit derartigen beiderseitigen Kündigungsrechten erhalten würden, sinken.]

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und

sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zinsen- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.
- 3) Zahltag. Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind]**.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist unter Beachtung der Beschränkungen der Relevanten Regeln gemäß § 6 Absatz [4)]/[5)], insbesondere des Zustimmungsvorbehalts der Zuständigen Behörde, berechtigt, (i) Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, wiederum zu verkaufen oder zu annullieren.]

§ 11 Bekanntmachungen

- [1)] Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem **[[dritten] / andere Veröffentlichungsfrist Homepage]** Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als dem Inhaber der Schuldverschreibungen zugegangen. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

[Im Fall einer Privatplatzierung einfügen:

- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem [[dritten] / **[andere Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung]** Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.]

[Im Fall der beantragten Zulassung zum Geregelten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel der Wiener Börse einfügen:

- [2)]/[3)] Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.]

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

EMISSIONSBEDINGUNGEN
VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG
ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN
(EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)

[*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*]
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

emittiert unter dem
EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bedingungen

§ 1 [[Angebotstag] / [Angebotsfrist]], Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

[Im Fall des Angebots als Daueremission einfügen, wobei die Angebotsfrist spätestens am 18. Mai 2018 (vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Angebotsfrist) endet:

- 1) Angebotsfrist. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab [*Angebotsbeginn*] [**im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen: öffentlich**] [**im Fall einer Privatplatzierung einfügen: in Form einer Privatplatzierung**] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [**Betrag Gesamtnominale**] [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR** [**Betrag Aufstockungsnominale**)]].
- 3) Ausgabepreis. Der Erstausgabepreis beträgt [*Erstausgabepreis*] %. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis wurde mit [*Höchstausgabepreis*] % festgelegt.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am [*Erstvalutatag*] („Erstvalutatag“) zahlbar. Weitere Valutatage können von der Emittentin nach Bedarf festgelegt werden.
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [*Stückelung*] begeben.]

[Im Fall des Angebots als Einmalemission einfügen:

- 1) [[*Angebotstag*] / [*Angebotsfrist*]]. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Einmalemission [**im Fall einer Angebotsfrist einfügen: vom** [*Angebotsbeginn*] bis [*Angebotsende*]] [**im Fall eines Angebotstages einfügen: am** [*Angebotstag*]] [**im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen: öffentlich**] [**im Fall einer Privatplatzierung einfügen: in Form einer Privatplatzierung**] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [**Betrag Gesamtnominale**] [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR** [**Betrag Aufstockungsnominale**)]].
- 3) Ausgabepreis. Der Ausgabepreis beträgt [*Ausgabepreis*] %.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind am [*Valutatag*] („Valutatag“) zahlbar.

- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [**Stückelung**] begeben.]

§ 2 Sammelurkunde, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [**bei veränderbarer Sammelurkunde einfügen**: veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

[Im Fall der Hinterlegung bei der OeKB CSD GmbH einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH („OeKB CSD“) als Zentralverwahrer hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.]

[Im Fall der Hinterlegung bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. [**im Fall der Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei der OeKB CSD GmbH ergänzen**: Die Sammelurkunde kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen statt bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG auch bei der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer hinterlegt werden.]]

§ 3 Status

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen:

Es wird auf das für die Schuldverschreibungen bestehende Risiko einer regulatorischen Verlustzurechnung durch Abschreibung oder Umwandlung von Verbindlichkeiten gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 („SRM-Verordnung“) hingewiesen, wie es näher in folgendem Risikofaktor beschrieben wird: „Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG sowie der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung).“]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - „CRR“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen –

gleichrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden. Durch nachträgliche Vereinbarung darf weder die Nachrangigkeit gemäß diesem § 3 eingeschränkt werden, noch darf die Fälligkeit der Schuldverschreibungen geändert werden.

Hinweis an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen:

Es wird auf das für nachrangige Schuldverschreibungen höhere Risiko einer regulatorischen Verlustzurechnung durch Abschreibung oder Umwandlung von Verbindlichkeiten gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 („SRM-Verordnung“) hingewiesen, wie es näher in folgendem Risikofaktor beschrieben wird: „Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG sowie der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung)“.

Den Inhabern der nachrangigen Schuldverschreibungen steht weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Neben der ordentlichen Kündigung ist auch die außerordentliche Kündigung (aufgrund der Qualifikation der nachrangigen Schuldverschreibungen als Instrumente Ergänzungskapital (*Tier 2*)) ausgeschlossen. Daher können Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen die Schuldverschreibungen auch dann nicht kündigen oder das Vertragsverhältnis beenden, wenn ein unvorhersehbares Ereignis vorliegen sollte (zB der Verlust der Bankkonzession der Emittentin) oder die Vertragsaufrechterhaltung unzumutbar wird.]

[Bei Fundierten Schuldverschreibungen einfügen:

- 1) Fundierung. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905 RGBl. Nr. 213 in der jeweils geltenden Fassung („FBSchVG“) sowie der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsstock gesichert oder gedeckt.]

[Im Fall eines hypothekarischen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Hypothekarischer Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich die in § 1 Abs. 5 Z. 1 und 2 des FBSchVG genannten Werte enthält, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen. Vermögensobjekte gemäß § 1 Abs. 5 Z. 2 FBSchVG dürfen in das Deckungsregister erst eingetragen werden, nachdem das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen worden ist. Für die Berechnung des Deckungserfordernisses gemäß § 1 Abs. 8 des FBSchVG werden Forderungen, für

die ein Pfandrecht in öffentlichen Büchern eingetragen ist, maximal zu 60 % des Werts der diese Forderungen besichernden Pfandobjekte berücksichtigt, wobei im Rang vorgehende Lasten in Abzug zu bringen sind.

- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den hypothekarischen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem öffentlichen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 4a FBSchVG in Verbindung mit § 217 Z 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

[Im Fall eines öffentlichen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Öffentlicher Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den öffentlichen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs. 5 Z. 3 und 4 des FBSchVG besteht, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen.
- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den öffentlichen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem hypothekarischen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 4a FBSchVG in Verbindung mit § 217 Z 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

§ 4 Verzinsung

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen:

- 1) Variable Zinstermine. Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [bei **Daueremissionen einfügen:** Erstvalutatag] [bei **Einmalemissionen einfügen:** Valutatag] („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die variablen Zinsen sind [[jährlich] / [unterjährige variable Zinsperiode]] im Nachhinein am [[**variabler Zinstermin**] / [variable Zinstermine]] eines jeden Jahres (jeweils ein „variabler Zinstermin“), erstmals am [**erster variabler Zinstermin**] zahlbar. [im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen: (erste lange Zinsperiode)] [im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen: (erste kurze Zinsperiode)]. Der letzte variable Zinstermin ist [im Fall von **Kündigungsrechten einfügen:** vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5 [im Fall einer letzten langen Zinsperiode einfügen: (letzte lange Zinsperiode)] [im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen: (letzte kurze Zinsperiode)]. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle gemäß Absatz 4) ermittelt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

- 1a) Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung: fixer Zinssatz und fixe Zinstermine. Die fixe Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am **[bei Daueremissionen einfügen: Erstvalutatag] [bei Einmalemissionen einfügen: Valutatag]** („Verzinsungsbeginn“) und endet am **[Ende Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung]** (die „Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung“). Die Schuldverschreibungen werden in der Fixzinsperiode **[jährlich] / [unterjährige fixe Zinsperiode]** mit **[fixer Zinssatz]** % p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein am **[fixer Zinstermin] / [fixe Zinstermine]** eines jeden Jahres (jeweils ein „fixer Zinstermin“), erstmals am **[erster fixer Zinstermin]** **[im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen: (erste lange Zinsperiode)] [im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen: (erste kurze Zinsperiode)]**. Der letzte fixe Zinstermin ist der **[letzter fixer Zinstermin]**. Die Berechnung der fixen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 5a) definierten Zinstagequotienten.
- 1b) Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung: variable Zinstermine und variable Verzinsung. Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am **[Beginn Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung]** und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag („Verzinsungsende“) (die „Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung“). Die variablen Zinsen sind **[jährlich] / [unterjährige variable Zinsperiode]** im Nachhinein am **[variabler Zinstermin] / [variable Zinstermine]** eines jeden Jahres (jeweils ein „variabler Zinstermin“), erstmals am **[erster variabler Zinstermin]** zahlbar. Der letzte variable Zinstermin ist **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen: vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5 [im Fall einer letzten langen Zinsperiode einfügen: (letzte lange Zinsperiode)] [im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen: (letzte kurze Zinsperiode)]**. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle gemäß Absatz 4) berechnet.]
- 2) Anpassung von variablen Zinstermenin. Ist ein variabler Zinstermin kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert)

[falls die variablen Zinstermine nicht angepasst werden einfügen:

erfolgt keine Verschiebung dieses Zinstermins.]

[falls die variablen Zinstermine angepasst werden einfügen:

wird der jeweilige variable Zinstermin (mit Ausnahme des letzten Zinstermins)

[im Fall der Anwendbarkeit der Following Business Day Convention einfügen:

auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[im Fall der Anwendbarkeit der Modified Following Business Day Convention einfügen:

auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der variable Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der variable Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

[im Fall der Anwendbarkeit der Floating Rate Business Day Convention einfügen:

auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der variable Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der variable Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende variable Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der variable Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre.]

[im Fall der Anwendbarkeit der Preceding Business Day Convention einfügen:

auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 2) ist [im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um die Zahlungen abzuwickeln] [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].]

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen:

- 3) Variable Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem variablen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten variablen Zinstermin bzw. dem Tilgungstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „variable Zinsperiode“ genannt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

- 3a) Fixe Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem fixen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten fixen Zinstermin bzw. dem Beginn der Variablen Zinsperiode (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „fixe Zinsperiode“ genannt.
- 3b) Variable Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Variablen Zinsperiode bzw. einem variablen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten variablen Zinstermin bzw. dem Tilgungstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „variable Zinsperiode“ genannt.]

[Falls die variable Verzinsung vom EURIBOR abhängt einfügen:

- 4) Variable Verzinsung. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:
- a) [[Zwei] / **[andere Zinsberechnungsfrist]**] Bankarbeitstage (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn jeder variablen Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende variable Zinsperiode den EURIBOR für [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-Euro-Einlagen („[[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR“) durch Bezugnahme auf den auf der [[Reuters-Seite „EURIBOR01“] / **[andere Bildschirmseite]**] angegebenen Satz für den [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit.
- b) Der variable Zinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode entspricht vorbehaltlich des gemäß Absatz c) anwendbaren [[Mindestzinssatzes] / [Mindest- und Höchstzinssatzes]]

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe des EURIBOR, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf-/ oder Abschlag einfügen:

dem gemäß Absatz a) bestimmten [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR [im Fall der Multiplikation mit einem Faktor: multipliziert mit dem Faktor **[Faktor]**] [im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen: [[zuzüglich] / [abzüglich]] **[Marge]** %-Punkte] [im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen: [[aufgerundet] / [abgerundet]] auf **[Anzahl Nachkommastellen]** Nachkommastellen] [im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen:., wobei das Ergebnis auf **[Anzahl Nachkommastellen]** Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird]. **[Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen:** Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist **[erster variabler Zinssatz]** % p.a..]

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe des EURIBOR mit unterschiedlichen Auf-/ oder Abschlägen einfügen:

dem gemäß Absatz a) bestimmten [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR [[zuzüglich] / [abzüglich]] folgender [[Aufschläge] / [Abschläge]]:

[Für jede Laufzeitperiode einfügen:

[a)] für die [[Zinsperiode] / [Zinsperioden]] vom **[Beginn erste Laufzeitperiode]** bis einschließlich **[Ende erste Laufzeitperiode]**: **[erste Marge]** %-Punkte p.a.;

[b)] für die [[Zinsperiode] / [Zinsperioden]] vom **[Beginn zweite Laufzeitperiode]** bis einschließlich **[Ende zweite Laufzeitperiode]**: **[zweite Marge]** %-Punkte p.a.;

[c)] für die [[Zinsperiode] / [Zinsperioden]] vom **[Beginn [weitere] Laufzeitperiode]** bis einschließlich **[Ende [weitere] Laufzeitperiode]** **[weitere Marge]** %-Punkte p.a.]

[im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen: jeweils [[aufgerundet] / [abgerundet]] auf **[Anzahl Nachkommastellen]** Nachkommastellen **[im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen:** wobei das Ergebnis auf **[Anzahl Nachkommastellen]** Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird]. **[Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen:** Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist **[erster variabler Zinssatz]** % p.a..]

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe eines Zinssatzes abzüglich des EURIBOR, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf-/ oder Abschlag einfügen:

der Differenz zwischen **[Zinssatz]** % p.a. und dem gemäß Absatz a) bestimmten [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR **[im Fall der Multiplikation mit einem Faktor:** multipliziert mit dem Faktor **[Faktor]** **[im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen:** [[zuzüglich] / [abzüglich]] **[Marge]** %-Punkte **[im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen:** [[aufgerundet] / [abgerundet]] auf **[Anzahl Nachkommastellen]** Nachkommastellen **[im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen:** wobei das Ergebnis auf **[Anzahl Nachkommastellen]** Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird]. **[Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen:** Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist **[erster variabler Zinssatz]** % p.a..]

- c) Der Mindestzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist [[0 %] / **[anderer Mindestzinssatz]** % p.a.]. **[Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen:** Der Höchstzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist **[Höchstzinssatz]** % p.a..]
- d) Falls an einem Zinsberechnungstag der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR heranzuziehen.
- e) Falls an einem Zinsberechnungstag der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wird, wird die Zinsberechnungsstelle den [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR auf Basis derjenigen Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbankenmarkt für auf Euro lautende Einlagen („Einlagensätze“) gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**] Monaten stellen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Einlagensätze gestellt werden, entspricht der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze.

Werden weniger als zwei solche Einlagensätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel

derjenigen Sätze, die Referenzbanken in der Euro-Zone gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag für auf Euro lautende Darlehen („Darlehenssätze“) gegenüber führenden europäischen Banken in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]] Monaten stellen. Werden weniger als zwei solche Darlehenssätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]]-Monats-EURIBOR dem [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]]-Monats-EURIBOR an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag an dem der [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]]-Monats-EURIBOR auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

- f) Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 4) ist [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [**falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].
- g) Die Berechnung der variablen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz [**im Fall von variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen:** 5)] [**im Fall von fix zu variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen:** 5b)] definierten Zinstagequotienten.
- h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige variable Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11.]

[Falls die variable Verzinsung von einem EUR-Swap-Satz abhängt einfügen:

- 4) Variable Verzinsung. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:
 - a) [[Zwei] / [**andere Zinsberechnungsfrist**]] Bankarbeitstage (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn jeder variablen Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz [**im Fall der Verzinsung in Höhe der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen einfügen:** und den [**Referenzlaufzeit2**]-Jahres EUR-Swap-Satz]] (mittlerer EUR-Swap-Satz gegen den [[6-Monats] / [3-Monats]]-EURIBOR) durch Bezugnahme auf den auf der [Reuters-Seite „EURSFIXA“] / [**andere Bildschirmseite**]] angegebenen Satz für den [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz [**im Fall der Verzinsung in Höhe der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen einfügen:** und den [**Referenzlaufzeit2**]-Jahres EUR-Swap-Satz]] um ca. 11:15 Uhr Frankfurter Zeit.
 - b) Der variable Zinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode entspricht vorbehaltlich des gemäß Absatz c) anwendbaren [[Mindestzinssatzes] / [Mindest- und Höchstzinssatzes]]

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe des EUR Swap-Satzes, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit Aufschlag auf oder Abschlag einfügen:

dem gemäß Absatz a) bestimmten [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz [**im Fall der Multiplikation mit einem Faktor:** multipliziert mit dem Faktor [**Faktor**]] [**im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen:** [[zuzüglich / abzüglich]] [**Marge**] %-punkte] [**im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen:** [[aufgerundet] / [abgerundet]]] auf [**Anzahl Nachkommastellen**] Nachkommastellen] [**im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen:** wobei das Ergebnis kaufmännisch auf [**Anzahl Nachkommastellen**] Nachkommastellen gerundet wird]. [**Falls der**

Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen: Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [**erster variabler Zinssatz**] % p.a.]

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe der Differenz zwischen zwei EUR Swap-Sätzen gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit Aufschlag auf oder Abschlag einfügen:

der Differenz zwischen dem gemäß Absatz a) bestimmten [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz und dem gemäß Absatz a) bestimmten [**Referenzlaufzeit2**]-Jahres EUR-Swap-Satz [im Fall der Multiplikation mit einem Faktor: multipliziert mit dem Faktor [**Faktor**]] [im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen: [[zuzüglich / abzüglich]] [**Marge**] %-punkte] [im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen: [[aufgerundet] / [abgerundet]] auf [**Anzahl Nachkommastellen**] Nachkommastellen] [im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen:., wobei das Ergebnis kaufmännisch auf [**Anzahl Nachkommastellen**] Nachkommastellen gerundet wird]. [**Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen:** Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [**erster variabler Zinssatz**] % p.a.]

- c) Der Mindestzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist [[0 %] / [[**anderer Mindestzinssatz**] % p.a.]]. [im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: Der Höchstzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist [**Höchstzinssatz**] % p.a.].

[Falls die variable Verzinsung von einem EUR-Swap-Satz abhängt einfügen:

- d) Falls an einem Zinsberechnungstag der [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz heranzuziehen.
- e) Falls an einem Zinsberechnungstag der [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wird, wird die Zinsberechnungsstelle den [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz auf Basis derjenigen [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:15 Uhr (Frankfurter Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbanken-Swapmarkt nennen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz dem [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag, an dem der [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

[Falls die variable Verzinsung von der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen abhängt einfügen:

- d) Falls an einem Zinsberechnungstag der [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz und der [**Referenzlaufzeit2**]-Jahres EUR-Swap-Satz (die „Referenz-EUR-Swap-Sätze“) auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt werden, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung der Referenz-EUR-Swap-Sätze heranzuziehen.
- e) Falls an einem Zinsberechnungstag die beiden Referenz-EUR-Swap-Sätze auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt werden, wird die Zinsberechnungsstelle die jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Sätze auf Basis derjenigen Referenz-EUR-Swap-Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:15 Uhr (Frankfurter

Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbanken-Swapmarkt nennen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken die entsprechenden Referenz-EUR-Swap-Sätze einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze für den jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Satz gestellt werden, entspricht der jeweilige Referenz-EUR-Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden jeweils weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der jeweilige Referenz-EUR-Swap-Satz dem jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Satz an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag, an dem der dem jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Satz auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

- f) Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 4) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].
- g) Die Berechnung der variablen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz **[im Fall von variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen: 5)] [im Fall von fix zu variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen: 5b)]** definierten Zinstagequotienten.
- h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige variable Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

- 5a) Zinstagequotient für die fixe Laufzeitperiode. Zinstagequotient für die fixe Laufzeitperiode bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ ohne unrunder Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit erster kurzer Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der ersten Bezugsperiode gilt der **[fiktiver Verzinsungsbeginn]** als fiktiver Verzinsungsbeginn („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit erster langer Zinsperiode einfügen:

wenn der Zinsberechnungszeitraum der Bezugsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; und

wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Bezugsperiode ist (lange Zinsperiode), die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen und (b) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem

Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen;
Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinsternin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinsternin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der ersten Bezugsperiode gilt der [**fiktiver Verzinsungsbeginn**] als fiktiver Verzinsungsbeginn („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) ([„30/360 (Floating Rate)“] / [„360/360“] / [„Bond Basis“]).]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) ([„30/360E“] / [„Eurobond Basis“]).]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) („30/360“).]

[Bei „Actual/365“ oder „Actual/Actual-ISDA“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder wenn ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365) ([„Actual /365“] / [„Actual/Actual-ISDA“]).]

[Bei „Actual/365 (Fixed)“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 („Actual/365 (Fixed)“).]

[Bei „Actual/360“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360 („Actual/360“).]

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen:

- 5) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

5b) Zinstagequotient für die variable Laufzeitperiode. Zinstagequotient für die variable Laufzeitperiode bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)]

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung sowie bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ ohne unrunder Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit kurzer Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der **[bei einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen:** ersten Bezugsperiode gilt der **[fiktiver Verzinsungsbeginn]** als fiktiver Verzinsungsbeginn] **[bei einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen:** letzten Bezugsperiode gilt **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen:** soweit kein Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde] der **[fiktiver letzter Zinstermin]** als fiktiver letzter Zinstermin] („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit langer Zinsperiode einfügen:

wenn der Zinsberechnungszeitraum der Bezugsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; und
wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Bezugsperiode ist (lange Zinsperiode), die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen und (b) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen;
Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der **[bei einer ersten langen Zinsperiode einfügen:** ersten Bezugsperiode gilt der **[fiktiver Verzinsungsbeginn]** als fiktiver Verzinsungsbeginn] **[bei einer letzten langen Zinsperiode einfügen:** letzten Bezugsperiode gilt **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen:** soweit kein Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde] der **[fiktiver letzter Zinstermin]** als fiktiver letzter Zinstermin] („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern

nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) ([„30/360 (Floating Rate)“] / [„360/360“] / [„Bond Basis“].]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) ([„30/360E“] / [„Eurobond Basis“].]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) („30/360“).]

[Bei „Actual/365“ oder „Actual/Actual-ISDA“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder wenn ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365) ([„Actual /365“] / [„Actual/Actual-ISDA“]).]

[Bei „Actual/365 (Fixed)“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 („Actual/365 (Fixed)“).]

[Bei „Actual/360“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360 („Actual/360“).]

§ 5 Laufzeit und Tilgung

[Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am [**Laufzeitbeginn**] und endet mit Ablauf des [**Laufzeitende**]. Die Schuldverschreibungen werden zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale am [**Tilgungstermin**] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am [**Laufzeitbeginn**] und endet vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 mit Ablauf des [**Laufzeitende**]. Sofern nicht zuvor bereits zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen am [**Tilgungstermin**] („Tilgungstermin“) zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale zurückgezahlt.]

§ 6 Kündigung

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliche Kündigungsrechte einfügen:

[1) Ordentliche Kündigung.] Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen, wobei bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin frühestens mit Ende der Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung eingeräumt wird:

1) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / [**andere Kündigungsfrist**]] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale [**falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [**erster Kündigungs-Zinstermin**]] [**falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [**erster ausgewählter Kündigungstermin**]] [**bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum [**weitere ausgewählte Kündigungstermine**]] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)] gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 1) ist [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [**falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

2) Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen:

Inhaber von Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht einräumen, erhalten gewöhnlich eine höhere Rendite als sie bekämen, wenn auch sie das Recht hätten, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Inhaber ist oft eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr entstehende Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin entweder gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder sie würde die Kosten einer durch die Inhaber möglichen Kündigung einberechnen müssen. Dabei würde die Rendite, die Inhaber von Schuldverschreibungen mit derartigen beiderseitigen Kündigungsrechten erhalten würden, sinken.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

[1)]/[2)] Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Jeder Inhaber kann seine Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / [**andere Kündigungsfrist**]] Bankarbeitstagen zu [[100 %] / [[**anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale [**falls**

die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen: jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [erster Kündigungs-Zinstermin]] [falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen: zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [erster ausgewählter Kündigungstermin] [bei mehreren Kündigungsterminen einfügen: oder zum [weitere ausgewählter Kündigungstermine]] [[(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)]] kündigen.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz [1)]/[2)] ist [im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].]

[Falls ein Prozedere für die Kündigung durch die Inhaber vorgesehen ist einfügen:

Die Kündigung ist schriftlich an die Zahlstelle zu übermitteln und wird mit Zugang an diese wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depot führenden Stelle oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin der Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

[1)]/[2)] Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus regulatorischen Gründen. Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [4)]/[5)] können die Schuldverschreibungen von der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Kündigungsfrist] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

„Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ meint, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und im Fall einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Zeitpunkts der Emission der Schuldverschreibungen die folgenden Bedingungen erfüllt sind: i) die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet und ii) die Emittentin hat der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

Sollte die Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen bereits vollständig entfallen sein oder die Emittentin nicht mehr vom Anwendungsbereich der CRR erfasst sein, dann ist die Emittentin zur außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Kündigungsfrist] Bankarbeitstagen zu [[100 %] / [[**anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale berechtigt, ohne dass die Rückzahlungsbedingungen gemäß Abs. [4)]/[5)] zu erfüllen sind.

[2)]/[3)] Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus steuerlichen Gründen. Nach Eintritt eines Steuer-Ereignisses und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [4)]/[5)] können die Schuldverschreibungen von der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Kündigungsfrist] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer vorzeitiger**

Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale] %]] vom Nominale gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

„**Steuer-Ereignis**“ meint, wenn sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen wesentlich ändert oder wenn die Emittentin nicht berechtigt wäre, einen Abzug bezüglich der auf die Schuldverschreibungen geleisteten Zinszahlungen bei der Berechnung ihrer Steuerverbindlichkeiten in Österreich geltend zu machen oder eine solche Abzugsfähigkeit wesentlich eingeschränkt wäre, und im Fall einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Zeitpunkts der Emission der Nachrangigen Schuldverschreibungen die folgenden Bedingungen erfüllt sind: i) die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet und ii) die Emittentin hat der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nachrangigen Schuldverschreibungen die Änderung der steuerlichen Behandlung nicht vorherzusehen war.

[3)]/[4)] Bankarbeitstag. Bankarbeitstag im Sinne dieses § 6 ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

[4)]/[5)] Rückzahlungsbedingungen. Jede vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Relevanten Regeln eingehalten werden und die Emittentin daher auch die vorherige Genehmigung der Zuständigen Behörde erhalten hat (die „Rückzahlungsbedingungen“).

„**Genehmigung der Zuständigen Behörde**“ bezeichnet eine Genehmigung der Zuständigen Behörde zu Verringerung, Rückkauf, Kündigung, Rückzahlung oder Tilgung von Instrumenten des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Artikel 78 CRR und den anwendbaren technischen Regulierungsstandards (einschließlich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 sowie deren Nachfolgeregelungen), wenn insbesondere

- a) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung der Nachrangigen Schuldverschreibungen diese durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind oder
- b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinn des Artikel 128 Abs. 6 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG („CRD IV“) um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde nach Artikel 104 Abs. 3 CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält

und, sofern eine solche Genehmigung im Zeitpunkt, in dem die entsprechende Maßnahme gesetzt wird, nach Maßgabe der Relevanten Regeln erforderlich ist.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, die Genehmigung gemäß Artikel 78 CRR zu erteilen, keinen Verzug der Emittentin begründet.

„**Relevante Regeln**“ meint die geltenden und auf die Emittentin sowie die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien anwendbaren europarechtlichen Regelungen (insbesondere die CRR und die CRD IV), Gesetze (insbesondere das BWG), Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen einschließlich der Richtlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA).

„**CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien**“ umfasst die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung als

übergeordnete Finanzholdinggesellschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 20 CRR sowie als Finanzinstitut gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z 26 CRR und deren Tochterunternehmen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 16 CRR, insbesondere die Emittentin.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen, wobei ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin erst nach Ablauf von fünf Laufzeitjahren eingeräumt werden darf:

- 6) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / [**andere Kündigungsfrist**]] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale [**falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [**erster Kündigungs-Zinstermin**]] [**falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [**erster ausgewählter Kündigungstermin**]] [**bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum [**weitere ausgewählte Kündigungstermine**]] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)] gekündigt werden. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß diesem Absatz 6) unterliegt den Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz 4)/[5]). Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- 7) Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen:

Inhaber von Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht einräumen, erhalten gewöhnlich eine höhere Rendite als sie bekämen, wenn auch sie das Recht hätten, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Inhaber ist oft eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr entstehende Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin entweder gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder sie würde die Kosten einer durch die Inhaber möglichen Kündigung einberechnen müssen. Dabei würde die Rendite, die Inhaber von Schuldverschreibungen mit derartigen beiderseitigen Kündigungsrechten erhalten würden, sinken.]

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zinsen- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

- 3) Zahltag. [falls die variablen Zinstermine nicht angepasst werden: Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Zinszahlung oder die] [falls die variablen Zinstermine angepasst werden: Fällt der Fälligkeitstermin für die] Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für [falls die variablen Zinstermine nicht angepasst werden: die Zinszahlung oder] die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist [im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist unter Beachtung der Beschränkungen der Relevanten Regeln gemäß § 6 Absatz [4)]/[5)], insbesondere des Zustimmungsvorbehalts der Zuständigen Behörde, berechtigt, (i) Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, wiederum zu verkaufen oder zu annullieren.]

§ 11 Bekanntmachungen

- [1)] Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem [[dritten]/ **andere Veröffentlichungsfrist Homepage**] Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als dem Inhaber der Schuldverschreibungen zugegangen. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

[Im Fall einer Privatplatzierung einfügen:

- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem [[dritten]/ **andere Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung**] Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.]

[Im Fall der beantragten Zulassung zum Geregelteten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel der Wiener Börse einfügen:

[2)]/[3)] Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.]

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

EMISSIONSBEDINGUNGEN
VARIANTE III: SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE LAUFENDE VERZINSUNG

[*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*]
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

emittiert unter dem
EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bedingungen

§ 1 [[Angebotstag] / [Angebotsfrist]], Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

[Im Fall des Angebots als Daueremission einfügen, wobei die Angebotsfrist spätestens am 18. Mai 2018 (vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Angebotsfrist) endet:

- 1) Angebotsfrist. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab [*Angebotsbeginn*] [im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen: öffentlich] [im Fall einer Privatplatzierung einfügen: in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [*Betrag Gesamtnominale*] [bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [*Betrag Aufstockungsnominale*])].
- 3) Ausgabepreis. Der Erstausgabepreis beträgt [*Erstausgabepreis*] %. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis wurde mit [*Höchstausgabepreis*] % festgelegt.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am [*Erstvalutatag*] („Erstvalutatag“) zahlbar. Weitere Valutatage können von der Emittentin nach Bedarf festgelegt werden.
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [*Stückelung*] begeben.]

[Im Fall des Angebots als Einmalemission einfügen:

- 1) [[Angebotstag] / [Angebotsfrist]]. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Einmalemission [im Fall einer Angebotsfrist einfügen: vom [*Angebotsbeginn*] bis [*Angebotsende*]] [im Fall eines Angebotstages einfügen: am [*Angebotstag*]] [im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen: öffentlich] [im Fall einer Privatplatzierung einfügen: in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [*Betrag Gesamtnominale*] [bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [*Betrag Aufstockungsnominale*])].
- 3) Ausgabepreis. Der Ausgabepreis beträgt [*Ausgabepreis*] %.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind am [*Valutatag*] („Valutatag“) zahlbar.
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [*Stückelung*] begeben.]

§ 2 Sammelurkunde, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [**bei veränderbarer Sammelurkunde einfügen**: veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

[Im Fall der Hinterlegung bei der OeKB CSD GmbH einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH („OeKB CSD“) als Zentralverwahrer hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.]

[Im Fall der Hinterlegung bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. [**im Fall der Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei der OeKB CSD GmbH ergänzen**: Die Sammelurkunde kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen statt bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG auch bei der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer hinterlegt werden.]]

§ 3 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen:

Es wird auf das für die Schuldverschreibungen bestehende Risiko einer regulatorischen Verlustzurechnung durch Abschreibung oder Umwandlung von Verbindlichkeiten gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 („SRM-Verordnung“) hingewiesen, wie es näher in folgendem Risikofaktor beschrieben wird: „Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG sowie der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung).“

§ 4 Verzinsung

- 1) Keine periodischen Zinszahlungen. Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.
- 2) Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen. Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Basis des in Absatz 3) angegebenen Zinstagequotienten.
- 3) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) („30/360 (Floating Rate)“ / „360/360“ / „Bond Basis“).]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) („30/360E“ / „Eurobond Basis“).]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) („30/360“).]

§ 5 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am **[Laufzeitbeginn]** und endet mit Ablauf des **[Laufzeitende]**.

[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, die mit einem Abschlag vom Nominale begeben und zu 100 % vom Nominale zurückgezahlt werden einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % vom Nominale am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, die zu einem Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale zurückgezahlt werden einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden zu **[Rückzahlungskurs]** % vom Nominale am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

§ 6 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Schuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Tilgungszahlung. Die Gutschrift der Tilgungszahlung erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Bank.
- 3) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstermin für die Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].**

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

- [1)] Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem **[[dritten] / andere Veröffentlichungsfrist Homepage]** Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als dem Inhaber der Schuldverschreibungen zugegangen. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

[Im Fall einer Privatplatzierung einfügen:

- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem **[[dritten] / [andere Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung]** Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.]

[Im Fall der beantragten Zulassung zum Geregelten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel der Wiener Börse einfügen:

- [2)]/[3)] Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.]

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

[Angebotsbeginn]/[Angebotstag]: **[Angebotsbeginn]/[Angebotstag]**

Endgültige Bedingungen

Raiffeisenlandesbank 
Niederösterreich-Wien

[bis zu] EUR **[Gesamtnominale]**
[mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR **[Aufstockungsnominale]**]
[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]

emittiert unter dem

EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

[[Ausgabepreis]/[Erstausgabepreis]]: **[[Ausgabepreis]/[Erstausgabepreis]] %**

[[Valutatag]/[Erstvalutatag]]: **[[Valutatag]/[Erstvalutatag]]**

ISIN: **[ISIN]**

[WKN: **[WKN]**]

[[Andere Wertpapier-Kenn-Nummer:] [Nummer]]

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des § 7 Abs. 4 Kapitalmarktgesetz erstellt und enthalten Angaben [[zur]/[zu den]] **[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]** (die „**Schuldverschreibungen**“) begeben unter dem EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm der **RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG** („**Angebotsprogramm**“) (die „**Endgültigen Bedingungen**“).

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt über das Angebotsprogramm vom 19. Mai 2017 der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG sowie allfällige Nachträge dazu (der „Basisprospekt“) und diese Endgültigen Bedingungen samt allfälligen Anhängen gelesen werden.

Der Basisprospekt sowie allfällige Nachträge im Sinn des § 6 Abs. 1 KMG sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.raiffeisenbank.at unter folgendem Pfad verfügbar: Investor Relations/Investor Relations – Deutsch/Angebotsdokumente.

[Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung bezüglich dieser Emission von Schuldverschreibungen angeschlossen.]

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

Dieser Teil der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen (die „Emissionsbedingungen“) zu lesen, die in der jeweils geltenden Fassung des Basisprospektes enthalten sind.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben auch in diesen Endgültigen Bedingungen die ihnen in den Emissionsbedingungen beigelegte Bedeutung. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gelöscht sind, gelten als in den für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen als gestrichen.

Emittentin: RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bezeichnung der Schuldverschreibungen: []

Währung: Euro (EUR)

Angebotsfrist, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung (§ 1)

Daueremission

Angebotsbeginn: []

(Die Angebotsfrist endet spätestens am 18. Mai 2018 - vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Angebotsfrist)

Angebotsform: Öffentliches Angebot
 Privatplatzierung

Gesamtnominale:

bis zu anwendbar
 nicht anwendbar

Betrag Gesamtnominale: EUR []

Aufstockungsmöglichkeit: [Ja/Nein]

Betrag Aufstockungsnominale: EUR []

Erstausgabepreis: []%

Höchstausgabepreis: []%

Erstvalutatag: []

Stückelung: EUR []

Einmalemission

- Angebotsfrist:** Angebotsfrist
Angebotsbeginn: []
Angebotsende: []
- Angebotsform:** Angebotstag: []
 Öffentliches Angebot
 Privatplatzierung
- Gesamtnominale:**
bis zu anwendbar
 nicht anwendbar
- Betrag Gesamtnominale:** EUR []
- Aufstockungsmöglichkeit:** [Ja/Nein]
Betrag Aufstockungsnominale: EUR []
- Ausgabepreis:** []%
- Valutatag:** []
- Stückelung:** EUR []

Verbriefung, Hinterlegung, Übertragung (§ 2)

- Sammelurkunde:** Veränderbar
 Nicht veränderbar
- Hinterlegung:** OeKB CSD GmbH („OeKB CSD“)
 RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
 RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG mit der
Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei
der OeKB CSD

Status (§ 3)

- Rang:** Nicht nachrangige, nicht besicherte
Schuldverschreibungen
 Fundierte Schuldverschreibungen
 Hypothekarischer Deckungsstock
 Öffentlicher Deckungsstock
 Nachrangige Schuldverschreibungen

Verzinsung (§ 4)

VARIANTE I: Schuldverschreibungen mit Fixer Verzinsung (mit einem oder mehreren fixen Zinssätzen)

Ein fixer Zinssatz (Absatz 1)

- Zinsperiode:** jährlich
Unterjährige Zinsperiode: halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich
- Zinssatz:** [] % p.a.
- Zinstermin/Zinstermine:** []
- Erster Zinstermin:** []
- Unrunde Zinsperioden:** [Ja/Nein]
- Erste unrunde Zinsperiode:** Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode
- Letzte unrunde Zinsperiode:** Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode

Mehrere fixe Zinssätze (Absatz 1)

- Zinsperiode:** jährlich
Unterjährige Zinsperiode: halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich
- Zinstermin/Zinstermine:** []
- Erster Zinstermin:** []
- Unrunde Zinsperioden:** [Ja/Nein]
- Erste unrunde Zinsperiode:** Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode
- Letzte unrunde Zinsperiode:** Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode
- Beginn erste Laufzeitperiode:** []
- Ende erste Laufzeitperiode:** []
- Verzinsung Zinsperiode(n) der ersten
Laufzeitperiode:** [] % p.a.
- Beginn zweite Laufzeitperiode:** []
- Ende zweite Laufzeitperiode:** []
- Verzinsung Zinsperiode(n) der zweiten**

Laufzeitperiode: [] % p.a.

Weitere Laufzeitperioden:

Beginn [weitere] Laufzeitperiode: []

Ende [weitere] Laufzeitperiode: []

**Verzinsung Zinsperiode(n) der
[weiteren] Laufzeitperiode:** [] % p.a.

**[Ein fixer Zinssatz] [Mehrere fixe
Zinssätze] (Absatz 3)**

Zinstagequotient:

- Actual/Actual-ICMA
 - Mit erster kurzer Zinsperiode
 - Mit erster langer Zinsperiode
 - Fiktiver Verzinsungsbeginn: []
 - Mit letzter kurzer Zinsperiode
 - Mit letzter langer Zinsperiode
 - Fiktiver letzter Zinstermin: []
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

VARIANTE II: Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung abhängig vom EURIBOR oder EUR-Swap-Sätzen (einschließlich Fix zu Variabler Verzinsung)

Variable Verzinsung (Absatz 1)

- Variable Zinsperiode:** jährlich
- Unterjährige variable Zinsperiode: halbjährlich
- vierteljährlich
- monatlich

variabler Zinstermin / variable

Zinstermine: []

Erster variabler Zinstermin: []

Unrunde Zinsperioden: [Ja/Nein]

- Erste unrunde Zinsperiode: Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode
- Letzte unrunde Zinsperiode: Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode

Fix zu Variable Verzinsung (Absatz 1)

Ende Laufzeitperiode mit fixer

- Verzinsung:** []
- Fixe Zinsperiode:** jährlich
 Unterjährige fixe Zinsperiode: halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich
- Fixer Zinssatz:** [] % p.a.
- fixer Zinstermin / fixe Zinstermine:** []
- Erster fixer Zinstermin:** []
- Unrunde Zinsperioden:** [Ja/Nein]
- Erste unrunde Zinsperiode:** Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode
- Letzter fixer Zinstermin:** []

Beginn Laufzeitperiode mit variabler

- Verzinsung** []
- Variable Zinsperiode:** jährlich
 Unterjährige variable Zinsperiode: halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich
- variabler Zinstermin / variable**
- Zinstermine:** []
- Erster variabler Zinstermin:** []
- Unrunde Zinsperioden:** [Ja/Nein]
- Letzte unrunde Zinsperiode:** Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode

[Variable Verzinsung] [Fix zu Variable Verzinsung] (Absatz 2)

- Anpassung von variablen Zinsterminen:** [Ja/Nein]
- Anpassung von variablen Zinsterminen: Following Business Day Convention
 Modified Following Business Day Convention

Bankarbeitstag:

- Floating Rate Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention
- Target 2
- Wien

Variable Verzinsung abhängig vom EURIBOR (Absatz 4)

Zinsberechnungsfrist:

- zwei Bankarbeitstage
- andere Zinsberechnungsfrist: [] Bankarbeitstage

Monatsreferenz (EURIBOR):

- drei Monate
- sechs Monate
- andere Monatsreferenz: [] Monate

Bildschirmseite:

andere Bildschirmseite:

- Reutersseite „EURIBOR01“
- []

Art der Abhängigkeit vom EURIBOR

- in Höhe des EURIBOR, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf-/ oder Abschlag
- in Höhe des EURIBOR mit unterschiedlichen Auf- / oder Abschlägen
- in Höhe eines Zinssatzes abzüglich des EURIBOR, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf- oder Abschlag

**in Höhe des EURIBOR ,
gegebenenfalls multipliziert mit einem
Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf-/
oder Abschlag**

- Multiplikation mit einem Faktor
 - Faktor: []
- Aufschlag
- Abschlag
 - Marge: [] %-Punkte

**in Höhe des EURIBOR mit
unterschiedlichen Auf-/ oder
Abschlägen**

- Aufschläge
- Abschläge

Margen:

- Beginn erste Laufzeitperiode: []
- Ende erste Laufzeitperiode: []
- Erste Marge: [] %-Punkte
- Beginn zweite Laufzeitperiode: []
- Ende zweite Laufzeitperiode: []
- Zweite Marge: [] %-Punkte

**in Höhe eines Zinssatzes abzüglich
des EURIBOR , gegebenenfalls
multipliziert mit einem Faktor,
gegebenenfalls mit einem Auf-/ oder
Abschlag**

Rundung:

Anzahl Nachkommastellen:

Erster variabler Zinssatz:

Mindestzinssatz:

anderer Mindestzinssatz

Höchstzinssatz:

Bankarbeitstag:

[Weitere Laufzeitperioden:

Beginn [weitere] Laufzeitperiode: []

Ende [weitere] Laufzeitperiode: []

[weitere] Marge: [] %-Punkte]

Zinssatz (von dem der EURIBOR abgezogen
wird): [] % p.a.

Multiplikation mit einem Faktor

Faktor []

Aufschlag

Abschlag

Marge: [] %-Punkte

Keine Rundung

Aufrundung

Abrundung

Kaufmännische Rundung

[]

nicht anwendbar

[] % p.a.

0 % p.a.

[] % p.a.

[] % p.a.

Target 2

Wien

**Variable Verzinsung abhängig von einem
EUR-Swap-Satz (Absatz 4)**

Zinsberechnungsfrist:

zwei Bankarbeitstage

andere Zinsberechnungsfrist: []
Bankarbeitstage

Referenzlaufzeit (EUR-Swap-Satz):

[] Jahre

Referenzlaufzeit2 (EUR-Swap-Satz):

nicht anwendbar

[] Jahre

EURIBOR-Basis:

6-Monats-EURIBOR

3-Monats-EURIBOR

Bildschirmseite:

Reutersseite "EURSFIXA"

andere Bildschirmseite:

[]

**Art der Abhängigkeit vom EUR-Swap-
Satz/ von EUR-Swap-Sätzen:**

Variable Verzinsung entspricht EUR-
Swap-Satz

- Variable Verzinsung entspricht EUR-Swap-Satz**
 - Differenz zweier EUR-Swap-Sätze
 - Multiplikation mit einem Faktor
 - Faktor: []
 - Aufschlag
 - Abschlag
 - Marge: [] %-Punkte
- Differenz zweier EUR-Swap-Sätze**
 - Multiplikation mit einem Faktor
 - Faktor: []
 - Aufschlag
 - Abschlag
 - Marge: [] %-Punkte
- Rundung:**
 - Keine Rundung
 - Aufrundung
 - Abrundung
 - Kaufmännische Rundung
- Anzahl Nachkommastellen:** []
- Erster variabler Zinssatz:**
 - nicht anwendbar
 - [] % p.a.
- Mindestzinssatz:**
 - 0 % p.a.
 - [] % p.a.
- Höchstzinssatz:** [] % p.a.
- Bankarbeitstag:**
 - Target 2
 - Wien

<input type="checkbox"/>	Zinstagequotient	Variable	Verzinsung
	(Absatz 5)		

- Zinstagequotient:**
 - Actual/Actual-ICMA
 - Mit erster kurzer Zinsperiode
 - Mit erster langer Zinsperiode
 - Fiktiver Verzinsungsbeginn: []
 - Mit letzter kurzer Zinsperiode
 - Mit letzter langer Zinsperiode
 - Fiktiver letzter Zinstermin: []
 - 30/360 (Floating Rate)
 - 360/360
 - Bond Basis
 - 30/360E
 - Eurobond Basis

- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

<input type="checkbox"/> Zinstagequotient Fix zu Variable Verzinsung

Zinstagequotient fixe Laufzeitperiode (Absatz 5a):

- Actual/Actual-ICMA
 - Mit erster kurzer Zinsperiode
 - Mit erster langer Zinsperiode
 Fiktiver Verzinsungsbeginn: []
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

Zinstagequotient variable Laufzeitperiode (Absatz 5b):

- Actual/Actual-ICMA
 - Mit letzter kurzer Zinsperiode
 - Mit letzter langer Zinsperiode
 Fiktiver letzter Zinstermin: []
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

VARIANTE III: Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung

Verzinsung: Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.

Zinstagequotient:

- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360

Laufzeit und Tilgung (§ 5)

[VARIANTE I Schuldverschreibungen mit Fixer Verzinsung] [VARIANTE II Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung]

Laufzeitbeginn: []
Laufzeitende: []
[(vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung)]

Rückzahlungskurs: 100 %
Anderer Rückzahlungskurs: [] %

Tilgungstermin: []

VARIANTE III ohne laufende Verzinsung

Laufzeitbeginn: []
Laufzeitende: []
[(vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung)]

Rückzahlung:

- Begebung mit einem Abschlag vom Nominale, Rückzahlung zum Nennwert
- Rückzahlung zu einem Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale
Rückzahlungskurs: [] %

Tilgungstermin: []
[(vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung)]

Kündigung (§ 6)

Ohne ordentliche Kündigungsrechte

Mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin

- Kündigungsfrist:** fünf Bankarbeitstage
Andere Kündigungsfrist [] Bankarbeitstage
- Vorzeitiger Rückzahlungskurs:** 100 %
Anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs: [] %
- Kündigungstermin(e):**
Kündigung zu Zinsterminen: Jeweils nächster Zinstermin
Erster Kündigungs-Zinstermin: []
Ausgewählte Kündigungstermin(e): erster: []
 weitere: []
- Bankarbeitstag:** Target 2
 Wien

Mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen

- Kündigungsfrist:** fünf Bankarbeitstage
Andere Kündigungsfrist [] Bankarbeitstage
- Vorzeitiger Rückzahlungskurs:** 100 %
Anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs: [] %
- Kündigungstermin(e):**
Kündigung zu Zinsterminen: Jeweils nächster Zinstermin
Erster Kündigungs-Zinstermin: []
Ausgewählte Kündigungstermine: Erster: []
 Weitere: []
- Prozedere für die Kündigung:** [Ja/Nein]
- Bankarbeitstag:** Target 2
 Wien

außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen bei nachrangigen Schuldverschreibungen

- Kündigungsfrist (Bankarbeitstage):** [] Bankarbeitstage
- Vorzeitiger Rückzahlungskurs:** 100 %
Anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs: [] %

außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus steuerlichen Gründen bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Kündigungsfrist (Bankarbeitstage): [] Bankarbeitstage

Vorzeitiger Rückzahlungskurs: 100 %

Anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs: [] %

bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Bankarbeitstag: Target 2

Wien

Zahlstelle, Zahlungen (§ 9)

Bankarbeitstag: Target 2

Wien

Bekanntmachungen (§ 11)

Veröffentlichungsfrist Homepage: drei Tage

Anderer Frist: [] Tage

Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung: drei Tage

Anderer Frist: [] Tage

TEIL 2: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Zusätzliche Angaben, die nicht in Teil 1 der Endgültigen Bedingungen oder im Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ im Basisprospekt enthalten sind.

GRUNDLEGENDE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:

Weitere Interessen:

Vertriebsprovision:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Interessen von Seiten an dem Angebot beteiligter Personen“ im Basisprospekt

[]

einmalig [] % vom Nominale

nicht anwendbar

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge:

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend)

Weitere Gründe:

Geschätzte Gesamtkosten:

Geschätzter Nettoemissionserlös:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge“ im Basisprospekt

[]

EUR []

nicht anwendbar

EUR []

nicht anwendbar

ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN / ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE

Rendite

Rendite:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Rendite“ im Basisprospekt

[] % p.a.

nicht anwendbar (variable Verzinsung)

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen:

Weitere Beschlüsse

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Beschlüsse und Genehmigungen“ im Basisprospekt

[]

Weitere Valutatage nach dem Erstvalutatag bei Daueremissionen:

Zeichnungstag plus zwei

Bankarbeitstage

Zeichnungstag plus [] Bankarbeitstage

[]

Steuern:

siehe Abschnitt „ANGABEN ZUR BESTEUERUNG“ im Basisprospekt

Hinweis für Anleger (natürliche Personen) im Falle einer Privatplatzierung:

Steuerliche Behandlung von Privatplatzierungen in Österreich

Die Schuldverschreibungen wurden bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis im Sinne des § 27a Abs. 2 Z 2 EStG angeboten. Daher unterliegen die darauf basierenden Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem KEST-Abzug bei der depotführenden Stelle. Natürliche Personen haben diese Einkünfte aus Kapitalvermögen in ihre persönliche Steuererklärung aufzunehmen. Diese Einkünfte werden im Rahmen der Veranlagung mit dem individuellen Einkommensteuertarif besteuert.

**BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN
FÜR DAS ANGEBOT**

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung
von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend)

**Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter
Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die
Antragstellung**

Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge:

- Mindestzeichnungsbetrag:
EUR []
- Höchstzeichnungsbetrag:
EUR []

**Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und
deren Zuteilung**

Investorenkategorien:

- Nicht-qualifizierte Anleger
 - Qualifizierte und nicht-qualifizierte
Anleger
 - Ausschließlich qualifizierte Anleger
- Märkte:**
- öffentliches Angebot in Österreich
 - Privatplatzierung in Österreich
 - Privatplatzierung in []

Preisfestsetzung

**Etwaige Kosten und Steuern, die speziell dem
Zeichner in Rechnung gestellt werden:**

- Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- Kosten: []

ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

**Zulassung zum Handel an einem Geregelten
Markt / Handelseinbeziehung:**

- Zulassung an einem Geregelten Markt
 - Wien, Amtlicher Handel
 - Wien, Geregelter Freiverkehr
- Handelseinbeziehung zu einem MTF/anderen Handelsplatz
 - Wien, Dritter Markt
 - Anderes Multilaterales Handelssystem
Betreiber: []
- Weder Zulassung zum Handel noch Handelseinbeziehung

**Erwarteter Termin der Zulassung zum Handel
(wenn bekannt):**

[]

**Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung
zum Handel:**

EUR []

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung ab
EUR 100.000,- verpflichtend)

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

An der Emission beteiligte Berater:

[]

Funktion:

[]

Rating der Anleihe:

- Keine gesonderte Bewertung
- Bewertung durch Moody's (Moody's
Deutschland GmbH)*: []

**) Moody's Deutschland GmbH hat ihren Sitz in der Europäischen Union und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der geltenden Fassung (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen.*

**ZUSTIMMUNG ZUR
PROSPEKTVERWENDUNG:**

siehe Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR
PROSPEKTVERWENDUNG“ im
Basisprospekt

Art der Zustimmung:

- Allgemeine Zustimmung für österreichische Kreditinstitute
- Individuelle Zustimmung für spezifische Kreditinstitute
Name, Adresse: []
- keine Zustimmung

- Bei Daueremissionen: Beginn der Angebotsfrist** (während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch berechnete Finanzintermediäre erfolgen kann): ab []

Informationen zum Ende der Angebotsfrist (spätestens 18. Mai 2018) siehe auf der Homepage der Emittentin www.raiffeisenbank.at unter folgendem Pfad verfügbar: Investor Relations/Investor Relations – Deutsch/Angebotsdokumente

- Bei Einmalemissionen: Angebotsfrist** (im obigen Sinn): [] bis []

[Informationen von Seiten Dritter

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt und übernimmt die Verantwortung dafür, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und es wurden – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.]

[Börsenzulassung

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm zum [[Amtlichen Handel] / [Geregelten Freiverkehr]] an der Wiener Börse erforderlich sind.]

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

[Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung]
[[Anhang:] Emissionsbedingungen]

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten an dem Angebot beteiligter Personen

Sofern niederösterreichische Raiffeisenbanken oder andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich (oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute) in den Vertrieb von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen eingebunden sind, können diese von der Emittentin marktübliche Vertriebsprovisionen erhalten. Die Vertriebsprovision wird gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen ist die Emittentin einem Interessenskonflikt in Bezug auf das Angebot der nachrangigen Schuldverschreibungen ausgesetzt, da die Emission im Interesse der Emittentin und der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien an der Verbesserung ihrer Eigenmittelausstattung liegt.

Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an dem jeweiligen Angebot von Schuldverschreibungen beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der Nettoemissionserlös der unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen dient der Refinanzierung und der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der RLB NÖ-Wien.

Die Begebung von nachrangigen Schuldverschreibungen unter diesem Angebotsprogramm dient der Stärkung der Eigenmittelausstattung der RLB NÖ-Wien bzw. der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien.

Etwaige weitere Gründe (wie z.B. bei der Emission von Green Bonds) für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Typ, Kategorie und Rang der Schuldverschreibungen

Gegenstand des Angebotsprogramms sind folgende Schuldverschreibungen:

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE I: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG (MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN)“
- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“
- Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE III: SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE LAUFENDE VERZINSUNG“

Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können unbesichert oder besichert (fundiert gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) begeben werden. Unbesicherte Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können nicht nachrangig oder nachrangig sein.

Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung werden unbesichert und nicht nachrangig begeben.

Rechtsvorschriften

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

Form der Schuldverschreibungen

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber.

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine (in der Regel veränderbare) Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Währung der Schuldverschreibungen

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind

Die Rechte aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen ergeben sich grundsätzlich aus den jeweiligen Emissionsbedingungen zusammen gelesen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen:

- Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Den Inhabern der Sammelurkunde stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die bei Hinterlegung der Sammelurkunde bei der OeKB CSD als Zentralverwahrer gemäß den Regelungen der OeKB CSD übertragen werden können.
- Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können unbesichert oder besichert (fundiert) begeben werden. Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung werden unbesichert begeben.
- Der Rang von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung kann nicht nachrangig oder nachrangig sein. Der Rang von Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung ist nicht nachrangig.
- Die Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung verbriefen den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf Verzinsung zu den jeweiligen Zinstermiinen, wobei eine laufende Verzinsung fix, variabel oder fix zu variabel sein kann.
- Die Schuldverschreibungen verbriefen den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf Rückzahlung zum Nennwert oder zum jeweiligen Rückzahlungskurs (über 100 % vom Nennwert). Die Rückzahlung ist zum jeweiligen Tilgungstermin fällig.
- Die Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können mit Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber der Schuldverschreibungen ausgestattet sein. Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung sind nicht mit Kündigungsrechten ausgestattet.
- Die Gutschrift der Zinsen- und/oder Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

Referenz-Zinssätze für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Die Verzinsung von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung kann entweder von einem EURIBOR-Satz oder einem EUR-Swap-Satz bzw. zwei EUR-Swap-Sätzen als Referenzsatz/-sätze abhängen. Die Art und Weise der Berechnung der variablen Verzinsung in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenz-Zinssatz ist in den Emissionsbedingungen geregelt (siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“).

EURIBOR

EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist jener Zinssatz, zu dem Euro Termineinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken des EURIBOR-Panel (derzeit 20 Banken) angeboten werden. Der EURIBOR wird durch das European Money Market Institute („EMMI“) als Index zur Verfügung gestellt. Die Berechnung und Veröffentlichung erfolgt durch einen *Calculation Agent* (derzeit *Global Rate Set Systems* – „GRSS“) täglich gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit). Nach Eliminierung der höchsten und niedrigsten 15 % der Quotierungen wird der Durchschnitt der täglichen Zinssatz-Quotierungen der Banken des EURIBOR-Panel für verschiedene Laufzeiten (derzeit 8 Laufzeiten) gebildet. Der EURIBOR wird auf drei Dezimalstellen berechnet, die Zinskonvention ist act/360.

Die EURIBOR-Sätze für die jeweilige Laufzeit werden täglich auf den Bildschirmseiten von Thomson Reuters, Bloomberg und Telekurs zur Verfügung gestellt. Jeweils aktuelle EURIBOR-Sätze sowie EURIBOR-Sätze der Vergangenheit können derzeit auf der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 abgerufen werden.

Um die Anforderungen der EU Benchmark-Verordnung (*Benchmark Regulation* – „BMR“) und der *IOSCO Principles for Financial Market Referenzwerte* vom Juli 2013 („*IOSCO Benchmark Principles*“) umzusetzen, arbeitet EMMI derzeit an einer Reform des EURIBOR. Siehe dazu den Risikofaktor „Risiko von Reformen von Referenz-Zinssätzen“ im Abschnitt „RISIKOFAKTOREN – Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen“.

EUR-SWAP-Satz

Der EUR-Swap-Satz ist der langfristige Zinssatz (z.B. 10-Jahres EUR-Swap-Satz), den eine Vertragspartei im Rahmen eines Swapgeschäftes (Zinstauschgeschäftes) gegen Erhalt eines variablen Geldmarkt-Zinssatzes (z.B. 6-Monats EURIBOR) an den anderen Vertragspartner zahlt.

Für die Bestimmung des jeweiligen EUR-Swap-Satzes wird der jeweilige von der ICE Benchmark Administration („IBA“) bestimmte ICE Swap Satz (*ICE Swap Rate*) herangezogen. IBA bestimmt den ICE Swap Satz täglich gegen 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) auf Basis von handelbaren Quotierungen durch Banken für EUR-Swap-Sätze für die jeweilige Laufzeit (Zinskonvention: 30/360) gegen den 6-Monats-EURIBOR (für eine Laufzeit von einem Jahr: 3-Monats-EURIBOR). Illiquide Quotierungen werden entfernt, ebenso wie Quotierungen, die im ersten und letzten Quartil liegen, sodass nur repräsentative Quotierungen herangezogen werden. Danach wird der qualitätsgewichtete (enge Geld-/Brief Spanne) Durchschnitt der verbleibenden Quotierungen gebildet. Die EUR-Swap-Sätze für die jeweilige Laufzeit werden täglich gegen 11:15 Uhr auf den Bildschirmseiten von Thomson Reuters, Bloomberg und Telekurs zur Verfügung gestellt. Jeweils aktuelle EUR-Swap-Sätze sowie EUR-Swap-Sätze der Vergangenheit können derzeit auf der Reuters-Bildschirmseite EURSFIXA abgerufen werden.

Die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem EUR-Swap-Satz bzw. zwei EUR-Swap-Sätzen als Referenzsatz/-sätze abhängt, hängt von der Entwicklung und der historischen und erwarteten Volatilität (Schwankungsbreite) des/der zugrunde liegenden EUR-Swap-Satzes bzw. EUR-Swap-Sätze sowie der Zinsstrukturkurve ab.

Anpassungsregeln für den Fall, dass der jeweilige Referenz-Zinssatz auf einer anderen als der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Seite oder auf keiner Bildschirmseite mehr veröffentlicht wird, sind in den Emissionsbedingungen angeführt (siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“).

Rendite

Die Emissionsrendite von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung oder ohne laufende Verzinsung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emissionsrendite wird per (Erst-)Valutatag ohne Berücksichtigung von etwaigen Kosten, die bei Zeichnung verrechnet werden, oder von laufenden Nebenkosten, wie beispielsweise Depotgebühren, berechnet. Basis für die Berechnung der Emissionsrendite sind der (Erst-)Ausgabekurs, der Zinssatz/ die

Zinssätze (sofern gegeben), der Tilgungskurs und die Endlaufzeit. Die Emissionsrendite gilt daher nur falls die Schuldverschreibungen vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende gehalten werden. Die Emissionsrendite ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.

Im Fall der Ausübung eines in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Kündigungsrechts durch die Emittentin oder die Inhaber der Schuldverschreibungen sowie im Fall des Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Laufzeitende kann sich für den Anleger eine von der Emissionsrendite abweichende Rendite ergeben.

Die Emissionsrendite wird gemäß der *International Capital Market Association* („ICMA“) Methode berechnet. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.

Für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder mit fix zu variabler Verzinsung kann keine Emissionsrendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

Vertretung der Inhaber von Schuldverschreibungen

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Schuldverschreibungen vorgesehen.

Bei fundierten Schuldverschreibungen hat gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Schuldverschreibungen für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle der Insolvenz des Kreditinstitutes durch das Insolvenzgericht von Amts wegen zu bestellen.

Ganz generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen ist, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden.

Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Beschlüsse und Ermächtigungen

Die RLB NÖ-Wien kann Schuldverschreibungen (i) unter diesem Angebotsprogramm, (ii) unter dem EUR 5.000.000.000 internationalen Angebotsprogramm (*Debt Issuance Programme* – „DIP“) und (iii) außerhalb dieser Angebotsprogramme begeben.

Der Vorstand der Emittentin schlägt dem Aufsichtsrat jährlich das Gesamtvolumen für Neuemissionen für das folgende Kalenderjahr vor, das vom Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt werden muss. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch diese Organe jederzeit vorgeschlagen und beschlossen werden.

Für das Jahr 2017 beantragte der Vorstand der Emittentin ein maximales Neu-Emissionsvolumen von bis zu EUR 2.000.000.000. Der Aufsichtsrat der Emittentin stimmte diesem Antrag in der Sitzung am 15. Dezember 2016 zu.

Zusätzlich zu diesem maximalen jährlichen Neu-Emissionsvolumen muss die Emittentin beachten, dass die jeweiligen Gesamtnennbeträge für unter diesen Angebotsprogramm (EUR 5.000.000.000) und dem

DIP (EUR 5.000.000.000) ausstehende Schuldverschreibungen durch die Neuemissionen nicht überschritten wird.

Etwas zusätzliche Beschlüsse für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und sind im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der OeKB CSD GmbH ohne Einschränkungen übertragbar. Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der RLB NÖ-Wien sind die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen unter der Voraussetzung, dass die für den Inhaber Depot führende Stelle ein Depot bei der RLB NÖ-Wien führt, ebenfalls ohne Einschränkungen übertragbar.

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Das Angebot (d.h. die Einladung zur Zeichnung) von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen durch die Emittentin unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Die Emittentin kann jedoch ihr Angebot jederzeit bis zum (Erst-)Valutatag zurückziehen.

Die Emittentin sowie die zur Verwendung dieses Basisprospektes berechtigten Finanzintermediäre (siehe Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG“) unterliegen den Verkaufsbeschränkungen wie im Abschnitt „VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN“ dargestellt.

Angebotsfrist, Antragsverfahren

Die Emittentin wird für unter dem Angebotsprogramm zu begebende Schuldverschreibungen innerhalb einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) zur Zeichnung einladen. Die Angebotsfrist kann offen (Daueremission) oder befristet (Einmalemission) sein. Die Emittentin kann die Angebotsfrist für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen jederzeit vorzeitig schließen. Jedenfalls endet die Angebotsfrist für unter diesem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen spätestens am 18. Mai 2018.

Die Einladung zur Zeichnung von Schuldverschreibungen gegenüber potentiellen Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin selbst sowie gegebenenfalls zusätzlich durch Niederösterreichische Raiffeisenbanken oder durch andere Kreditinstitute.

Anleger, die Schuldverschreibungen zeichnen wollen, müssen ihre Anbote zur Zeichnung bei der Emittentin selbst, oder gegebenenfalls bei Niederösterreichischen Raiffeisenbanken oder einem anderen Kreditinstitut stellen.

Die auf das Anbot zur Zeichnung durch Investoren folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapier-Abrechnung (Zuteilung) der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Valutatag.

Reduzierung von Zeichnungen, Erstattung zu viel gezahlter Beträge

Die Emittentin stellt für ihre Schuldverschreibungen jeweils lediglich Einladungen zur Zeichnung der Schuldverschreibungen durch potentielle Zeichner.

Die Emittentin behält sich vor, seitens potentieller Zeichner gestellte Anbote auf Zeichnung in Bezug auf bestimmte Schuldverschreibungen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen (Zuteilung).

Angenommene Anbote auf Zeichnung werden grundsätzlich durch die Emittentin erfüllt. Damit ergeben sich grundsätzlich keine zuviel gezahlten Beträge durch Zeichner. Sollte aus anderen Gründen eine Rückerstattung erforderlich sein erfolgt die Rückabwicklung im Wege der jeweils Depot führenden Stellen.

Bedienung und Lieferung

Die Bedienung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen erfolgt zu den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Zinstermine und Tilgungstermine).

Die Lieferung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der jeweils Depot führenden Stellen an die Zeichner der Schuldverschreibungen zu den marktüblichen Fristen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB CSD innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Schuldverschreibungen an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Der Anspruch auf Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der RLB NÖ-Wien ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile unter der Voraussetzung möglich, wenn für die Depot führende Stelle der Inhaber der Schuldverschreibungen ein Depot bei der RLB NÖ-Wien geführt wird.

Offenlegung von Angebotsergebnissen

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen ist eine Offenlegung der Ergebnisse eines Angebotes wie Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Zeichner und ähnlicher Angaben nicht vorgesehen.

Vorzugsrechte, Zeichnungsrechte

Für die Zeichnung von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen gibt es grundsätzlich keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Schuldverschreibungen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. Angebot als Privatplatzierung an bestimmte Investoren).

Kategorien potentieller Investoren

Unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen können qualifizierten und nicht qualifizierten Investoren angeboten werden. Die Emittentin kann einzelne Emissionen von Schuldverschreibungen qualifizierten Investoren vorbehalten.

Meldung des zugeteilten Betrags, Handelsaufnahme

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Schuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die mit dem jeweiligen Valutatag zugeteilten Schuldverschreibungen im Wege der jeweils Depot führenden Stellen.

Falls für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen ein Antrag auf Zulassung zum Handel an der Wiener Börse vorgesehen ist, wird als erster Notierungstag frühestens der jeweilige (Erst-) Valutatag vorgesehen.

Platzierung und Übernahme

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien sind keine Vereinbarungen mit Banken betreffend die Übernahme oder Platzierung der Schuldverschreibungen vorgesehen.

Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Zum Datum dieses Basisprospekts ausstehende Schuldverschreibungen der Emittentin

- notieren im Amtlichen Handel oder Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse oder
- notieren im Geregeltten Markt der Börse Luxemburg oder
- notieren an der SIX Swiss Exchange oder
- sind in den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Börse einbezogen oder
- sind nicht an einer Börse notiert.

Intermediäre im Sekundärhandel

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen gibt es keinerlei bindende Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und es sind solche Intermediäre / Market-Maker auch nicht bestellt.

REGULATORISCHE ÜBERSICHT

Die nachfolgenden Ausführungen (die „Regulatorische Übersicht“) enthalten keine vollständige Darstellung der legislativen Entwicklungen in der EU, in Österreich oder anderen relevanten Rechtsordnungen, in denen die Emittentin derzeit aktiv ist. Sie dienen ausschließlich Informationszwecken. Weder Inhaber der Schuldverschreibungen noch die Emittentin oder sonstige Dritte können Rechte darauf stützen oder Verpflichtungen daraus ableiten.

Weiterhin steigende Kapitalanforderungen

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als maßgebliche Konsolidierungsebene für Eigenmittel und Stresstests

Die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien umfasst die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als übergeordnete Finanzholdinggesellschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 20 CRR sowie als Finanzinstitut gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 26 CRR und deren Tochterunternehmen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 16 CRR, insbesondere die RLB NÖ-Wien. Die Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR sind von der RLB NÖ-Wien einerseits für sich selbst, also auf Einzelebene zu erfüllen. Zusätzlich hat sie aber auch die Einhaltung der gesamten (konsolidierten) Eigenmittelanforderungen an die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien zu beachten. Das bedeutet, dass die Eigenmittel aller Gruppenmitglieder bei der Berechnung der Gesamtkapitalquote für die CRR-Kreditinstitutsgruppe berücksichtigt werden. Überwacht wird die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen auf Einzel- und Gruppenebene von der EZB, in ihrer Funktion als zuständige bzw. „konsolidierende“ Aufsichtsbehörde. Sie schreibt daher auch im Rahmen des „*Supervisory Review and Evaluation Process*“ („SREP“) bestimmte Eigenmittelquoten vor. Auf Basis des *Supervisory Review and Evaluation Process*-Beschlusses („SREP-Beschluss“) der EZB vom Dezember 2016 hat die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien unter zusätzlicher Berücksichtigung der kombinierten Kapitalpufferanforderung ab dem 1. Jänner 2017 folgende Kapitalquoten zu erfüllen: Harte Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1*- „CET1“): 9%, Kernkapitalquote (*Tier 1*): 10,5%, Eigenmittelquote (*Total Capital*): 12,5%. Diese Kapitalquoten werden durch einen SREP-Beschluss der EZB jährlich aktualisiert. Die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien verfügte per 31. Dezember 2016 über eine Gesamtkapitalquote von 20,4 % (Gesamtkapitalquote gem. CRR) und eine harte Kernkapitalquote von 14,2 %. Mittels Schreibens der EZB vom 10. Februar 2016 wurde der RLB NÖ-Wien auf Solobasis und auf Basis der konsolidierten Ebene der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien die Erlaubnis erteilt, durch Rückkauf von bis dahin begebenen Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2* – „T2“) im Rahmen der Marktpflege die Eigenmittel (in den Grenzen des Artikel 29 Abs. 3 lit b) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014; je 10 % des Betrags der betreffenden T2-Emission und 3 % des Gesamtbetrags der T2-Umlaufinstrumente) zu reduzieren.

Dem Prinzip der Konsolidierung folgt auch die Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien, die für die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien insgesamt erfolgt.

Auch künftige Bilanzbewertungen, Stresstests und Transparenzprüfungen sollen für die konsolidierte Ebene der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien abgehalten werden.

Frühinterventionsbedarf und Frühinterventionsmaßnahmen

Die EZB als zuständige Aufsichtsbehörde für die Emittentin und die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien kann im Falle eines Verstoßes oder drohenden Verstoßes gegen Anforderungen der CRR, der *Capital Requirements Directive IV* („CRD IV“) sowie bestimmte Vorschriften der *Markets in Financial Instruments Regulation* („MiFIR“) und der *Markets in Financial Instruments Directive* („MiFID“) II Frühinterventionsmaßnahmen anordnen und durchsetzen. Ein Faktor für die Beurteilung des Vorliegens eines drohenden Verstoßes gegen die genannten Rechtsakte kann z.B. eine Unterschreitung der Mindestquoten für hartes Kernkapital, Kernkapital und Gesamtkapital zuzüglich jeweils 1,5 %-Punkte auf Solobasis oder auf konsolidierter Ebene sein. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde definiert in den *EBA Guidelines Early Intervention Triggers* 2015

(EBA/GL/2015/03) Auslöser für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden. Solche *Early Intervention Triggers* sind ein bestimmtes Ergebnis des SREP-Prozesses (*Score*), wesentliche Verschlechterungen oder Anomalien von Schlüsselindikatoren (*material deteriorations and anomalies*) sowie signifikante Ereignisse mit möglichen wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzlage (*significant events*).

Zu den Frühinterventionsmaßnahmen zählen Maßnahmen gemäß dem Sanierungsplan, Situationsanalysen und Erstellung eines Aktionsprogrammes, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, die Abberufung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des höheren Managements, Umschuldungsverhandlungen, die Änderung der Geschäftsstrategie bzw. der rechtlichen oder operativen Strukturen, Vor-Ort-Kontrollen und die Bestellung eines vorläufigen Verwalters und/oder eines Regierungskommissärs.

Darüber hinaus darf die EZB aufsichtliche Maßnahmen nach § 70 Abs. 4 und 4a Bankwesengesetz („BWG“) (bzw. Art 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Europäischen Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank („SSM-Verordnung“)) wie die Vorschreibung zusätzlich zu haltender Eigenmittel verhängen.

Ist ein Ausfall der Emittentin nicht zu vermeiden, kann die Emittentin unter Anwendung der Abwicklungsinstrumente restrukturiert oder geordnet liquidiert werden, sofern die Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse liegen. Sonst ist die Emittentin im Wege eines Konkursverfahrens zu liquidieren oder der Geschäftsaufsicht zu unterwerfen. Ein Frühinterventionsbedarf bei der Emittentin kann sich auch im Rahmen eines EZB-SREP-Stresstests herausstellen. Er kann die Fähigkeit der Emittentin, Schuldverschreibungen zu bedienen, beeinträchtigen und in die Abwicklung, den Konkurs oder die Geschäftsaufsicht über die Emittentin münden.

Basel III, Basel IV und CRD IV/CRR und Vorschläge zur CRD V/CRR II sowie zur Abänderung der BRRD und der SRM-Verordnung

Am 27. Juni 2013 wurden die CRD IV und die CRR im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Das CRD IV/CRR-Paket hat die überarbeiteten Eigenkapitalrahmenbedingungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basler Ausschuss“) umgesetzt, die im Dezember 2010 veröffentlicht wurden und allgemein als Basel III bekannt sind. Das CRD IV/CRR-Paket war auch ein wesentlicher Schritt zur Erreichung des „*Single Rule Book*“, einem Satz harmonisierter Aufsichtsregeln, die einen einheitlichen Rechtsrahmen für den EU-Finanzsektor bilden sollen, um den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu vervollständigen.

Die meisten Teile der CRR (eine EU-Verordnung, die unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten ohne nationale Umsetzungsakte gilt) sowie der Änderungen des BWG, mit denen die CRD IV in österreichisches Recht umgesetzt wurde, sind am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten und haben den bisherigen Rechtsrahmen ersetzt. Das CRD IV/CRR-Paket erhöhte die Anforderungen an Eigenmittel sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht. Weiters wurden Kapitalanforderungen hinsichtlich Derivate-Positionen erhöht und neue Rahmenbedingungen zur Liquidität sowie Regeln zum Verschuldungsgrad (*Leverage Ratio*) eingeführt. Zusätzlich zu den Mindesteigenmittelanforderungen müssen Kapitalpuffer eingehalten werden. Das CRD IV/CRR-Paket behandelt außerdem Kapitalanforderungen im Zusammenhang mit dem Gegenparteiausfallsrisiko und Großkreditgrenzen.

Mit der CRD IV/CRR werden nach und nach bestimmte bestehende Kapitalinstrumente (die in der Vergangenheit begeben wurden) von ihrer Eignung als Eigenmittel ausgeschlossen (*Phasing out*) oder bilden diese nunmehr Eigenmittel geringerer Qualität. Zum Beispiel laufen bestehende hybride Kapitalinstrumente im Laufe der Zeit als Elemente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 - „AT 1“*) aus.

Die CRR legte weiters eine schrittweise Erhöhung der Mindestanforderungen an das harte Kernkapital von 4 % der risikogewichteten Aktiva und anderer Positionen („RWA“) im Jahr 2014 auf 4,5 % seit 1. Jänner 2015 fest. Die Mindestanforderungen für Posten des Kernkapitals (hartes Kernkapital und zusätzliches Kernkapital) wurden von 5,5 % im Jahr 2014 auf 6 % seit 1. Jänner 2015 erhöht. Die absolute Eigenkapitalquote ohne Kapitalpuffer bleibt bei 8 %. Aufsichtsbehörden können jedoch höhere Kapitalanforderungen für systemrelevante Institute vorsehen.

Durch die CRD IV wurden neue Kapitalpuffer eingeführt und bereits im österreichischen Recht umgesetzt. Sämtliche Kapitalpuffer müssen aus hartem Kernkapital bestehen. Ein Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 % der *Risk Weighted Assets* („RWA“) wird in 4 Schritten seit 2016 aufgebaut und wird ab 2019 in voller Höhe als permanenter Kapitalpuffer beibehalten werden müssen. Zusätzlich können, unter anderem, ein antizyklischer Kapitalpuffer von bis zu 2,5 % (in Schritten von 0,25 %-Punkten) der RWA im jeweiligen EU-Mitgliedstaat, ein systemischer Risikopuffer von mindestens 1 % bereits seit dem 1. Jänner 2014 und ein Puffer für andere systemrelevante Institute („O-SRI Puffer“) vorgeschrieben werden.

Für die konsolidierte Beaufsichtigung der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien gelten seit 1. Jänner 2017 ein anteiliger Kapitalerhaltungspuffer von 1,25 % (ist bereits in der harten Kernkapitalquote gemäß SREP-Beschluss von 9 % enthalten), ein antizyklischer Kapitalpuffer von 0 % und ein systemischer Risikopuffer von 0,50 %.

Der österreichische Gesetzgeber hat die CRD IV durch Änderung des BWG (BGBl. I Nr. 184/2013) in nationales Recht umgesetzt. Die teils tiefgreifenden Änderungen im BWG betrafen insbesondere folgende Aspekte:

- Kapitalerhaltungspuffer für eine bessere Absorption von Verlusten von Banken in Krisenzeiten;
- Antizyklische Kapitalpuffer, um prozyklische Effekte in der Gesamtwirtschaft zu reduzieren und für eine bessere Absorption von Verlusten von Banken in Krisenzeiten;
- Systemischer Kapitalpuffer (Risikopuffer für Systemrelevante Institute und Globale Systemrelevante Institute), um die Auswirkungen von Systemrisiken in der Gesamtwirtschaft zu verringern und für eine bessere Absorption von Verlusten von Banken in Krisenzeiten;
- Strengere Schutzmaßnahmen und Sanktionen bei Verwaltungsrechtsverstößen, um die Banken- und Wertpapieraufsicht zu stärken;
- Erhöhte Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats und Erweiterung der internen Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats, um die interne Risikoüberwachung der Institutionen zu verbessern;
- Umfassende und angepasste Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten durch die Einführung von Aufsichtsbefugnissen auf Ebene der gemischten Finanzholdinggesellschaften im BWG und dem Versicherungsaufsichtsgesetz.

Die Einführung von Kapitalpuffern sollte insbesondere eine Verbesserung der Stabilität der Banken und des gesamten Finanzmarkts durch die Erhöhung der Verlustabsorptionsfähigkeit von Instituten in Krisenzeiten bewirken. Ein breiter Katalog von Aufsichtsmaßnahmen der FMA und Änderungen bei Verwaltungsstrafen sollten zur Stärkung der Aufsicht über Banken, Wertpapiere und Finanzkonglomerate beitragen und Verstöße gegen regulatorische Anforderungen verhindern.

Darüber hinaus wurden Mitglieder des Aufsichtsrats strikteren Anforderungen unterworfen, Prozesse zur Meldung unternehmensinterner Gesetzesverstöße eingeführt und Risiko- und Nominierungsausschüsse in Banken eingeführt, deren Bilanzsumme mehr als EUR 1 Mrd. beträgt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben. Diese harmonisierten Regeln der *corporate governance* sollen zu einer effektiveren internen Risikoüberwachung beitragen.

Überprüft wird die Einhaltung der CRD IV und der CRR durch den vereinheitlichten Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung („SREP“). Dabei prüft die zuständige Aufsichtsbehörde (für die RLB NÖ-Wien ist das die EZB) die Vorkehrungen, die ein Institut zur Einhaltung der Bestimmungen getroffen hat und bewertet die Risiken, denen das jeweilige Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte sowie die (System-)Risiken, die vom Institut ausgehen. Im SREP werden nicht nur Kredit-, Markt- und operationelle Risiken erfasst, sondern unter anderem auch das Liquiditätsrisikomanagement, Zinsänderungsrisiken des Anlagebuches, das Risiko einer übermäßigen Überschuldung, Konzentrationsrisiken, Stresstestergebnisse, die Auswirkungen von Diversifizierungseffekten und deren Berücksichtigung in den Modellen des Instituts, das Geschäftsmodell des Instituts, die Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle, die Unternehmenskultur sowie die Fähigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans zur Erfüllung ihrer Pflichten untersucht. Die Häufigkeit und Intensität der Überprüfung und Bewertung wird von der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Größe, der Systemrelevanz und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgelegt. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (*European Banking Authority* - „EBA“) veröffentlichte am 19. Dezember 2014 zu Gunsten eines einheitlichen SREP in der gesamten EU Leitlinien zum

gemeinsamen Verfahren und zur gemeinsamen Methode für die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung (EBA/GL/2014/13). Diese regeln im Detail die Kategorisierung von Instituten, das Monitoring von Schlüsselindikatoren zur frühzeitigen Identifikation von Veränderungen der Finanzlage oder im Risikoprofil, die Analyse des Geschäftsmodells, die Beurteilung der internen Governance und des internen Kontrollsystems, die Bewertung der Kapitalrisiken und -adäquanz, die Bewertung der Liquiditätsrisiken und -adäquanz, die zusammenfassende Gesamtbewertung und aufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Minderung der hervorgekommenen Risiken. Sie leiten außerdem über zu den Frühinterventionsmaßnahmen im Sinne des Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) sowie der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 („SRM-Verordnung“) und zu weiteren aufsichtlichen Maßnahmen nach BWG wie etwa die Vorschreibung zusätzlich zu haltender Eigenmittel.

Die jüngsten Veröffentlichungen von Konsultativdokumenten des Basler Ausschusses (vor allem zum Kreditrisiko und operationellen Risiko) (allgemein bekannt als „Basel IV“) lassen erwarten, dass es zu weiteren wesentlichen Verschärfungen der Mindesteigenmittelerfordernisse für die Emittentin und die CRR-Kreditinstitutgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ab 2018/2019 kommen könnte. Am 2. März 2017 gab der Vorsitzende des Basler Bankenausschusses bekannt, dass die Finalisierung des Basel IV-Papiers länger als ursprünglich erwartet dauern wird.

Die Europäische Kommission hat dennoch auf Basis der Basel IV Konsultativdokumente und zur Umsetzung der noch ausstehenden Teile von Basel III am 23. November 2016 Kommissionsvorschläge zu einer überarbeiteten Kapitaladäquanzrichtlinie (nachfolgend auch „CRD V“) und -verordnung (nachfolgend auch „CRR II“), zu Änderungen der BRRD („BRRD neu“) und zur Änderung der SRM-Verordnung veröffentlicht („Aufsichtspaket“).

Diese Kommissionsvorschläge beinhalten etwa die Einführung neuer Methoden zur Berechnung des Kontrahentenausfallrisikos und des Marktpreisrisikos sowie die verbindliche Einführung einer Verschuldungsquote (*Leverage Ratio*), die mit Kernkapital erfüllt werden muss und einer Stablen Refinanzierung-Kennzahl (*Net Stable Funding Ratio* – „NSFR“), welche eine Bilanzstruktur-Kennzahl darstellt. Die Mindestquote für die NSFR, die sich als Quotient aus der verfügbaren stabilen Finanzierung und der erforderlichen stabilen Finanzierung ermitteln wird, soll 100% betragen.

Im Rahmen der CRR II sollen die Eigenkapitalanforderungen für die Verschuldungsquote (*Leverage Ratio*) wie folgt festgelegt werden: Das gesamte Kernkapital (CET 1 + AT 1) soll mindestens 3 % der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 92 Abs. 1 CRR II betragen. Mit der CRR II wird ferner eine neue auf die Summe aus Eigenkapital und länger laufenden Verbindlichkeiten bezogene Kennzahl, die „*Total Loss Absorbing Capacity*“ („TLAC“), die als Gradmesser der Verlustabsorptionsfähigkeit der global systemrelevanten Institute fungieren soll, eingeführt. Für die global systemrelevanten Institute sollen Mindest-TLAC-Quoten stufenweise bis 2021 in harmonisierter Höhe eingeführt werden. Die CRR-Kreditinstitutgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ist derzeit kein global systemrelevantes Institut. Sie hat daher die institutsspezifisch, von der Abwicklungsbehörde festgelegte und für die kombinierten Pufferanforderungen an die Emittentin relevante MREL-Quote einzuhalten, auch diese wird aber einer Änderung unterzogen. Die Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderungen der Emittentin durch diese geplanten Änderungen sind derzeit noch nicht abschätzbar.

Im Rahmen des Aufsichtspakets sollen ferner die Eigenmittelanforderungen im Bereich des Marktrisikos, Gegenparteausfallsrisikos und bei Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien risikosensibler gestaltet werden.

Die Kommissionsvorschläge werden noch vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union diskutiert und müssen von diesem noch angenommen werden und als Verordnung(en) und Richtlinie(n) beschlossen werden. Es ist zu erwarten, dass die vorgeschlagenen Änderungen frühestens 2019 in Kraft treten und in der Zwischenzeit in Anlehnung an die derzeit ausstehende finale Fassung des Basel IV-Papiers noch weitere Überarbeitungen an den vorliegenden Entwürfen vorgenommen werden. Derzeit können keine gesicherten Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der möglichen zukünftigen Eigenmittelanforderungen, und folglich in welcher Weise dies die Kapitalanforderungen an die RLB NÖ-Wien beeinträchtigt, gezogen werden.

Wesentliche Aspekte aus der Umsetzung von „Basel IV“ sind im von der Europäischen Kommission vorgelegten Paket noch nicht behandelt. Es ist daher zu erwarten, dass weitere Entwürfe zur Überarbeitung der CRR (und wohl auch der CRD) zu gegebener Zeit folgen.

Umfassende Prüfung durch die Europäische Zentralbank, EU-weiter Stresstest 2016 durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde sowie EU-weiter SREP-Stresstest 2016 durch die Europäische Zentralbank

Die EBA hat jährlich zu überprüfen, ob unionsweite Stresstests oder ähnliche Untersuchungen zur Überprüfung der Belastbarkeit der Banken notwendig sind. Im Jahr 2016 hat die EBA einen Stresstest abgehalten, der 51 bedeutende Bankengruppen umfasste, nicht jedoch die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien. Vielmehr wurde die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien durch die EZB einem SSM-SREP-Stresstest ab Februar 2016 unterzogen, dessen Ergebnisse nicht veröffentlicht, jedoch in die Gesamt-SREP-Bewertung durch die EZB eingeflossen sind (zum SREP-Beschluss für 2017 siehe oben im Unterkapitel „Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als maßgebliche Konsolidierungsebene für Eigenmittel und Stresstests“). Der SSM-SREP-Stresstest basiert auf der Methodik des EU-weiten Stresstests der EBA, die jedoch Anpassungen aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips unterworfen wird. Am 21. Dezember 2016 hat die EBA angekündigt, den nächsten EU-weiten Stresstest im Jahr 2018 abzuhalten.

Arbeiten des Basler Ausschusses zu geänderten Eigenmittelanforderungen für das Kredit-, Markt-, Gegenparteausfalls-, Verbriefungs- und operationelle Risiko

Der Basler Ausschuss hat ein Konsultationspapier betreffend das Eigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko vom Dezember 2015 und am 4. März 2016 das zweite Konsultationspapier zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken veröffentlicht.

Die Europäische Kommission hat am 23. November 2016 auf Basis der Basel III und Basel IV Konsultativdokumente erste Entwürfe zur Überarbeitung der CRD IV/CRR sowie der *Bank Recovery and Resolution Directive* („BRRD“) veröffentlicht. Neben der verpflichtenden Einführung einer Verschuldungsquote und einer Stablen Refinanzierungskennzahl mit Mindestquotencharakter sollen vor allem die Eigenmittelanforderungen im Bereich des Marktrisikos, Gegenparteausfallsrisikos und bei Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien risikosensibler gestaltet werden. Außerdem sollen unter anderem die Basler Reformen im Bereich der Marktrisikounterlegung („*Fundamental Review of the Trading Book* – „FRTB“) und die Neuregelung des Wiedereindeckungsrisikos umgesetzt werden.

Der Rechtsetzungsprozess hinsichtlich der Kommissionsvorschläge ist noch lange nicht abgeschlossen. Aufgrund der Kommissionsvorschläge und der geänderten Konsultativdokumente des Basler Ausschusses kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Kreditrisikostandardansatz sowie beim Basisindikator-Ansatz und beim Standardansatz für das operationelle Risiko zu wesentlichen Verschärfungen der Mindesteigenmittelerfordernisse mit Auswirkung auf die Eigenmittelanforderungen der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ab 2019 kommt. Solche Verschärfungen sind insbesondere auf geänderte Eigenmittelerfordernisse für das Kreditrisiko aus Forderungen gegenüber Instituten (einschließlich Kreditinstituten), gegenüber Unternehmen, für durch Immobilien besicherte Positionen, für das Mengengeschäft, für Forderungen gegenüber Zentralregierungen, Zentralbanken und Unternehmen des öffentlichen Sektors und im Hinblick auf die Einschränkung von Kreditrisikominimierungstechniken zu erwarten. Hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko soll die bisher bestehende Trennung zwischen Basisindikator- und Standardansatz beseitigt und durch einen neuen Standardansatz auf Basis eines wesentlich verschärften Geschäftsindikators ersetzt werden. Der Geschäftsindikator soll aus (i) einer Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente, (ii) einer Dienstleistungsertragskomponente, und (iii) einer Finanzertragskomponente bestehen. Dies kann im Ergebnis zu einem signifikanten Anstieg der Eigenmittelerfordernisse für das operationelle Risiko im neuen Standardansatz für größere Institute wie die RLB NÖ-Wien führen. Weitere Dokumente des Basler Ausschusses betreffen verschärfte Kapitaluntergrenzen im Falle der Nutzung interner Modelle, die zum Wegfall der sogenannten Basel I-Untergrenze (mindestens 80 % der Eigenmittelanforderungen nach Basel I) führen.

Zusätzliche geplante Änderungen betreffen die Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteausfallsrisiko und das Marktrisiko.

Am 2. März 2017 gab der Vorsitzende des Basler Bankenausschusses bekannt, dass die Finalisierung des Basel IV-Papiers länger als ursprünglich erwartet dauern wird.

Einheitliches Abwicklungsregime

Umsetzung der EU Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) im österreichischen Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG)

Die „Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen“ (*Bank Recovery and Resolution Directive* - „BRRD“) wurde in Österreich insbesondere durch das BaSAG umgesetzt. Mit dem Umsetzungspaket wurden außerdem das BWG, das Finanzmarktaufsichtsbürogesetz („FMABG“), die Insolvenzordnung („IO“), das Übernahmegesetz („ÜbG“) und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 („WAG“) geändert und das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz („BIRG“) aufgehoben. In Kraft und anwendbar sind das BaSAG und die beschriebenen Änderungen seit 1. Jänner 2015.

Da die BaSAG-Bestimmungen, wie in der Folge beschrieben, von der BRRD abgeleitet sind, werden sie im Kern auch vom SRB angewendet, der seit 1. Jänner 2016 die für die RLB NÖ-Wien und die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien zuständige Abwicklungsbehörde ist.

Das BaSAG gilt für CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen („Institut“). Bestimmte CRR-Finanzinstitute, bestimmte (Finanz-) Holdinggesellschaften und Zweigstellen von Drittlandsinstituten, sind auch erfasst, sofern sie jeweils Teil einer Kreditinstitutsgruppe sind. Für sie sollen die Ausführungen im Folgenden sinngemäß gelten. Das BaSAG verlangt von den Instituten zur Prävention eines Abwicklungsfalles das Aufsetzen von „Sanierungsplänen“, während die von der Abwicklungsbehörde zu entwickelnden „Abwicklungspläne“ Abwicklungshindernisse und Maßnahmen für deren Beseitigung aufzeigen sollen, um eine wirksame Abwicklung zu gewährleisten. Die SRM-Verordnung macht ab 1. Jänner 2016 den SRB zur für die Erstellung von Abwicklungsplänen und für alle Beschlüsse im Zusammenhang mit der Abwicklung der direkt von der EZB beaufsichtigten Mitglieder der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien zuständigen Abwicklungsbehörde („Abwicklungsbehörde“). Für die Umsetzung der Abwicklungsentscheidungen des SRB wird die österreichische Abwicklungsbehörde (FMA) zuständig bleiben.

Die EZB als Aufsichtsbehörde erhält Befugnisse, um bei Bedarf, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen der CRR zur Finanzlage des Instituts, frühzeitig eingreifen zu können (Frühinterventionsmaßnahmen). Dazu gehören etwa die Befugnis, die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Sanierungsplan, die Absetzung von Geschäftsleitern, die Einleitung von Gläubigerverhandlungen zur Umschuldung, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder die Änderung der operativen oder rechtlichen Strukturen des Instituts zu verlangen.

Vor allem aber ermächtigen das BaSAG und die SRM-Verordnung die Abwicklungsbehörde zur Festlegung eines Abwicklungskonzepts, darin enthalten eine Entscheidung über die anzuwendenden Abwicklungsinstrumente und über die Höhe der Inanspruchnahme von Mitteln des SRF. Die Abwicklungsinstrumente stehen zur Verfügung, um die Kontinuität kritischer Bankfunktionen zu gewährleisten, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität zu vermeiden, öffentliche Gelder (Steuergelder), von einem Einlagensicherungssystem erfasste Einlagen, von einem Anlegerschutzsystem geschützte Anleger oder Kundengelder und Vermögenswerte zu schützen (Abwicklungsziele), wenn die folgenden Voraussetzungen für die Abwicklung vorliegen

- (i) ein Institut ist als von einem Ausfall betroffen oder bedroht zu betrachten, d.h. es
 - verstößt gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise, die den Entzug der Zulassung durch die EZB rechtfertigen würde, oder
 - ist oder wird in naher Zukunft überschuldet sein (d.h. die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten), oder
 - ist oder wird in naher Zukunft nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder

- benötigt eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, es sei denn die Unterstützung erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in Form
 - (i) einer staatlichen Garantie für Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken oder für neu emittierte Verbindlichkeiten oder
 - (ii) einer Zuführung von Eigenmitteln oder des Kaufs von Kapitalinstrumenten zum Schließen von Kapitallücken, die in Stresstests auf der Ebene der Mitgliedstaaten, der Europäischen Union oder des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, bei der Bewertung der Qualität der Aktiva oder vergleichbaren Prüfungen durch die EZB, die EBA oder einzelstaatliche Behörden festgestellt und durch die EZB bestätigt wurden.
- (ii) bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors einschließlich Institutsbezogenen Sicherungssystemen (*Institutional Protection Scheme* – „IPS“) oder durch Aufsichtsmaßnahmen (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen oder Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten) abgewendet werden kann; und
- (iii) eine Abwicklungsmaßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, das heißt notwendig und verhältnismäßig, um Abwicklungsziele zu erreichen, und eine Verwertung im Wege eines Konkursverfahrens könnte die Erreichung dieser Abwicklungsziele nicht im selben Umfang gewährleisten.

Für die Abwicklung stehen der Abwicklungsbehörde (SRB; auszuüben sind die SRB-Entscheidungen jedoch durch die FMA als nationale Abwicklungsbehörde) grundsätzlich die folgenden Abwicklungsinstrumente zur Verfügung („Abwicklungsinstrumente“):

- die Übertragung der Anteile bzw. anderer Eigentumstitel oder Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt („Instrument der Unternehmensveräußerung“),
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Instituts auf ein Brückeninstitut, das als solches im Eigentum der öffentlichen Hand steht („Instrument des Brückeninstituts“),
- die Befugnis, Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten an ein selbständiges Rechtssubjekt (*Bad Bank*) zu übertragen, das im Eigentum der öffentlichen Hand für Zwecke der Verwaltung und des Verkaufs von notleidenden Forderungen und Vermögenswerten steht, jedoch nur in Verbindung mit einer anderen Abwicklungsmaßnahme („Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“), und/oder
- die Umwandlung von Verbindlichkeiten (einschließlich der Kapitalinstrumente, die als Eigenmittel anrechenbar sind) in (höherrangiges) Eigenkapital oder Abschreibung des Nennbetrags oder des ausstehenden Betrags der Verbindlichkeiten während der Abwicklung zum Zweck der Rekapitalisierung eines Instituts in einem Ausmaß, das seine Tragfähigkeit wieder herstellt, zur Kapitalisierung eines Brückeninstituts oder im Rahmen der Unternehmensveräußerung oder der Ausgliederung von Vermögenswerten („Instrument der Gläubigerbeteiligung“ oder *bail-in*).

Sofern in einer möglichen späteren Abwicklung nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird, ist vor dem Einsatz eines jeden Abwicklungsinstruments das „Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente“ anzuwenden. Es bezeichnet die ganze oder teilweise Abschreibung des Nennbetrags von hartem Kernkapital (CET1), zusätzlichem Kernkapital (AT1) und Ergänzungskapital (T2) oder die Umwandlung von AT1 oder T2 Instrumenten in CET1 vor der Abwicklung. Es ist nur auf regulatorische Eigenkapitalinstrumente (CET1, AT1- und T2-Kapital) anzuwenden, während das Instrument der Gläubigerbeteiligung bei allen Verbindlichkeiten (Passivposten der Bilanz) einschließlich der regulatorischen Eigenkapitalinstrumente aber auch (anderer) nachrangiger Verbindlichkeiten und nicht nachrangiger Verbindlichkeiten eingesetzt werden kann, wobei gewisse Ausnahmen bestehen.

Die Reihenfolge der Abschreibung und/oder Umwandlung erfolgt generell mit der Maßgabe, dass Instrumente des jeweils nächsten Ranges erst dann abgeschrieben oder umgewandelt werden können, wenn die gesamte Abschreibung (etwa von Anteilen) oder Umwandlung (Übertragung von Anteilen an von

der Umwandlung betroffene Gläubiger) des vorhergehenden Ranges nicht ausgereicht hat, um den Gesamtbetrag zu erreichen, der abgeschrieben oder umgewandelt werden muss. Je später im Ablauf ein Schritt gesetzt wird, desto höher ist grundsätzlich der Rang des jeweiligen Inhabers von Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalinstrumenten:

1. CET1 Instrumente werden in vollem Umfang reduziert, an verlustbeteiligte Gläubiger übertragen oder zumindest verwässert;
2. AT1 Instrumente werden ebenfalls in vollem Umfang abgeschrieben oder in CET1 Instrumente umgewandelt;
3. T2 Instrumente werden in vollem Umfang abgeschrieben oder in CET1 Instrumente umgewandelt;
4. Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht AT1 oder T2 Instrumente sind, werden in vollem Umfang abgeschrieben oder in Anteile oder sonstige Eigentumstitel umgewandelt, jeweils im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens;
5. andere, nicht- nachrangige Schuldtitel werden in vollem Umfang abgeschrieben oder in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt, jeweils im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens. Das BaSAG und die SRM-Verordnung stellen jedoch sicher, dass nicht gesicherte Einlagen von natürlichen Personen und KMU einen höheren Rang genießen als Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern. Noch höherrangiger sind Forderungen der Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten, bevor schließlich die bevorzugten Gläubiger – sofern nicht ausgenommen – verlustbeteiligt werden können.

Im Zuge der generellen Überarbeitung der CRR und einer Änderung der BRRD sowie der SRM-Verordnung werden die Regelungen zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit von Banken, die bislang ausschließlich in der BRRD enthalten waren, neu geordnet und ergänzt. Dies betrifft insbesondere die weiterhin in der BRRD enthaltenen Anforderungen an die Mindestausstattung mit solchen Verbindlichkeiten, die im Abwicklungsfall einer Verlusttragung unterworfen werden können (*Minimum Requirements for Eligible Liabilities* – „MREL“). Gleichzeitig werden die Regelungen für global systemrelevante Banken zur Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC) in die CRR und die BRRD integriert. Die Europäische Kommission hat am 23. November 2016 weitere Vorschläge für zwei Richtlinien jeweils zur Änderung der BRRD veröffentlicht. Mit einer dieser Richtlinien soll unter anderem die Insolvenzrangfolge der Inhaber von Schuldtiteln geändert und neben der bestehenden Kategorie unbesicherter vorrangiger Verbindlichkeiten eine neue Kategorie „nicht bevorrechtigter“ unbesicherter und dennoch vorrangiger Schuldtitel eingeführt werden, die im Abwicklungsfall erst nach anderen Kapitalinstrumenten, aber noch vor anderen vorrangigen Verbindlichkeiten von einem Bail-in erfasst werden sollten. Institute sollen weiterhin Schuldtitel beider Kategorien ausgeben können, doch ist nur die „nicht bevorrechtigte“ vorrangige Kategorie auf die TLAC-Mindestanforderung und jede andere Nachrangigkeitsanforderung, die von Abwicklungsbehörden auf Einzelfallbasis gestellt werden könnte, anrechenbar. Es wird somit eine Harmonisierung des im nationalen Insolvenzrecht festgelegten Rangs unbesicherter Schuldtitel vorgeschlagen, um den Kreditinstituten die Ausgabe solcher verlustabsorbierender Schuldtitel einfacher zu machen. Sofern der Kommissionsvorschlag zur Änderung der BRRD beschlossen und umgesetzt wird, wären die nicht bevorrechtigten vorrangigen Schuldtitel (vor den anderen nicht nachrangigen Schuldtiteln) mitzuberücksichtigen.

Verluste werden grundsätzlich gleichmäßig zugewiesen, indem der Nennwert oder noch ausstehende Restbetrag aller gleichrangigen Instrumente um den gleichen Prozentsatz gekürzt wird. Im Ermessen der Abwicklungsbehörden sind gewisse Ausnahmen möglich.

Um zu gewährleisten, dass das Instrument der Gläubigerbeteiligung effektiv ist, muss es gemäß BaSAG und der SRM-Verordnung auf möglichst viele der nicht abgesicherten Verbindlichkeiten eines ausfallenden Instituts angewandt werden. Das schließt insbesondere nicht nachrangige Verbindlichkeiten (*senior*) mit ein. Gesicherte Einlagen (das sind Einlagen, die bis zur Höhe von EUR 100.000 unter den Schutz des Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten („ESAEG“) fallen, wie dort definiert) und besicherte Verbindlichkeiten einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen (*covered bonds*), sowie die nachfolgenden Verbindlichkeiten sind von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung jedoch ausgeschlossen: Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern durch das Institut, sofern dieser Kunde nach jeweils anwendbarem Insolvenzrecht geschützt ist; Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis

zwischen dem Institut und einer anderen Person (als Begünstigtem), sofern dieser Kunde oder Begünstigte nach jeweils anwendbarem Insolvenz- oder Zivilrecht geschützt ist; Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen; Verbindlichkeiten gegenüber Betreibern oder Teilnehmern von Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystemen (*settlement systems*) mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen; Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten aufgrund rückständiger Lohnforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen; Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern aus Handelsgeschäften für Leistungen die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb des Instituts von wesentlicher Bedeutung sind; Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern sie nach dem anwendbaren Recht bevorzugt behandelt werden, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen.

Das Einlagensicherungssystem, dem das Institut angehört, hat jene Verluste zu tragen, die es tragen hätte müssen, wenn die Bank in einem Konkursverfahren abgewickelt worden wäre, wobei die Maximalsumme der Summe der gesicherten Einlagen entspricht.

Die Institute werden verpflichtet, über abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in einem Ausmaß zu verfügen, das gewährleistet, dass in dem Fall, in dem auf das Instrument der Gläubigerbeteiligung zurückgegriffen wird, Verluste absorbiert werden können und das harte Kernkapital („*CET1 Ratio*“) des Instituts wieder auf ein Niveau angehoben werden kann, das den Eigenmittelanforderungen für Kreditinstitute entspricht, und das ausreicht, um das Vertrauen des Marktes in das Institut aufrechtzuerhalten („Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ – „*MREL*“). Die *MREL*-Quote ist eine Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die bei einer Abwicklung für die Absorbierung von Verlusten verfügbar sind. Die Mindestanforderung wird berechnet als prozentualer Anteil an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an der Summe der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts.

Die EBA hat Regulatory Technical Standards zu den *MREL* Anforderungen am 3. Juli 2015 veröffentlicht, diese wurden von der Europäischen Kommission mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 umgesetzt. Die *MREL* Anforderung ist seit dem 1. Jänner 2016 zu erfüllen (eine Übergangsphase von 4 Jahren ist möglich). Das Financial Stability Board (FSB) der G20 hat im November 2015 seine Grundsätze zur Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von globalen systemrelevanten Banken (G-SIBs) in Abwicklung veröffentlicht, denen zufolge alle globalen systemrelevanten Banken eine bestimmte *TLAC*-Quote nachweisen müssen. Die *TLAC*-Quote wird basierend auf den risikogewichteten Aktive („*RWA*“) und dem Nenner der Leverage Ratio ermittelt. In der derzeit aktuellsten Liste der G-SIBs ist die RLB NÖ-Wien nicht enthalten und daher würde nicht dem *TLAC* Standard unterliegen. Allerdings wird sie den überarbeiteten *MREL*-Standards der Kommissionsvorschläge zur Änderung der BRRD und zur Änderung der SRM-Verordnung unterworfen sein.

Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an einer Überarbeitung der *MREL*-Anforderungen für nicht G-SIB-Institute, um sie an die *TLAC*-Anforderungen anzupassen. Dies kann bei einer Änderung der *MREL*-Quote auch Auswirkungen auf die RLB NÖ-Wien haben.

Am 14. Dezember 2016 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (*European Banking Authority* – „EBA“) zudem ihren finalen Bericht zu *MREL* (EBA-Op-2016-21). Dieser Bericht empfiehlt eine Umstellung der Bemessungsgrundlage auf Aktiva schätzt den Finanzierungsbedarf der Kreditinstitute der Europäischen Union unter diversen Szenarien, bemisst die möglichen makroökonomischen Kosten und Nutzen der Einführung von *MREL*-Quoten in der Europäischen Union ein, und empfiehlt einige Änderungen zur Stärkung des *MREL* Rahmenwerks und zur Integration der internationalen Standards zur Verlustabsorptionsfähigkeit (*TLAC*) in das *MREL* der Europäischen Kommission. Der Bericht richtet sich an die Europäische Kommission, die ihr Bankenreformpaket am 23. November 2016 veröffentlicht hat. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union werden in den kommenden Monaten über dieses Paket beraten und der Bericht wird einige technische Aspekte, die weiterhin in Diskussion sind, beleuchten. Es ist möglich, dass die RLB NÖ-Wien einen wesentlichen Betrag an zusätzlichen *MREL*-berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (einschließlich, möglicherweise, weiterer T2 Instrumente und/oder anderer Schuldtitel, die im Rang vor nachrangigen Schuldverschreibungen stehen (könnten)) begeben muss, um die zusätzlichen Anforderungen zu erreichen.

Nach dem BaSAG stellt eine Abschreibung (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des ausständigen Betrags eines Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstruments, einschließlich angefallener aber nicht ausbezahlter Zinsen, jeweils in Übereinstimmung mit dem Instrument der Gläubigerbeteiligung,

keinen Kündigungsgrund (*Event of Default*) unter den Bedingungen des jeweiligen Instruments dar. Folglich wären sämtliche derart abbeschriebenen Beträge unwiederbringlich verloren und Inhaber solcher Instrumente hätten keine weiteren Ansprüche mehr aus den Instrumenten, unabhängig davon ob die finanzielle Situation der Bank wiederhergestellt wurde. Entsprechend dem BaSAG und der SRM-Verordnung würde die Abwicklungsbehörde jedoch sicherstellen, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht zu größeren Verlusten der Gläubiger führt als dies im Fall eines Konkursverfahrens über das Institut der Fall gewesen wäre. Sind den Anteilseignern oder Gläubigern oder der Einlagensicherungseinrichtung größere Verluste entstanden, als sie bei einer Verwertung im Rahmen eines Konkursverfahrens entstanden wären, hat der betreffende Anteilseigner oder Gläubiger oder die betreffende Einlagensicherungseinrichtung das Recht auf Auszahlung des Differenzbetrags aus dem SRF.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung ist, zusammen mit den übrigen Bestimmungen des BaSAG, bereits seit 1. Jänner 2015 anwendbar, aber ab dem 1. Jänner 2016 in die Entscheidungskompetenz des SRB (mit gleichzeitigen Umsetzungskompetenzen der FMA als nationale Abwicklungsbehörde) übergegangen.

Die Abwicklungsbehörde (SRB) hat neben dem Einsatz der Abwicklungsinstrumente und des Instruments der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente unter anderem auch das Recht, die Geschäftsleitung eines Instituts auszutauschen, die Steuerung des Instituts zu übernehmen, einen Abwicklungsverwalter einzusetzen, das Institut in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen wie auch die Durchsetzung von Sicherungsrechten vorübergehend auszusetzen oder Derivate glattzustellen oder zu kündigen.

Zur Finanzierung der Abwicklung wurde durch die SRM-Verordnung ein Einheitlicher Abwicklungsfonds eingerichtet („Einheitlicher Abwicklungsfonds“), an den alle Banken in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Beiträge abführen und der insoweit den österreichischen nationalen Abwicklungsfonds ablöst. Der Fonds hat eine Gesamt-Zielgröße von 1 % der gesicherten Einlagen all jener Banken, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, also den SSM-Mitgliedstaaten bzw. der Eurozone zugelassenen sind. Diese ist bis voraussichtlich 1. Jänner 2024 zu erreichen und wird ca. EUR 55 Mrd. betragen. Der Einheitliche Abwicklungsfonds kann sich an den Kapitalmärkten refinanzieren, sofern der SRB in seiner Zusammensetzung als Plenum dies beschließt. Abwicklungsentscheidungen die einen Wert unter EUR 5 Mrd. betreffen, trifft der SRB hingegen in kleinerer „Exekutivzusammensetzung“. Eigner und Verwalter des Einheitlichen Abwicklungsfonds ist der SRB.

Bis der Einheitliche Abwicklungsfonds im Jahr 2024 vollständig befüllt ist, wird er aus nationalen Abteilungen (sogenannten „Kompartimenten“) für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten bestehen. Ab 2016 werden daher die gemäß BRRD bzw. BaSAG bereits im Jahr 2015 zu entrichtenden Abwicklungsbeiträge in die österreichische Abteilung des Einheitlichen Abwicklungsfonds überführt. Die Mittelausstattung der nationalen Kompartimente soll über diesen Übergangszeitraum von 8 Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40 %igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr. Das bedeutet, sie haften in zunehmendem Ausmaß auch für Bankenabwicklungen in anderen Mitgliedstaaten.

Das Finanzierungsregime des Einheitlichen Abwicklungsfonds ist an die Finanzierung des nationalen Abwicklungsfonds im Sinn der Abwicklungsrichtlinie BRRD bzw. des BaSAG angepasst. Während die BRRD jedoch für alle EU-Mitgliedstaaten gilt, betreffen SRM und Einheitlicher Abwicklungsfonds nur die Mitgliedstaaten der Eurozone zuzüglich jener Mitgliedstaaten, die ihre Banken freiwillig der SSM-Aufsicht unterstellen. Die Abwicklungsbeiträge bestehen aus einem Basisbetrag, der die Zielausstattung des Abwicklungsfonds berücksichtigt. Der Basisbetrag wird auf Grundlage der Verbindlichkeiten abzüglich Eigenmittel und gesicherter Einlagen des Instituts berechnet und in Verhältnis gesetzt zur Gesamtsumme dieser Kennziffer im SRM-Raum. Danach wird der Basisbetrag zusätzlich mit einem Risikoanpassungsmultiplikator zwischen 0,8 und 1,5 risikogewichtet. Reichen die im Voraus erhobenen Beiträge nicht aus, um Verluste, Kosten und sonstige Aufwendungen bei Inanspruchnahme des SRF für Abwicklungsmaßnahmen zu decken, sind nachträglich außerordentliche Beträge in Höhe von maximal dem Dreifachen des im Voraus erhobenen Betrags pro Kreditinstitut einzuheben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der SRB auch freiwillige Darlehen bei Abwicklungsfinanzierungsmechanismen in nicht am SSM teilnehmenden Mitgliedsstaaten, alternative Finanzierungen oder vertragliche Finanzierungsfazilitäten aufnehmen.

Die Einrichtung des Einheitlichen Abwicklungsfonds und seiner nationalen Kompartimente sowie die Beschlüsse über den Einsatz der Mittel sind durch die SRM-Verordnung geregelt, wohingegen die Übertragung nationaler Mittel auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und die Vergemeinschaftung der nationalen Abteilungen Gegenstand der zwischenstaatlichen Vereinbarung ist und erst mit deren Inkrafttreten am 1. Jänner 2016 begann.

Die SRM-Verordnung ist seit 1. Jänner 2016 anwendbar. Die Bestimmungen über die Organisationsstruktur des Ausschusses sind seit 19. August 2014 anzuwenden. Die Bestimmungen über die Befugnis des Ausschusses zur Sammlung von Informationen und zur Kooperation mit den nationalen Abwicklungsbehörden zum Zweck der Abwicklungsplanung gelten seit 1. Jänner 2015. Die zwischenstaatliche Vereinbarung trat nach Ratifikation durch die unterzeichnenden Mitgliedstaaten ebenfalls am 1. Jänner 2016 in Kraft.

Nunmehr wird eine Änderung der SRM-Verordnung diskutiert, die entsprechenden Vorschläge der Europäischen Kommission wurden im Rahmen des Aufsichtspakets am 23. November 2016 vorgelegt. Diese sind derzeit weder finalisiert noch beschlossen.

Die Vergemeinschaftung der Einlagen im Einheitlichen Abwicklungsfonds kann dazu führen, dass Banken eines Mitgliedstaates für die Bankenkrise in einem anderen Mitgliedstaat zahlen. Auch nachdem der einheitliche Abwicklungsmechanismus in seiner Gesamtheit anwendbar ist, kann die zwischenzeitige Mittelausstattung im Übergangszeitraum sowie die Zielausstattung des Einheitlichen Abwicklungsfonds unzureichend sein, um eine künftige schwerwiegende Krise am EU-Bankenmarkt abzuwenden. Dies kann auch Gläubiger von Banken betreffen, da der Einheitliche Abwicklungsfonds nicht dafür gedacht ist, die Abwicklungsinstrumente unter der BRRD und unter der SRM-Verordnung zu ersetzen. Diese Instrumente werden weiterhin anwendbar sein, sowohl ohne als auch in Kombination mit einer allfälligen Hilfszahlung aus dem Einheitlichen Abwicklungsfonds.

Einlagensicherung

Die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme, ihre Umsetzung in Österreich durch das ESAEG und das vorläufige Nichtzustandekommen einer Einheitlichen Europäischen Einlagensicherung

Am 12. Juni 2014 wurde die "Richtlinie 2014/49/EU des Rates und des europäischen Parlaments vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme" (*Deposit Guarantee Scheme Directive – „DGSD“*) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie harmonisiert die Höhe der gesicherten Einlagen, den beschleunigten Auszahlungsprozess nach einem Sicherungsfall und die verbesserten Finanzierungsbedingungen für die nationalen Einlagensicherungsfonds.

Die Richtlinie hob die Einlagensicherungsrichtlinie 94/19/EG mit Wirkung zum 4. Juli 2015 auf, um den Schutz natürlicher und juristischer Personen in Bezug auf gedeckte Einlagen von nunmehr einheitlich bis zu EUR 100.000 pro Kunde und Bank zu verbessern. Nicht gesichert sind z.B. Einlagen von öffentlich-rechtlichen Institutionen oder von institutionellen Investoren wie Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen.

Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- Vereinfachung und Harmonisierung, insbesondere betreffend die Deckungshöhe und Auszahlungsverfahren;
- Weitere Reduzierung der Frist für die Auszahlung von Einlagen im Einlagensicherungsfall von aktuell 20 Werktagen auf sieben Werktage ab 1. Jänner 2024;
- Besserer Zugang für die geschützten Einleger zu Informationen über den Schutz ihrer Einlagen;
- gestiegene Anforderungen an die Führung von Einlagensicherungssystemen;
- Kreditaufnahme zwischen Einlagensicherungssystemen auf freiwilliger Basis;
- Einführung einer ex-ante Finanzierungsvereinbarung, mit der eine Mindestschwelle von verfügbaren Finanzmitteln eines Einlagensicherungssystems von generell 0,8 % aller gedeckten Einlagen eines jeden Mitglieds erreicht werden soll. Diese Schwelle soll innerhalb einer Zehnjahresfrist durch regelmäßige Beiträge von Banken erreicht werden (zahlbar zumindest einmal jährlich). Gesicherte Zahlungsverpflichtungen können in die Schwelle im Umfang von bis zu 30 % des Gesamtbetrags miteinbezogen werden. Im Sicherungsfall, wenn also Einlagen eines Mitglieds eines

Einlagensicherungssysteme nicht mehr zugänglich sind und die im Einlagensicherungsfonds vorhandenen Mittel nicht ausreichen, sind von den teilnehmenden Banken Sonderbeiträge in Höhe von gesamt höchstens 0,5 % der gesicherten Einlagen pro Kalenderjahr zu bezahlen. Die Sicherungseinrichtung (*Deposit Guarantee Scheme* – „DGS“) kann in besonderen Umständen und mit der Zustimmung der zuständigen Behörde höhere Sonderbeiträge einheben.

Der Großteil der Einlagensicherungsrichtlinie war von den Mitgliedstaaten bis 3. Juli 2015 umzusetzen. Es gelten jedoch mehrere Übergangsbestimmungen, insbesondere bis zur Aufnahme der Tätigkeit eines bundeseinheitlichen Einlagensicherungssystems (oder eines als Sicherungseinrichtung anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems) am 1. Jänner 2019.

Gemäß dem ESAEG bleibt die bisherige Organisationsstruktur der Sicherungseinrichtungen auf Fachverbandsebene bis 31. Dezember 2018 unverändert. Ab 1. Jänner 2019 soll dann ein einheitliches Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem für die Entschädigung aller Einleger und Anleger bei österreichischen Kreditinstituten zuständig sein, das bei der Wirtschaftskammer Österreich („WKO“) eingerichtet wird. Alternativ können mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 IPS von der FMA als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen der CRR einhalten (beide Varianten werden im Folgenden als „Sicherungseinrichtung“ bezeichnet). Jedes Kreditinstitut muss einer Sicherungseinrichtung angehören.

Die FMA erhält Aufsichtszuständigkeiten (Überwachungskompetenzen und Maßnahmenbefugnisse) in Bezug auf die Sicherungseinrichtungen.

Jede Sicherungseinrichtung hat einen Einlagensicherungsfonds zu unterhalten, für den risikogewichtete Beiträge der teilnehmenden Banken bis zu einer Zielausstattung von 0,8 % ihrer gesamten gesicherten Einlagen bis 3. Juli 2024 einzuheben sind. Maximal 30 % der Beiträge eines Kreditinstituts können durch bloße Zahlungsverpflichtung (Garantie) zur Verfügung gestellt werden. Die Berechnungsmethode für die Beiträge muss von der Sicherungseinrichtung erstellt und von der FMA genehmigt werden. Die Methode muss Indikatoren für die Ausfallwahrscheinlichkeit der teilnehmenden Bank und das daraus resultierende Verlustrisiko für die Sicherungseinrichtung im Sicherungsfall im Sinne des ESAEG berücksichtigen. Sonderbeiträge von bis zu 0,5 % der gesicherten Einlagen der teilnehmenden Banken eines Sicherungssystems können nachträglich eingehoben werden, falls die bestehenden Mittel des Einlagensicherungsfonds nicht ausreichen, um Einleger zu entschädigen oder Kreditverbindlichkeiten zu befriedigen. Darüber hinausgehende Sonderbeiträge müssen von der FMA genehmigt werden. Reichen auch die Sonderbeiträge nicht aus, werden andere Sicherungseinrichtungen zur Haftung herangezogen. Wenn auch das nicht ausreicht, kann die erstbetroffene Sicherungseinrichtung Kredite aufnehmen.

Die zwingende ex-ante Finanzierung eines nationalen Einlagensicherungsfonds gemäß der Einlagensicherungsrichtlinie und ihrer Umsetzung in Österreich durch das ESAEG bedeutet eine zusätzliche finanzielle Belastung für österreichische Banken, einschließlich der RLB NÖ-Wien, die von der genauen Höhe, Staffelung und Verteilung der Beiträge über die Eingangsfrist von 10 Jahren und allenfalls auch später abhängt, da bisher noch kein ex-ante Finanzierungsregime für österreichische gesetzliche Einlagensicherungseinrichtungen bestand. Die Tatsache, dass Beiträge zum nationalen und zum Einheitlichen Abwicklungsfonds jeweils nicht auf die Zielausstattung eines Einlagensicherungsfonds nach ESAEG anrechenbar sind, führt zu einer weiteren Verschärfung dieser finanziellen Belastung.

Die Emittentin ist derzeit Mitglied des österreichischen gesetzlichen Einlagensicherungssystems im Rahmen ihres Fachverbands. Zusätzlich nimmt die Emittentin an zwei IPS teil. Die Finanzmarktaufsicht hat die IPS per Bescheid genehmigt und die Begünstigungen nach Artikel 49 Abs. 3 CRR und Artikel 113 Abs. 7 CRR zuerkannt. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 der DGSD bzw. § 3 des ESAEG können autorisierte österreichische IPS als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme nach DGSD und ESAEG anerkannt werden, sofern sie insbesondere den Artikel 113 Abs. 7 CRR und die regulatorischen Anforderungen der DGSD bzw. des ESAEG einhalten. Die IPS, an denen die Emittentin teilnimmt, sind derzeit nicht als Einlagensicherungssystem anerkannt. Die österreichische Regulierungsbehörde verlangt von den Banken, die an einem IPS teilnehmen, einen ex-ante Fonds für das institutsbezogene Sicherungssystem zu unterhalten, der ebenfalls durch jährliche Beiträge über einen bestimmten Zeitraum geschaffen werden kann. Würden die IPS in Österreich final als Einlagensicherung anerkannt, wären sie Einlagensicherungssysteme im Sinne der DGSD und des ESAEG.

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 24. November 2015 einen Verordnungsvorschlag für die Schaffung eines Einheitlichen Europäischen Einlagensicherungssystems (*European Deposit Insurance*

Scheme - „EDIS“), welches als supranationale Versicherung der nationalen Einlagensicherungssysteme der EU-Mitgliedstaaten fungieren soll. Der Versicherungsschutz soll planmäßig zwischen 2017 und 2024 in drei Phasen etabliert werden, nämlich in der ersten Phase einer Rückversicherung zwischen 2017 und 2020, einer zweiten Phase der Mitversicherung zwischen 2020 und 2024 sowie einer dritten Phase einer Vollversicherung ab 2024. In der Phase der Rückversicherung dürfen nationale Einlagensicherungssysteme EDIS erst nach Ausschöpfung aller eigenen Mittel in Anspruch nehmen, sodass EDIS nur zusätzliche Mittel bereitstellt. In der Phase der Mitversicherung dürfen nationale Einlagensicherungssysteme auf EDIS zurückgreifen, ohne zuvor alle eigenen Mittel ausschöpfen zu müssen, wobei sich der von EDIS getragene Anteil jährlich erhöht. In der Phase der Vollversicherung ab 2024 soll EDIS den nationalen Einlagensicherungssystemen vollen Versicherungsschutz bieten. Der Europäische Einlagensicherungsfonds soll direkt durch Beiträge der Kreditinstitute dotiert werden, durch den SRB verwaltet werden und bis zum Jahr 2024 ein Volumen von 0,8 % aller gesicherten Einlagen erreichen. Mangels politischer Einigung im Europäischen Parlament und im Rat der Europäischen Union ist eine baldige Verabschiedung dieses Verordnungsvorschlags der Kommission unwahrscheinlich.

Inkrafttreten von österreichischen Umsetzungsvorschriften zu ausgewählten EU-Rechtsakten und zu erwartende Neuerungen

Geldwäsche-Richtlinie

Die Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („4. Geldwäsche-RL“) ist von den EU-Mitgliedstaaten bis 26. Juni 2017 umzusetzen, in Österreich ist bereits seit 1. Jänner 2017 das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz in Kraft. Dieses sieht im Einklang mit der 4. Geldwäsche-RL verstärkte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf politisch exponierte Personen vor und umfasst nunmehr auch inländische politisch exponierte Personen. Die von der 4. Geldwäsche-RL vorgesehenen Veröffentlichungspflichten und Verwaltungsstrafen von bis zu EUR 5 Mio oder 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes wurden ebenso umgesetzt. Der risikobasierte Ansatz wurde erweitert. In Bankengruppen müssen grenzüberschreitend einheitliche Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung niedergelegt und umgesetzt werden, sowohl innerhalb wie außerhalb der EU. Das ebenfalls vorgesehene Register wirtschaftlicher Eigentümer wird in einem eigenen Gesetz umgesetzt (Gesetz über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer) werden, das erst Mitte 2017 in Kraft treten soll und die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers ändern wird. Damit einhergehend können die Kosten für die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung für die Kreditinstitute steigen. Geplant ist aufgrund des Aktionsplans der Bundesregierung zu Geldwäscheprevention und Terrorismusfinanzierung vom 4. Oktober 2016, dass die Geldwäsche-Meldestelle Zugang zum (zu Steuerzwecken geführten) Kontenregister erhält.

Am 5. Juli 2016 hat die Europäische Kommission ferner einen Vorschlag für eine 5. Geldwäscherichtlinie vorgelegt. Diese sieht eine stärkere Transparenz für elektronische Geldprodukte („E-Geldprodukte“) durch Senkung der Schwellenbeträge, für die keine Identitätsangabe erforderlich ist und strengere Anforderungen an die Kundenüberprüfung sowie verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Länder mit hohem Risiko vor. Die 5. Geldwäscherichtlinie bedeutet für alle betroffenen Unternehmen, auch die RLB NÖ-Wien, weiteren Anpassungsbedarf für ihre internen Maßnahmen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung samt den damit verbundenen erheblichen Implementierungskosten.

Verbraucherzahlungskontogesetz

Seit 18. September 2016 ist das Verbraucherzahlungskontogesetz in Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, in großen Teilen in Kraft. Dieses Gesetz verpflichtet Kreditinstitute als Anbieter von Verbraucher-Zahlungskonten in Österreich, wie die RLB NÖ-Wien, zum Abschluss von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen gegenüber Verbrauchern mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union. Flankierend sind standardisierte vorvertragliche Entgeltinformationen und eine zur Verfügung zu stellende jährliche Entgeltsaufstellung, ein verpflichtendes innerstaatliches Kontowechselservice des sowie die verpflichtende Hilfestellung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei einem grenzüberschreitenden Kontowechsel für Verbraucher vorgesehen. Das Maximalentgelt für die Führung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ist gesetzlich gedeckelt. Die Anwendbarkeit des Verbraucherzahlungskontogesetzes seit 18. September

2016 zieht weitere Kostenbelastungen für österreichische Banken, die Zahlungskontodienste gegenüber Verbrauchern anbieten, einschließlich der RLB NÖ-Wien, nach sich.

Richtlinie über Zahlungsdienste

Die Richtlinie 2015/2366/EU über Zahlungsdienste ist seit Jänner 2016 in Geltung und ist bis zum 13. Januar 2018 in nationales Recht umzusetzen. Mit dieser Richtlinie werden Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste („Drittanbieter“) reguliert und sie können über den Europäischen Pass einen europaweiten Zugang zum Zahlungsverkehrsmarkt erhalten. Diese Drittanbieter müssen je nach Ausgestaltung ihres Geschäftsmodells besondere Vorschriften über den Zugang zum Zahlungskonto, zu den Kontoinformationen und deren Nutzung einhalten. Kontoführende Kreditinstitute haben diesen Drittanbietern Zugang zu den im Online-Banking geführten Zahlungskonten zu gewähren. Die Einrichtung dieser Schnittstellen für diese Drittanbieter kann mit Kosten verbunden sein. Negative Auswirkungen auf das Geschäft der kontoführenden Banken sind durch diese Umstellung möglich, weil sich etwa durch Abfragen dieser Drittanbieter, die Kontoführungskosten erhöhen können. Der geographische Anwendungsbereich der bislang in Österreich im Zahlungsdienstegesetz umgesetzten unionsweit harmonisierten Regelungen wird etwa durch die Einbeziehung weiterer Nicht-EU-Währungsländer erweitert. Zahlungsdienstleister sollen ferner eine starke Kundenauthentifizierung (Legitimation über mindestens zwei Komponenten) vorsehen, wenn der Zahler über das Internet auf sein Zahlungskonto zugreift, einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst oder über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauch birgt. Auch hiermit können Umstellungskosten im Zahlungsverkehrsbereich einhergehen. Ferner sind Vorgaben für die Streitbeilegung, Informationspflichten und Änderungen der zivilrechtlichen Regelungen vorgesehen. Für die Banken kann die Umsetzung der komplexen und umfangreichen Richtlinie und der zu erwartenden Gesetzgebungsänderung einen hohen Aufwand bedeuten.

MiFID/MiFIR

Weitere Regulierungsmaßnahmen, wie beispielsweise erweiterte Finanzmarktregulierungen im Wertpapiergeschäft (MiFID/MiFIR) werden Banken in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen. Folglich werden höhere Kosten aufgrund dieser regulatorischen Anforderungen zu erwarten sein. Die Änderungen sind noch im Umsetzungsprozess, die volle Auswirkung von MiFID und MiFIR ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vollständig abschätzbar. Das späteste Umsetzungsdatum von MiFID ist vom 3. Jänner 2017 auf 3. Jänner 2018 verschoben worden.

ANGABEN ZUR BESTEUERUNG

Die RLB NÖ-Wien übernimmt nach derzeitiger Rechtslage in ihrer Funktion als Emittentin keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Die Emittentin haftet aber sehr wohl in ihrer Funktion als auszahlende oder depotführende Stelle gegenüber dem Bund für die Abfuhr der Kapitalertragsteuer („KESt“) sowie für den Abzug der BeSt-KESt (Kapitalertragsteuer infolge beschränkter Steuerpflicht für nicht in Österreich ansässige natürliche Personen unter bestimmten Voraussetzungen (siehe dazu weiter unten)).

Besteuerung in Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen („Wertpapiere“). Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere. Unter anderem werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Republik Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger oder Wertpapiere können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes geltenden österreichischen Rechtslage. Mit dem Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 2015/2016 wurde der besondere Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 Einkommensteuergesetz („EStG“) von 25 % auf 27,5 % angehoben. Diese Anhebung trat grundsätzlich ab 1. Jänner 2016 in Kraft. Der 25 %ige besondere Steuersatz kommt ab dem Inkrafttreten dieser Änderung nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs. 5 Z. 4 EStG, zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, seit 1. Jänner 2016 der Einkommensteuer mit einem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen. Das Kontenregistriergesetz ist mit 10. August 2016 in Kraft getreten und ermöglicht Auskünfte und Konteneinschau betreffend Konten und Depots. Die Meldung der Konten erfolgte rückwirkend ab 1. März 2015. Das Kapitalabfluss-Meldegesetz ist am 15. August 2015 in Kraft getreten und erfasst Meldezeiträume ab 1. März 2015 betreffend Konten- und Depotdaten. Das gemeinsame Meldestandard-Gesetz trat am 1. Jänner 2016 in Kraft und ermöglicht den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen hinsichtlich neuer Finanzkonten betreffend Besteuerungszeiträume ab 1. Oktober 2016. Darüber hinaus trat das Abgabenänderungsgesetz 2015 in Bezug auf die Wegzugsbesteuerung privater natürlicher Personen am 1. Jänner 2016 in Kraft. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen werden ausdrücklich darüber informiert, dass ab 1. Jänner 2017 grundsätzlich alle Zinsen, die von einer österreichischen Bank oder einem österreichischen Emittenten an Kunden mit Wohnsitz im Ausland ausgezahlt werden, einer beschränkten Steuerpflicht in Form des KESt-Abzuges 25 %/27,5 % (BeSt-KESt) unterliegen. Davon ausgenommen sind unter bestimmten Voraussetzungen Kunden mit Wohnsitz in einem Land mit dem ein automatischer Informationsaustausch von Finanzdaten stattfindet (AIA-Land). Für eine Freistellung von der BeSt-KESt ist eine von der ausländischen Finanzbehörde ausgestellte „Ansässigkeitsbescheinigung“ einzuholen, wenn mit dem ausländischen Kunden am 1. Jänner 2017 keine Geschäftsbeziehung bestanden hat. Wenn BeSt-KESt einbehalten wird, ist eine Entlastung von der Abzugsteuer nach den Bestimmungen

allfällig anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) unter Berücksichtigung der Regelungen der DBA-Entlastungs-Verordnung durch den Anleger möglich. Allerdings berechtigen die Regelungen der DBA-Entlastungs-Verordnung gegenwärtig die depotführende oder auszahlende inländische Stelle nicht, eine Entlastung an der Quelle durchzuführen. Der Anleger kann die Rückerstattung zu viel bezahlter Quellensteuer im Wege eines Rückerstattungsantrages beim zuständigen Finanzamt beantragen.

In Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen/Privatvermögen

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des EStG.

Einkünfte aus den Schuldverschreibungen gelten in der Regel als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem. § 27 Abs. 2 Z 2 EStG (Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen) oder als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 EStG. Für solche Einkünfte gilt im Falle von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbrieft und bei ihrer Begebung rechtlich und tatsächlich einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden (§ 27 a Abs. 2 Z 2 EStG), und sofern die Erzielung von Einkünften aus deren Wertsteigerungen nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt, ein besonderer Einkommensteuersatz von 27,5 %.

Der Einkommensteuer in Höhe von 27,5 % unterliegen daher sowohl Zinsen als auch Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung (Tilgung) der Wertpapiere. Bemessungsgrundlage im Falle der Veräußerung oder Einlösung (Tilgung) ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag (Tilgungsbetrag) und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive etwaiger anteiliger Stückzinsen. Mit den Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge für die Ermittlung der Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von KEST in Höhe von 27,5 % erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder ausländischer Wertpapierdienstleister, das an den Anleger Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den KEST-Abzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder Betriebsvermögen von natürlichen Personen gehalten werden.

Auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen dem KEST-Abzug in Höhe von 27,5 %, wenn eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt. Der KEST-Abzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat (im Falle einer vorangegangenen Depotübertragung). Einkünfte aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Nullkuponanleihen sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG.

Soweit mangels inländischer auszahrender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind die aus den Wertpapieren erzielten Einkünfte gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen und unterliegen dort dem Sondersteuersatz.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5 % liegt, können sowohl im Fall des KEST-Abzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 27,5 %-igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche einem besonderen Steuersatz unterliegende Kapitaleinkünfte beziehen. Aufwendungen und Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den Wertpapieren stehen, sind jedoch auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Bei rechtlich oder tatsächlich nicht-öffentlich angebotenen Wertpapieren kommt es weder zu einem KEST-Abzug noch zur Anwendung des besonderen Einkommensteuersatzes von 27,5 %, sondern zur Anwendung des allgemeinen progressiven Tarifsteuersatzes, wobei die entsprechenden Einkünfte nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in die Steuererklärung aufzunehmen sind.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung mit im EStG spezifizierten Informationen zu übermitteln oder, (iv) falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle auf eine andere ausländische depotführende Stelle erfolgt, wenn der Depotinhaber selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Depotinhaber der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das Finanzamt übermitteln. Im Falle des tatsächlichen Wegzugs einer natürlichen Person in EU-/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe und bei unentgeltlichen Übertragungen an andere natürliche Personen, die in EU-/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe ansässig sind, kann auf Antrag die Steuerschuld im außerbetrieblichen Bereich bis zur tatsächlichen Veräußerung aufgeschoben werden. In allen anderen Fällen, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen EU-/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe im betrieblichen Bereich führen, kann eine Ratenzahlung der Steuerschuld auf sieben Jahre beantragt werden. Zu den auf Kapitalabflüsse in der Höhe von mindestens EUR 50.000 von Konten oder Depots natürlicher Personen zusätzlich anwendbaren Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute oder inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierdienstleistern, insbesondere bei Schenkungen von Wertpapieren im Inland und bei Übertragungen von Wertpapieren in ausländische Depots, siehe oben unter „Kapitalabfluss-Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute“.

Verluste aus Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die einem besonderen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten), und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Österreichische depotführende Stellen haben für sämtliche bei ein und derselben depotführenden Stelle geführten Einzeldepots ein und desselben Steuerpflichtigen (im Privatvermögen natürlicher Personen) einen laufenden Ausgleich von positiven und negativen Kapitaleinkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Ein automatischer Verlustausgleich durch die depotführende Stelle für Gemeinschaftsdepots ist hingegen per Gesetz ausgeschlossen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Natürliche Personen/Betriebsvermögen

Aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 27,5 %-igen Steuersatz, wobei jedoch im Gegensatz zu Zinseinkünften bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen hat (keine Endbesteuerungswirkung). Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen innerhalb ein und desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf ab der Veranlagung 2016 nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Die Ermittlung der Anschaffungskosten für Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen darf auch Anschaffungsnebenkosten berücksichtigen. Ein automatischer Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ist hingegen für betriebliche Depots von natürlichen Personen ausgeschlossen.

Juristische Personen

Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes („KStG“). Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Wertpapieren beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Trotz Anhebung des KEST-Satzes auf 27,5 % für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht aus Geldeinlagen oder nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten stammen, ist die Möglichkeit eines KEST-Abzugs von weiterhin 25 % für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einer Körperschaft vorgesehen. Diese Möglichkeit wird nicht von allen österreichischen depotführenden Stellen (auch nicht von der Emittentin, sofern diese als depotführende oder auszahlende Stelle agiert) angeboten, sodass betroffene Körperschaften als Depotkunden die Differenz zwischen Körperschaftsteuer und abgezogener KEST im Wege der Veranlagung geltend machen müssen. Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 %. Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können nach den allgemeinen Bestimmungen vorgetragen werden). Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte, wie zum Beispiel eigennützige Privatstiftungen oder Körperschaften öffentlichen Rechts, gelten Sondervorschriften.

Nicht in Österreich ansässige Anleger (Beschränkt Steuerpflichtige)

Juristische Personen

Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben unterliegen mit ihren Einkünften (einschließlich realisierter Wertsteigerungen) aus den inländischen Schuldverschreibungen keiner beschränkten Steuerpflicht in Österreich, sofern diese Einkünfte keiner inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind.

Natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit bestimmten Einkünften aus inländischen Quellen der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind.

Werden Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in Österreich bezogen (inländische auszahlende oder depotführende Stelle), kann ein Abzug von der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger seinen Wohnsitz in einem Land mit dem Österreich den automatischen Informationsaustausch von Finanzdaten hat (Nachweis durch das für den Automatischen Informationsaustausch vorgesehene Formular). Eine Freistellung von der BEST-KEST kann erfolgen wenn der Anleger ein Bestandskunde zum 31. Dezember 2016 ist oder wenn der Anleger ein Neukunde ab dem 1. Jänner 2017 ist nach Beibringung einer von der ausländischen Finanzbehörde ausgestellten „Ansässigkeitsbescheinigung“. Es wird darauf hingewiesen, dass auch in jenen Fällen, in welchen in Österreich lediglich ein sogenannter Zweitwohnsitz im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums betreffend inländische Zweitwohnsitze unterhalten wird, in bestimmten Fällen eine Befreiung von der Inlands-Kapitalertragsteuer erfolgen kann. Sollte eine Befreiung von der Inlands-Kapitalertragsteuer erfolgen, wird allerdings Kapitalertragsteuer für beschränkt Steuerpflichtige einbehalten werden (gem. den vorher beschriebenen Regeln zum Automatischen Informationsaustausch).

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Grundsätzlich unterliegen inländische Zinszahlungen gem. § 27 Abs 2 Z 2 EStG (darin inbegriffen im Voraus garantierte Zinsen aus Zertifikaten, Erträge aus kapitalgarantierten Zertifikaten und bestimmte Erträge aus Zertifikaten mit bestimmten Basiswerten) und inländische Stückzinszahlungen gem. § 27 Abs

6 Z 5 EStG aus Wertpapieren inländischer Emittenten oder einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts an natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland sofern sich die depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich befindet, einer 27,5 %igen Einkommensteuer (beschränkte Steuerpflicht), die durch Abzug einer 27,5 %igen Kapitalertragsteuer (sog. BeSt-KESt) abgeführt wird. Im konkreten Fall bedeutet das: Da die Emittentin Geschäftsleitung und Sitz im Inland hat, sind die erweiterten Steuertatbestände im Hinblick auf die beschränkte Steuerpflicht und die BeSt-KESt für Zinsen auf die vorliegenden Schuldverschreibungen anwendbar, sofern die Zinszahlungen an nicht in Österreich ansässige natürliche Personen erfolgen und sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet. Wie bereits oben erwähnt, kann für Kunden mit Wohnsitz in einem Land, mit dem ein automatischer Informationsaustausch von Finanzdaten stattfindet (AIA-Land), eine BeSt-KESt – Befreiung nach Maßgabe der oben beschriebenen Voraussetzungen erfolgen (Neukunde/Bestandskunde). Ist eine Freistellung von der BeSt-KESt nicht möglich (zB Kunde aus einem Nicht-AIA-Land) wäre grundsätzlich eine Entlastung von der Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) unter anwendbaren DBA-Regelungen unter Berücksichtigung der Regelungen der DBA-Entlastungsverordnung möglich. Allerdings sieht die DBA-Entlastungs-Verordnung derzeit keine Ermächtigung für die depotführende bzw. auszahlende Stelle zur Reduktion an der Quelle vor. Daher erfolgt nach derzeitiger Rechtslage keine Entlastung an der Quelle durch die depotführende oder auszahlende inländische Stelle.

Eine allfällig zu viel bezahlte Kapitalertragsteuer (Quellensteuer) kann der Anleger individuell im Rückerstattungsweg beim zuständigen Finanzamt beantragen. Für auf DBA gestützte Rückerstattungserträge gelten die Beträge der jeweiligen DBA zwischen Österreich und dem Ansässigkeitsstaat des Kunden und besteht eine Sonderzuständigkeit des Finanzamts Bruck Eisenstadt Oberwart. Anträge auf Rückzahlung sind jedoch erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung zulässig.

Internationaler automatischer Informationsaustausch und dessen Umsetzung in Österreich

Nach der Änderungsrichtlinie zur Amtshilferichtlinie 2014/107/EU betreffend den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (i.e. Einlagenkonten einschließlich Girokonten und Sparsbüchern, Verwahrkonten, einschließlich Wertpapierdepots und bestimmte andere Konten einschließlich rückkauffähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge) in Steuersachen, die in Österreich durch das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) umgesetzt wurde, müssen österreichische Finanzinstitute für ab 1. Oktober 2016 eröffnete Neukonten ab 30. Juni 2017 und für am 30. September 2016 existierende bestehende Konten von hohem Wert ab 31. Dezember 2017 bzw. für am 30. September 2016 existierende bestehende Konten von geringem Wert ab 31. Dezember 2018 unter anderem Zins-, Dividenden- und sonstige Einkünfte aus kontogebundenen Vermögenswerten sowie Kontosalen und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzvermögen an das für die Erhebung der Körperschaftsteuer des Finanzinstituts zuständige Finanzamt melden. Diese Meldepflicht wird ab 30. September 2017 in einen interbehördlichen Informationsaustausch zwischen österreichischen und ausländischen, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat des globalen OECD-Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (AEoI) ansässigen Steuerbehörden, münden. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

Kapitalabfluss-Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute sowie inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen

Nach dem befristet bis 31. Dezember 2022 in Kraft getretenen, aber Meldezeiträume ab 1. März 2015 bis 31. Dezember 2022 erfassenden Kapitalabfluss-Meldegesetz müssen österreichische Kreditinstitute sowie die in der Überschrift genannten inländischen Zweigstellen dem Bundesminister für Finanzen jeden Kapitalabfluss in der Höhe von mindestens EUR 50.000,- von Konten oder Depots natürlicher Personen außerhalb des Betriebsvermögens melden. Vermögensverwaltende Personengesellschaften unterliegen ebenso der Meldeverpflichtung. Zu Kapitalabflüssen zählen nicht bloß Auszahlungen und Überweisungen, sondern auch die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots.

Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung für österreichische Emittenten, Zahlstellen und andere österreichische Intermediäre

Im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen („*foreign pass-thru payments*“) durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder in Zahlungen auf die Wertpapiere involvierte Finanzinstitute (auch in Österreich) ab dem 1. Januar 2017 (das U.S.-Finanzministerium und der Internal Revenue Service haben jedoch ihre Absicht, den Beginn der Anwendung des Steuerabzugs auf „*foreign pass-thru payments*“ auf einen Zeitpunkt nicht vor dem 1. Jänner 2019 hinauszuschieben, bekanntgegeben) zu einem Einbehalt von bis zu 30 % Quellensteuer auf Wertpapiererträge und –verkaufserlöse nach den Bestimmungen des FATCA („*Foreign Account Tax Compliance Act*“ der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens („IGA“) zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen „FATCA“) verpflichtet sein. Dies sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit der U.S. Steuerbehörde Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es als FATCA-konform erachtet ist („*deemed compliant with FATCA*“). Österreich und die USA haben am 29. April 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) des Modelltyps 2 in Bezug auf FATCA unterzeichnet. Nach diesem Modelltyp müssen in Zahlungen auf die Wertpapiere involvierte österreichische Finanzinstitute zur Vermeidung der Abzugspflicht einzeln die unter (i) beschriebenen Vereinbarungen mit dem U.S. Internal Revenue Service abschließen, außer es handelt sich um bestimmte ausgenommene „*deemed-compliant*“ Finanzinstitute. Es ist jedoch geplant, diesen Modelltyp durch ein neues zwischenstaatliches Abkommen des Modelltyps 1 zu ersetzen, bei dem die Meldungen wie die Meldungen unter GMSG über die österreichische Behörde erfolgen. Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären (auch in Österreich) keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein können, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet, zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einhalts dieser Steuer zu zahlen. Ferner können diese Anteilshaber als „*widerspenstig*“ (*nonconsenting*) eingestuft werden, was zunächst zu einer anonymisierten Meldung und in der Folge zu einer Offenlegung nach einer Gruppenanfrage durch den IRS führen kann.

Pläne mehrerer EU-Mitgliedstaaten für eine Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag („Kommissionsvorschlag zur FTT“) für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer („FTT“) in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die „teilnehmenden Mitgliedstaaten“) veröffentlicht. Estland hat jedoch zwischenzeitlich mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Kommissionsvorschlag zur FTT hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und fände nach seiner Verabschiedung unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung auf bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte). Die Emission und Zeichnung von Wertpapieren sollte jedoch von der FTT befreit sein.

Nach dem Vorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat „ansässig“ ist bzw. dort als „ansässig“ gilt,

sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Allerdings ist die FTT weiterhin Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Mitgliedsstaaten. Vor einer etwaigen derzeit noch nicht zu terminierenden Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere Mitgliedsstaaten könnten sich für eine Teilnahme entscheiden.

Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der FTT zu konsultieren.

UNTERFERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

Die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

Dieser Basisprospekt wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 und gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Kapitalmarktgesetz unterfertigt.

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

(als Emittentin)

Mag. Andreas Fleischmann
Mitglied des Vorstandes

Mag. Michael Rab
Mitglied des Vorstandes

Wien, 19. Mai 2017

ANHANG

Liste der Niederösterreichischen Raiffeisenbanken

Raiffeisenbank	Adresse	PLZ	Ort
Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen	Hauptstraße 27-29	2340	Mödling
Raiffeisenbank Auersthal-Bockfließ-Groß Schweinbarth eGen	Hauptstraße 78	2214	Auersthal
Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth eGen	Poysdorferstraße 3a	2143	Großkrut
Raiffeisenbank Bruck - Carnuntum eGen	Raiffeisenplatz 1	2460	Bruck an der Leitha
Raiffeisenbank Eggenburg eGen	Hauptplatz 24-26	3730	Eggenburg
Raiffeisenbank Gross Gerungs eGen	Hauptplatz 47	3920	Groß Gerungs
Raiffeisenbank Herzogenburg-Kapelln eGen	Kremser Straße 2	3130	Herzogenburg
Raiffeisenbank Hollabrunn eGen	Raiffeisen Platz 1	2020	Hollabrunn
Raiffeisenbank im Mostviertel Aschbach eGen	Mittlerer Markt 28	3361	Aschbach
Raiffeisenbank im Weinviertel eGen	Hauptplatz 37	2130	Mistelbach
Raiffeisenbank Klosterneuburg eGen	Rathausplatz 7	3400	Klosterneuburg
Raiffeisenbank Korneuburg eGen	Stockerauer Straße 94	2100	Korneuburg
Raiffeisenbank Krems eGen	Dreifaltigkeitsplatz 8	3500	Krems
Raiffeisenbank Kreuzenstein eGen	Stockerauer Strasse 8-10	2100	Leobendorf
Raiffeisenbank Laa/Thaya eGen	Stadtplatz 56	2136	Laa an der Thaya
Raiffeisenbank Langenlois eGen	Kornplatz 9	3550	Langenlois
Raiffeisenbank Michelhausen eGen	Tullner Strasse 23	3451	Michelhausen
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen	Scheibbser Strasse 4	3250	Wieselburg
Raiffeisenbank Neunkirchen Schwarzatal-Mitte eGen	Raiffeisenstraße 2	2620	Neunkirchen
Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin eGen	Bahnstraße 3	2870	Aspang
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel eGen	Hauptplatz 22	3943	Schrems
Raiffeisenbank Ottenschlag-Martinsberg eGen	Oberer Markt 6	3631	Ottenschlag
Raiffeisenbank Piestingtal eGen	Marktplatz 8	2753	Markt Piesting
Raiffeisenbank Pittental/Bucklige Welt eGen	Raiffeisen-Promenade 201	2823	Pitten
Raiffeisenbank Region Amstetten eGen	Raiffeisenplatz 1	3300	Amstetten
Raiffeisenbank Region Baden eGen	Raiffeisenplatz 1	2500	Baden
Raiffeisenbank Region Schallaburg eGen	Linzer Straße 6	3382	Loosdorf
Raiffeisenbank Region Schwechat eGen	Bruck Hainburger Straße 5	2320	Schwechat
Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen	Europaplatz 7	3100	St. Pölten
Raiffeisenbank Region Wagram eGen	Bahnhofstraße 25	3462	Absdorf
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen	Landstraße 23	3910	Zwettl
Raiffeisenbank Seefeld-Hadres eGen	Hauptplatz 103	2061	Hadres
Raiffeisenbank Stockerau eGen	Rathausplatz 2	2000	Stockerau
Raiffeisenbank Thayatal - Mitte eGen	Hauptplatz 11	3820	Raabs an der Thaya
Raiffeisenbank Traisen-Gölsental eGen	Babenberger Straße 5	3180	Lilienfeld
Raiffeisenbank Tulln eGen	Bahnhofstrasse 9	3430	Tulln
Raiffeisenbank Vitis eGen	Hauptplatz 30	3902	Vitis
Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya eGen	Raiffeisenpromenade 1	3830	Waidhofen an der Thaya
Raiffeisenbank Wienerwald eGen	Hauptstrasse 62	3021	Pressbaum
Raiffeisenbank Ybbstal eGen	Oberer Stadtplatz 22	3340	Waidhofen/Ybbs
Raiffeisenkasse Blindenmarkt eGen	Hauptstraße 40	3372	Blindenmarkt
Raiffeisenkasse Dobersberg-Waldkirchen eGen	Hauptplatz 20	3843	Dobersberg
Raiffeisenkasse Ernstbrunn eGen	Hauptplatz 11	2115	Ernstbrunn

Raiffeisenkasse Großweikersdorf-Wiesendorf-Ruppersthal eGen	Wiener Straße 3	3701	Großweikersdorf
Raiffeisenkasse Günselsdorf eGen	Anton Rauch-Straße 1	2525	Günselsdorf
Raiffeisenkasse Haidershofen eGen	Haidershofen 100	4431	Haidershofen
Raiffeisenkasse Heiligeneich eGen	Raiffeisenplatz 1	3452	Heiligeneich
Raiffeisenkasse Kirchschatz in der Buckligen Welt eGen	Wiener Strasse 13	2860	Kirchschatz i.d. Buckligen Welt
Raiffeisenkasse Neusiedl an der Zaya eGen	Hauptplatz 3	2183	Neusiedl an der Zaya
Raiffeisenkasse Oberes Triestingtal eGen	Hauptstrasse 9	2564	Weissenbach/Triesting
Raiffeisenkasse Orth a.d. Donau eGen	Am Markt 21	2304	Orth a.d. Donau
Raiffeisenkasse Pottschach reg.Gen.m.b.H.	Pottschacher Straße 8	2630	Ternitz-Pottschach
Raiffeisenkasse Poysdorf eGen	Oberer Markt 1	2170	Poysdorf
Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 33	2070	Retz
Raiffeisenkasse Wiesmath-Hochwolkersdorf eGen	Hauptstraße 12	2811	Wiesmath
Raiffeisenkasse Wolkersdorf eGen	Hauptstraße 5	2120	Wolkersdorf
Raiffeisenkasse Ziersdorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 5	3710	Ziersdorf
Raiffeisenkasse Zistersdorf-Dürnkrot reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 39	2225	Zistersdorf
Raiffeisen-Regionalbank Gänserndorf eGen	Bahnstrasse 8	2230	Gänserndorf
Raiffeisenregionalbank Wiener Neustadt eGen	Hauptplatz 28	2700	Wiener Neustadt